

Gegen Empfangsbekanntnis

Magistrat
der Stadt Haiger
Marktplatz 7
35708 Haiger

Geschäftszeichen: 1060-41.2-79-k-0100-00054
#2020-00001
Dokument Nr.: 1060-2025-147829
Bearbeiter/in: Brigitta Mikus
Martina Wiegand
Telefon: +49 641 303-41834178 / -4161
Telefax: +49 641 303-4103
E-Mail: Brigitta.Mikus@rpgi.hessen.de
Martina.Wiegand@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 16.06.2020
Datum 21.05.2025

Bau und Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) am Hengstbach in Haiger-Sechshelden

Wasserrechtliches Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und dem hessischen Wassergesetz (HWG) u.a.

Antrag vom 16.06.2020, vervollständigt am 20.01.2025

In dem wasserrechtlichen Verfahren des Magistrats der Stadt Haiger

- nachfolgend **Antragsteller** genannt -

zum Bau und Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens in Haiger-Sechshelden ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss und Erlaubnisbescheid

I. Entscheidungen

1. Planfeststellung:

Der Plan für den Gewässerausbau zum

Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens in der Stadt Haiger, Gemarkung Sechshelden, an dem Gewässer Hengstbach (Gewässerkennziffer 258434) unmittelbar nördlich der Ortslage Sechshelden (Flur 3, Flurstücke 307, 321, 135 bis 139 und Flur 5, Flurstücke 46/1, 46/2, 62, 63, 83 bis 90, 110 bis 114, 441 bis 444, 447 und 394/21)

wird festgestellt, §§ 67 ff. WHG i.V.m. §§ 72 HVwVfG.

Diese Planfeststellung dient dem Hochwasserschutz und entfaltet daher enteignungsrechtliche Vorwirkung nach § 71 WHG.

2. Zulassung der Gewässerbenutzung / Betrieb des HRB

Die Erlaubnis zur Gewässerbenutzung für das Aufstauen und Absenken des oberirdischen Gewässers Hengstbach zum Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens am Standort Sechshelden wird erteilt, §§ 8 Abs. 1, 12 WHG.

3. Eingeschlossene Entscheidungen

In die Planfeststellung zum Gewässerausbau sind folgende Entscheidungen mit eingeschlossen bzw. werden durch diese ersetzt (§§ 75 Abs. 1 HVwVfG; 8 Abs. 6 HWG):

- 3.1 Die Genehmigung für die Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach §§ 22 Abs. 2 S. 1 HWG, 36 WHG;**
- 3.2 Gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 und 3 WHG in Verbindung mit § 6 der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage "Tiefbrunnen im Dillfeld" der Stadt Dillenburg, Lahn-Dill-Kreis“ (WSG-ID: 532-044, StAnz: 35/77 S. 1772) die Befreiung von dem Verbot des § 3 Abs. 1 s) auf Flächen der Schutzzone IIIA nach Maßgabe dieses Bescheides;**
- 3.3 Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), i.V.m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde;**
- 3.4 Die Ausnahme von den Verboten über die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen der gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG unter Beachtung untenstehender Nebenbestimmungen;**
- 3.5 Die Zulassung einer Abweichung von § 34 Abs. 2 BNatSchG nach § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNatSchG für das FFH-Gebiet 5215-305 „Krombachswiesen und Struth bei Sechshelden“;**
- 3.6 Die forstrechtliche Genehmigung zur Neuanlage von Wald gemäß § 14 Absatz 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) auf den Grundstücken in der Gemarkung Fellerdilln, Flur 5, Flurstücke 520 (1.790 m²) und 522 (1.106 m²) mit einer Gesamtfläche von 2.896 m²;**
- 3.7 Die Abweichungszulassung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen (RPM 2010) gemäß § 8 Abs. 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG).**

II. Gesetzliche Regelungen und allgemeine Hinweise

- Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Er berechtigt als solcher nicht zur Inanspruchnahme fremden Eigentums, insbesondere der betroffenen Grundstücke.
- Nach § 45 Abs. 1 S. 3 HWG gelten die Gebiete zwischen Gewässern und Deichen sowie die Beckenräume (Gesamtstauräume zuzüglich Freiräume) von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken als festgesetzte Überschwemmungsgebiete i.S.v. § 76 Abs. 2 WHG.
- Des Weiteren gelten für den Damm des Hochwasserrückhaltebeckens die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 48 bis 51 HWG. Die Vorgaben für Deiche aus dem Hessischen Wassergesetz gelten für die Dämme von Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren entsprechend, da diese beiden technischen Begriffe juristisch gleichzusetzen sind.
- Insbesondere sei hier auf die Verbote des § 49 HWG hingewiesen, die sich auch auf einen Bereich von 5,0 m zum Dammfuß erstrecken und für einen Schutzstreifen von 10,0 m weitere Bestimmungen enthält.
- Eine Ausnahme von den Verboten des § 38 Abs. 4 WHG nach § 38 Abs. 5 WHG ist nicht erforderlich, da diese Verbote für Maßnahmen im Gewässerrandstreifen für Maßnahmen des Gewässerausbaus nicht gelten, § 38 Abs. 4 S. 4 WHG.
- Eine Ausnahme vom Verbot der Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 HWG ist ebenfalls nicht erforderlich, da die Errichtung standortgebunden ist und zudem wasserwirtschaftlich erforderlich ist.
- Eine Baugenehmigung ist nicht erforderlich, da das Vorhaben zur Errichtung des HRB im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren erfolgt und damit ein genehmigungsfreies Bauvorhaben nach § 63 Hessische Bauordnung (HBO) i.V.m. der Anlage HBO zu § 63 HBO, Ziff. 13.13 ist.
- Eine Erlaubnis für die bauzeitige Wasserhaltung ist nach § 9 Abs. 3 WHG nicht erforderlich, da Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers dienen, definitionsgemäß keine Gewässerbenutzung sind.
- Zu diesem Bescheid sind jederzeit, auch nachträglich, Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig, auch zu dem Zweck, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, §§ 70 Abs. 1; 13 WHG.
- Wer ohne Zulassung der Genehmigungsbehörde von dem festgestellten Plan abweicht oder gegen die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§103 WHG).
- Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der **Unanfechtbarkeit** begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 75 Abs. 4 HVwVfG).

III. Unterlagen

Folgende fachtechnisch geprüften und mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Unterlagen sind Bestandteile des Bescheides:

Antragsunterlagen vom 16.06.2020 (2 Ordner), einschließlich Antragsschreiben vom 16.06.2020, Nachtrags-Unterlagen vom 20.01.2025 mit Änderungsvermerk (1 Ordner)

Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10.09.2019

Erklärung zu § 65 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) vom 17.10.2023 zur Anwendung des vorherigen HAGBNatSchG

Die am 15.10.2021 eingereichten Unterlagen (1. Nachtrag) sind nicht Bestandteil des Bescheides, sondern wurden durch die Unterlagen vom 20.01.2025 ersetzt. Die Änderungen des Nachtrags zu den ursprünglich eingereichten Unterlagen sind in dem entsprechenden Änderungsvermerk dargestellt.

1. Ordner

1 Wasserbauliche Planung – Textteil

(Zusammenfassender Erläuterungsbericht)

Kapitel 1 Veranlassung und Ausgangssituation

Kapitel 2 Untersuchungsinhalte, Arbeitsgruppe, Dokumentation

2.1 Untersuchungsinhalte

2.2 Arbeitsgruppe

2.3 Dokumentation siehe Teil 2

2.4 Verwendete Unterlagen und Datenerhebungen

Kapitel 3 Wasserwirtschaftliche Grundlagen

3.1 Gebietsbeschreibung

3.2 Topografie

3.3 Untergrund und Bodenverhältnisse

3.4 Bodennutzung

3.5 Ortsentwässerung

3.6 Niederschlagshöhenstatistik

3.7 Datengrundlage zur Überprüfung des NA-Modells Hengstbach

3.8 Bestehender Hochwasserschutzgrad in Sechshelden

Kapitel 4 Maßnahmen zur Erhöhung des Hochwasserschutzgrades

4.1 Generelle Hochwasserschutzmaßnahmen

4.2 Einzugsgebietsverändernde Maßnahmen

4.3 Hochwasserschutz durch Rückhalt

Kapitel 5 Niederschlag-Abfluss-Berechnungen

5.1 Umstellung der Bemessungsniederschläge auf KOSTRA-2010 R

5.2 Speicherinhalts- und Flächeninhaltslinie

5.3 Beckenabgabe

5.4 Vorgehensweise bei der Niederschlag-Abfluss-Modellierung

5.5 Zukünftiger Hochwasserschutzgrad in Sechshelden

Kapitel 6 Sicherheitsbemessung nach DIN 19700 (2004)

6.1 Anforderungen der DIN 19700 (2004)

6.2 Bemessungsniederschläge

6.3 Modellanwendung

Kapitel 7 Konstruktive Gestaltung des Bauwerks

7.1 Rechtliche Grundlagen und Vorgaben zum Bau einer Sperrstelle

7.2 Überströmbares Dammbauwerk

7.3 Hochwasserentlastung / Überfallschwelle

7.4 Durchlassbauwerk

7.5 Wegeanbindung

7.6 Pflegewege

7.7 Messeinrichtungen

7.8 Einbindung in das Landschaftsbild

7.9 Ergänzende bauliche Maßnahmen

7.10 Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen

Kapitel 8 Unterhaltungsmaßnahmen

8.1 Rechtliche Grundlagen und Vorgaben zum Bau einer Sperrstelle

8.2 Überströmbares Dammbauwerk

8.3 Hochwasserentlastung

8.4 Verkehrssicherungspflicht

Kapitel 10 Zusammenfassung der Fachplanungsergebnisse

10.1 Gutachterliche Stellungnahme zu Baugrund und Gründung

10.2 Tragwerksplanung

10.3 Natur- und Artenschutz

Kapitel 11 Überprüfung von Nutzungskollisionen

11.1 Schutzgebiete

11.2 Nutzung redaktionell

11.3 Ver- und Entsorgungsleitungen

11.4 Denkmalschutz

11.5 Altlasten

11.6 Landesjagdverband

Kapitel 12 Bauabwicklung

12.1 Vorbemerkung

12.2 Baustelleneinrichtung (BE) und -andienung

12.3 Wasserhaltung HRB

12.4 Bauzeiten und -abläufe

12.5 Bauzeitlicher Hochwasser- und Gewässerschutz

Kapitel 13 Kosten

13.1 Kostenberechnung

13.2 Unterhaltungskosten

13.3 Kosten-Nutzen-Betrachtung

13.4 Honorarzone

2 Wasserbauliche Planung - Planteil

W-1.1 Übersichtslageplan

W-1.2b Übersichtslageplan HRB und Ausgleichsmaßnahmen

W-2.1 Lageplan Beckeneinzugsgebiet mit Teileinzugsgebieten

W-2.2b Lageplan Bestand

W-3.1 Lageplan Planung (mit HQx-Wasserstandslinien)

W-3.2b Detaillageplan Planung (HRB, inkl. Messstellen)

W-3.3 Baustelleneinrichtung Sperrstelle

W-4.1 Durchlassbauwerk Draufsicht und Längsschnitt

W-4.2 Durchlassbauwerk Schnitt 2-2, Schnitt 3-3

W-4.3 Dammquerschnitte

W-6.1b Lageplan Eigentümerverzeichnis

3 Wasserbauliche Planung - Anhänge

W1 HW-Schutzkonzept Haiger Sechshelden

W2 Beispiel Überströmbarer Damm in Hessen

W3 Protokolle

W3.1 09.02.2018 Besprechungsprotokoll BGS

W3.2 20.08.2019 Besprechung RP Gießen (Scoping-Termin)

W3.3 20.08.2019 Ortsbegehung BGS / Simon & Widdig

W4 Eigentümerverzeichnis

W4.1b überarbeitete Fassung

W4.2b Flurstücksverzeichnis (Eigentümerverzeichnis anonymisiert) neu

W5b Kostenberechnung (HRB, Ausgleichsmaßnahmen)

W6 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

2. Ordner

4 Geotechnik

G1 Gutachterliche Stellungnahme zur Gründung

5 Tragwerksplanung

T1 Tragwerksplanung – Bemessung Durchlassbauwerk

6 Naturschutz- und Umweltverträglichkeit

N1 - Landschaftspflegerischer Begleitplan

N1.1 LBP E-Bericht

N1.1-1: Maßnahmenblätter

N1.1-2: Erfassung der Fauna und Vegetation

N1.1-2-1: Fauna und Biotoptypen (Maßstab 1:1.000)

N1.1-3: Erfassung der Fauna und Vegetation - Nachkartierung 2019

N1.1-3-1: Biotoptypen (Maßstab 1:1.000)

N1.1-3-2: Avifauna (Maßstab 1:1.500)

N1.1-3-3: Fledermäuse (Maßstab 1:1.000)

N1.1-3-4: Ergebnisse Amphibien und Gewässerstrukturkartierung (Maßstab 1:1.500)

N1.1-4: Wiesenkartierung Bestand A3KOH neu

N1.1-5 Aufforstungsplan Flst 520 und 522 neu

N1.2b Bestands- und Konfliktplan (Maßstab 1:1.500)

N1.3 Maßnahmenplan

N1.3-1b Maßnahmenplan – Vorhabensbereich (Maßstab 1:1.000)
N1.3-2a Maßnahmenplan-Neophytenbekämpfung (M 1:1.000)
N1.3-3a Maßnahmenplan-LRT91E0* (Maßstab 1:1.000)
N1.3-4 Maßnahmenplan-LRT3260 (Maßstab 1:250)
N1.3-5 Maßnahmenplan-LRT3260 (Maßstab 1:250)
N1.3-6b Maßnahmenplan – Übersichtskarte (Maßstab 1:20.000)
N2 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
N2.1: Artenschutzfachbeitrag Anhang 1
N2.2: Artenschutzfachbeitrag Anhang 2
N3 - UVP-Bericht
N4 - Natura 2000
N4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
N4.1-1: Erhaltungsziele der Schutzgebiete (im Anhang zu N4.1 Natura 2000-VP)
N4.1-2: FFH-VP Ergebnisbogen (im Anhang zu N4.1 Natura 2000-VP)
N4.1-3a: Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (Maßstab 1:1.000)
N4.1-4b: Maßnahmen zur Schadensbegrenzung - Vorhabensbereich (Maßstab 1:1.000)
N4.2 Natura 2000-Ausnahmeprüfung
N4.2-1a: Kohärenzmaßnahmen – Vorhabensbereich (Maßstab 1:1.000)
N4.2-2a: Kohärenzmaßnahme – LRT 91E0* (Maßstab 1:1.000)
N4.2-3b: Kohärenzmaßnahme – LRT 3260+Groppe (Maßstab 1:250)
N4.2-4b: Kohärenzmaßnahme – LRT 3260+Groppe (Maßstab 1:250)
N4.2-5b: Kohärenzmaßnahmen – Übersichtskarte (1:20.000)

IV. Kostenentscheidung

1. Dieser Beschluss ist kostenpflichtig nach § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der derzeit gültigen Fassung.
2. Die Verfahrenskosten trägt der Antragsteller/die Antragstellerin.
3. Für die Erteilung dieses Beschlusses werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von **60.733,30 Euro** festgesetzt.

V. Nebenbestimmungen

A. Allgemeine verfahrensbezogene Nebenbestimmungen

A.1 Ausführungsplanung, Bauvorbereitung

- A.1.1 Die Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik – insbesondere die vom Deutschen Institut für Normung eingeführten technischen Bestimmungen sowie die Leitsätze, Richtlinien und Hinweise anerkannter Fachverbände – so herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Ordnung des Wasserhaushaltes, gewährleistet ist.
- A.1.2 Das Vorhaben ist gemäß den beigefügten Planunterlagen unter Beachtung der mit diesem Beschluss abweichenden Festlegungen auszuführen. Änderungen und Abweichung gegenüber den Planunterlagen bedürfen zuvor einer neuen Zulassung.
- A.1.3 Rechtzeitig, mindestens acht Wochen vor Baubeginn, sind der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2 – sämtliche Ausführungspläne zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Die Unterlagen sind vierfach in gedruckter Form, sowie digital vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde kann bei Bedarf zusätzliche Ausfertigungen nachfordern.
- A.1.4 Die Nachweise nach Eurocode 7 (DIN EN 1997-1) sind mindestens acht Wochen vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2 – zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Hierzu gehören unter anderem die Nachweise der globalen und lokalen Standsicherheit, die Sicherheit gegen Materialtransport und der Nachweise zur Gebrauchstauglichkeit. Die Unterlagen sind vierfach in gedruckter Form, sowie digital vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde kann bei Bedarf zusätzliche Ausfertigungen nachfordern.
- A.1.5 Die hydraulischen Nachweise sind mindestens acht Wochen vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2 – zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Hierzu gehören die hydraulische Filterwirksamkeit, die Nachweise zur Dimensionierung der Dränleitungen, Sicherheit gegen Kolmation und der Nachweis der Energieumwandlung im Bereich des Tosbeckens, bzw. der Flutmulden am luftseitigen Dammfuß. Die Unterlagen sind vierfach in gedruckter Form, sowie digital vorzulegen.
- A.1.6 Die von einem zugelassenen Prüfenieur geprüften statischen Nachweise des Absperrbauwerks sind der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2 – mindestens acht Wochen vor Baubeginn zweifach in gedruckter Form, sowie digital vorzulegen.
- A.1.7 In der Ausführungsplanung sind alle Details der geplanten Hochwasserschutzanlage darzustellen und zu beschreiben (insbesondere Anforderungen

an die Dammschüttmaterialien, Art und Umfang von Bodenverbesserungsmaßnahmen, Dichtschürze, Schwellen im Bereich der Auslässe, Größe der zur Sohlbefestigung vorgesehenen Steine, Dränagen, Schächte, Antriebe, Steuerung, Mess- und Kontrolleinrichtungen, Baustellenzufahrten, Lagerplätze für Baustoffe und Baustelleneinrichtung, usw.).

- A.1.8 Bei der Ausführungsplanung des luftseitigen Deckwerkes sind zwingend das in den Antragsunterlagen vorgesehene hohe spezifische Gewicht der Steine und die Einbauformen als qualifizierte Schüttung zu berücksichtigen. Bei letzterer müssen die Steine dicht gelagert und möglichst verzahnt sein. Die oberste Steinlage ist von der Schichtdicke abzuziehen. Bei Abweichungen muss der Nachweis der Erosionssicherheit erneut geführt werden.
- A.1.9 Die gesamte Flutmulde am luftseitigen Dammfuß ist als Fußsicherung erosionsicher auszubilden, so dass die in diesem Bereich stattfindende Energieumwandlung zu keiner rückschreitenden Erosion führt.
- A.1.10 Die geplanten Flutmulden am luftseitigen Dammfuß sind in ihrem Fließquerschnitt zur Dammmitte hin breiter werdend auszuführen, um einen gleichmäßigen Abfluss bei höher werdenden Wassermengen zu gewährleisten.
- A.1.11 Die den Dammkörper querenden Bauteile des Durchlassbauwerkes müssen dicht an den Dammkörper anschließen. An den Außenflächen sind geneigte Wandungen (Schräganzug) vorzusehen. Die Betonoberfläche ist rau und ohne jeden Anstrich herzustellen.
- A.1.12 Ist ein Anschluss an einen Untergrund mit geringerer Durchlässigkeit als die des Dammkörpers nicht möglich, sind die Sickerwege zu unterbinden oder so zu verlängern, dass zumindest die Erosionsbeständigkeit des Untergrundes erhalten bleibt.
- A.1.13 Die Nachbettsicherung unterhalb des Dammbauwerkes ist nach der Flutmulde mit einem Sohlstützriegel abzuschließen. Steinmaterial und -größe der Nachbettsicherung sind in der Ausführungsplanung zu benennen.
- A.1.14 Das Sohlsubstrat im Durchlassbauwerk ist mit einer Stärke von 30 cm einzubringen. Das Substrat soll eine möglichst breitgestufte Sieblinie aufweisen.
- A.1.15 Der anzulegende Gewässerverlauf im Durchlassbauwerk ist an die Gegebenheiten oberhalb und unterhalb des Bauwerks anzupassen. Dabei ist der künstliche Verlauf geschwungen und mit Störsteinen zur Erhöhung der Strömungsdiversität auszubilden. Eine Bündelung des Abflusses bei Niedrigwasser ist sicher zu stellen. Die Dimensionierung soll sich an den geometrischen und hydraulischen Grenzwerten des Merkblattes DWA-M 509 (Raugerinne mit Störsteinen, Ziffer 7.5.2) orientieren. Auch die geometrischen und hydraulischen Eigenschaften des „natürlichen“ (vorhandenen) Gewässerbetts im projektierten Abschnitt sind in der Ausführungsplanung darzustellen bzw. anzugeben. Die Ausführung ist mit der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2

sowie der oberen Fischereibehörde Abteilung V, Dezernat 53.2 - abzustimmen.

- A.1.16 Der Abstand der Eichenpfähle der Geschwemmselabweiser (Hengstbach und Imbach) soll ca. 30 cm betragen. In keinem Fall darf der Abstand kleiner als 15 cm sein. Die Pfähle sollen bogenförmig angeordnet werden.
- A.1.17 Die Dränageschächte sind, soweit möglich, messbar, d. h. mit einem Höhenversatz zwischen den Leitungen, bzw. an der Einleitstelle, herzustellen.
- A.1.18 Auf der Dammkrone sowie seitlich des Dammes und auf dem Drosselbauwerk sind Lage- und Höhenfestpunkte zur vermessungstechnischen Überprüfung anzubringen. Anzahl und Lage sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- A.1.19 In Höhe des Stauziels ist an geeigneter Stelle eine Staumarke anzubringen.
- A.1.20 Die Ultraschallmesssonde am Bauwerk auf der Luftseite kann entfallen, da das Becken ungesteuert ausgeführt werden soll.
- A.1.21 Die Verschlüsse der Schieber sind gegen eine unbefugte Bedienung zu sichern. Eine Bedienung von Hand muss in Notfällen möglich sein.
- A.1.22 In der Ausführungsplanung der Kohärenzmaßnahme A8_{KOH} sind die Totholzelemente außerhalb der geplanten Rampen anzuordnen. Eine entsprechende Verschiebung ist sowohl in Richtung unterhalb als auch oberhalb der Rampen möglich, sollte jedoch nicht unter den zum Teil angrenzenden Brücken liegen.
- A.1.23 Die Ausführungsplanung der Kohärenzmaßnahme A8_{KOH} ist mit der Ausführungsplanung der Durchgängigkeitsmaßnahme am Haigerbach vorzulegen (Plangenehmigt RPI am 28.02.2024/ AZ RPI-41.2-79e0300/5-2014/7).
- A.1.24 Die Prüfbemerkungen in den Genehmigungsunterlagen sowie die sich auf die Baudurchführung beziehenden Auflagen dieses Bescheides sind in den Bauausführungsplänen zu berücksichtigen.
- A.1.25 Zur Ausführung dürfen nur mit Freigabevermerk der Genehmigungsbehörde versehene Pläne gelangen.

A.2 Bauausführung

- A.2.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dez. 41.2 – unter Benennung des bauausführenden Unternehmens und des verantwortlichen Bauleiters mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen. Die Mitteilung muss die entsprechenden Telefon-, und Mobilfunknummern sowie die E-Mail-Adressen enthalten.
- A.2.2 Mindestens acht Wochen vor Baubeginn sind der Fischereiberechtigte sowie der Fischereiausübungsberechtigte über die geplanten Maßnahmen zu informieren.
- A.2.3 Eine örtliche Bauleitung ist vom Antragsteller zu benennen, die dafür verantwortlich ist, dass die Arbeit nach den festgestellten Plänen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt werden.
- A.2.4 Die Maßnahme ist bauzeitlich von einer gewässerökologisch geschulten Person zu begleiten.
- A.2.5 Die Maßnahme ist bauzeitlich von einer Umweltbaubegleitung/ ökologischen Baubegleitung zu begleiten (auch entsprechend Nebenbestimmung C.1.4).
- A.2.6 Die Maßnahme ist bauzeitlich von einer bodenkundlichen Baubegleitung zu begleiten.
- A.2.7 Für die bodenkundliche Begleitung der Baumaßnahme ist vor Baubeginn ein Qualitätssicherungsplan aufzustellen, in welchem Art und Umfang der bodenmechanischen Kontrollprüfungen und die Abläufe der gutachterlichen Überwachung beschrieben werden. Der Qualitätssicherungsplan ist der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2 mindestens drei Wochen vor Baubeginn zweifach in gedruckter Form sowie digital vorzulegen.
- A.2.8 Der Antragsteller hat die Fremdüberwachung für die Erstellung der Bauwerke sicherzustellen. Daneben ist, insbesondere für die Dammbauarbeiten, seitens des Auftragnehmers eine Eigenüberwachung einzurichten. Das Überwachungskonzept ist der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2 vor Baubeginn vorzulegen.
- A.2.9 Mindestens zwei Wochen vor Baubeginn ist der detaillierte Bauablauf gemeinsam mit der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2, dem bauausführenden Unternehmen und dem verantwortlichen Bauleiter abzustimmen. Dabei ist ein genauer Bauzeitenplan vorzulegen sowie die vorgesehene Wasserhaltung zu erläutern.
- A.2.10 Die Bauleitung hat ein Bautagebuch zu führen, dessen Inhalt sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Darin sind auch alle im

Rahmen der Überwachungstätigkeit angeordneten Maßnahmen festzuhalten. Die Genehmigungsbehörde muss jederzeit Einsicht nehmen können.

- A.2.11 Über den Bauablauf ist eine aussagekräftige Bilddokumentation mit Erläuterungen zu fertigen und der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2 nach Abschluss der Maßnahme in geeigneter digitaler Form vorzulegen.
- A.2.12 In Abhängigkeit vom Baufortschritt sind Baustellenbesprechungen unter Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange (TöB) durchzuführen.
- A.2.13 Für die Dammbasis ist ggf. die Vergütung des Untergrundes mit hydraulischen Bindemitteln vorzusehen. Bodenaustausch und Bodenverbesserungsmaßnahmen durch Zugabe hydraulischer Bindemittel bis maximal 3 bis 4 % ist zulässig. Das Planum ist von einem Fachgutachter abzunehmen, dessen Qualifikation der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2 darzulegen ist.
- A.2.14 An dem zum Einbau vorgesehenen Bodenmaterial sind Eignungsprüfungen vorzunehmen. Die bei den Standsicherheitsberechnungen angesetzten Bodenparameter sind durch bodenmechanische Kontrolluntersuchungen an dem zum Einbau vorgesehenen Material zu überprüfen. Bei Abweichungen von den angesetzten Werten ist die Standsicherheit auf Grundlage der tatsächlich vorhandenen Bodenparameter gegenüber der Genehmigungsbehörde erneut nachzuweisen.
- A.2.15 Bei allen Arbeiten im und am Gewässer ist besondere Rücksicht auf die besondere (gewässer-) ökologische Bedeutung des jeweiligen Gewässers zu nehmen. Ein behutsames, sensibles Arbeiten wird erwartet.
- A.2.16 Die bauzeitliche Umleitung des Hengstbaches ist im Detail mit der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2 sowie der oberen Fischereibehörde Abteilung V, Dezernat 53.2 - abzustimmen. Die Nebenbestimmung **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ist in diesem Zusammenhang zu beachten.
- A.2.17 Zur Aufrechterhaltung der Gewässerbiozöten ist ständig auch während der Bauzeit die Einhaltung eines ausreichenden Mindestwasserabflusses im Gewässer sicherzustellen.
- A.2.18 Die auf der Baustelle eingesetzten Geräte müssen mit biologisch abbaubaren, nicht wassergefährdenden Hydraulik- und Schmierstoffen betrieben werden. Der Einsatz von Stoffen mit der Wassergefährdungsklasse 1 – 3 ist nicht zulässig. Alle Baugeräte sind nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit aus den gewässernahen Zonen zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass die Baumaschinen keine Öl- und Treibstoffverluste aufweisen.
- A.2.19 Bei Unfällen und sonstigen Beeinträchtigungen des Gewässers im Zuge der Bauarbeiten sind Sofortmaßnahmen zu ergreifen und die Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- A.2.20 Im Zuge der Bauarbeiten ist eine stärkere Gewässereintrübung zum Schutz der Gewässerfauna zu vermeiden. Vor Beginn der Erdarbeiten am Gewässer sind wirksame Maßnahme zur Vermeidung einer stärkeren Schwebstoffführung - auch Sand- und Feinteileeintrag in das Gewässer – vorzusehen, z.B. der Einbau von Strohballen (Filterfunktion) und während der gesamten Bauzeit funktionsfähig zu erhalten.
- A.2.21 Baugrubenwasser ist über ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken bzw. einen Filter zu leiten. Eine direkte Einleitung in den Hengstbach ist nicht zulässig.
- A.2.22 Während der Bauphase, vor allem während der Zeit der Wasserhaltung, ist eine bauzeitliche Grundwassermessstelle zu errichten und der Wasserstand unter Gelände zu dokumentieren.
- A.2.23 Bei den Betonarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Betonrückstände oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer gelangen.
- A.2.24 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Schmutzwasser, wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe während der Bauzeit nicht in das Gewässer sowie in das Grundwasser gelangen.
- A.2.25 Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht offen und ungesichert gelagert werden. Eine Verunreinigung infolge der Bauarbeiten muss ausgeschlossen sein.
- A.2.26 Das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmierstoffen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen im Auenbereich des Hengstbaches ist nicht zulässig, ebenso die Wartung, Reinigung von Maschinen und Fahrzeugen.
- A.2.27 Die Totholzelemente am Haigerbach müssen so eingebracht werden, dass eine Verdriftung nicht zu besorgen ist (Verankerung mit Seilen oder Pflöcken).
- A.2.28 Der Abschluss der Bauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2 spätestens zwei Wochen nach Beendigung schriftlich anzuzeigen.

Hinweise:

- Die in Talauen anstehenden Lockergesteine können z.B. aufgrund von Wasserstandsschwankungen im Talgrundwasserleiter bei Trocknung schrumpfen und bei Wiederbefeuchtung quellen. Auch können humose Bereiche vorkommen, die bei Kontakt mit Sauerstoff unter Volumenverlust zersetzt werden. Dies ist vor allem unter Berücksichtigung der im Baustellenbereich vorgefundenen bindigen Böden (Schluffe) für den Betrieb der Baustelle zu berücksichtigen. Den vorgefundenen Böden wird eine besonders hohe Wasserempfindlichkeit zugeschrieben, so dass sie bereits bei kleinsten Erhöhungen des Wassergehaltes aufweichen.
- Weitere Nebenbestimmungen zur Bauausführung ergeben sich aus den fachlichen Nebenbestimmungen unter B, C und D.

- Besonders hingewiesen sei auf die erforderliche Abstimmung mit der Telekom entsprechend der Nebenbestimmung D.6.1.

A.3 Abnahme, Probestau

- A.3.1 Der Genehmigungsbehörde bleibt es vorbehalten, sich bei Prüfung, Überwachung und Abnahme der Anlagen Sachverständiger zu bedienen. Die Aufwendungen hierfür trägt der Antragsteller.
- A.3.2 Die Termine der VOB-Abnahmen sind der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2 zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.
- A.3.3 Nach der Fertigstellung einzelner Bauabschnitte bzw. Bauteile sind Teilabnahmen durchzuführen. Dies gilt insbesondere für Bauteile, die später nicht mehr eingesehen werden können. Die Termine sind mit der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2 abzustimmen.
- A.3.4 Die erforderlichen Bewehrungen und Abmessungen der Bauteile gemäß der geprüften Statik sind vom Prüfsachverständigen abnehmen zu lassen. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die, ebenso wie die Niederschrift über die Abnahme nach § 12 VOB/B, zur wasserrechtlichen Bauabnahme vorzulegen ist.
- A.3.5 Für alle Bauteile sind Bestandspläne zu fertigen und der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2 dreifach in gedruckter Form sowie digital vorzulegen.
- A.3.6 Bei sämtlichen Messeinrichtungen ist eine Funktionskontrolle durchzuführen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2 vorzulegen.
- A.3.7 Nach Fertigstellung aller Bauteile ist bei der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2 eine bautechnische Abnahme zu beantragen. Dabei sind die Dokumentation des Bauablaufes, der Abschlussbericht zur geotechnischen Bauüberwachung sowie alle bisher noch nicht vorgelegten Bestandspläne einzureichen.
- A.3.8 Nach Fertigstellung aller Bauteile ist ein Probestau nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Hierfür hat der Träger der Maßnahme der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2 ein Probestauprogramm zur Zustimmung dreifach in gedruckter Form sowie digital vorzulegen.
- A.3.9 Das Probestauprogramm muss eine vorläufige Betriebsanweisung, ein Mess- und Kontrollprogramm und einen Vorschlag zu Richtwerten für die Grundwassermessstellen und die Dränabflüsse enthalten.
- A.3.10 Der Probestau ist gutachterlich zu begleiten, zu dokumentieren und auszuwerten. Nach Abschluss des Probestaus hat der Antragsteller der

Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2 dreifach in gedruckter Form sowie digital einen Abschlussbericht vorzulegen, der die aus dem Probestau gewonnenen Erkenntnisse bezüglich der Sicherheit und Funktionstüchtigkeit der Anlage beschreibt.

A.3.11 Für den Probestau ist ein Volleinstau mit Überströmung des Dammes durchzuführen.

A.3.12 Nach dem Probestau sind bei der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2 die wasserbehördliche Abnahme der Stauanlage und die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Anlage zu beantragen.

A.4 Betrieb, Überwachung

A.4.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage hat der Antragsteller ein Stauanlagenbuch nach DIN 19700, die Betriebsvorschrift für die Anlage sowie die Dienstanweisung für den Stauwärter zu erstellen und der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2 zur Zustimmung vorzulegen. Je eine Ausfertigung des Stauanlagenbuches ist bei der Aufsichtsbehörde (untere Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises) sowie beim Antragsteller und beim Betriebsleiter aufzubewahren. Dem HLNUG ist eine Kurzfassung zur Verfügung zu stellen. Der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2 ist das Stauanlagenbuch zusätzlich in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

A.4.2 Die Betriebsleitung und der Stauwärter sowie deren ständige Vertretungen sind der Aufsichtsbehörde unter Angabe von Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu benennen. Die Betriebsleitung und die Stauwärter, sowie deren Vertreter müssen über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, um den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Anlage sicherzustellen. Die Qualifikation ist der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2 nachzuweisen.

A.4.3 Der Stauwärter ist für die Durchführung der mit dem Anlagenbetrieb verbundenen Arbeiten vor Ort zuständig und muss im Hochwasserfall oder bei sonstigen außergewöhnlichen Betriebssituationen anwesend sein.

A.4.4 Die Betriebsleitung hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem sämtliche für den Anlagenbetrieb relevanten Ereignisse, Steuerungen, Messungen, Kontrollen, Reparaturen und weitere Vorgänge zu dokumentieren sind. Das Betriebstagebuch ist dauerhaft zu verwahren.

A.4.5 Die Unterhaltung und Pflege der Anlage einschließlich des Beckenraumes ist im Stauanlagenbuch zu regeln und somit sicher zu stellen.

A.4.6 Der Damm muss monatlich einer Sichtkontrolle unterzogen werden und alle drei Monate sind aufkommende Gehölze im Zuströmungsbereich und auf dem Deckwerk zu entfernen.

- A.4.7 In den ersten drei Jahren nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass er regelmäßig (im viertel- bis halbjährlichen Intervall) einem Nivellement unterzogen wird. Nach drei Jahren kann das Intervall auf alle zwei Jahre ausgeweitet werden.
- A.4.8 Es ist sicher zu stellen, dass die luftseitige Böschung des Dammkörpers vor Beweidung oder Vandalismus geschützt ist.
- A.4.9 Nach Überströmungen des Dammkörpers ist die Vegetationsschicht wiederherzustellen.
- A.4.10 Nach einem Hochwasserereignis ist der Gewässerlauf im Durchlassbauwerk auf Ausspülungen zu kontrollieren. Es ist zu überprüfen, ob die Durchwanderbarkeit weiterhin gegeben ist.
- A.4.11 Es muss sichergestellt werden, dass bei einem Hochwasserereignis anfallendes Treibgut zeitnah und ordnungsgemäß aus dem Beckenraum entsorgt wird.
- A.4.12 Im Falle eines extremen Niederschlagsereignisses ist zu beachten, dass das Geschwemmsel auf der Wasserseite des Dammkörpers frühzeitig noch vor Erreichen des Stauziels entfernt wird. Die örtlichen Hilfskräfte wie Feuerwehr und THW sind zu verständigen und entsprechend zu schulen.
- A.4.13 Es soll grundsätzlich eine Möglichkeit bestehen, dass die Hochwasserentlastungsanlage beleuchtet werden kann. Das kann bei den Einsätzen der Sofortmaßnahmen während einer Überströmung hilfreich sein.
- A.4.14 Weitere Einzelheiten für den Betrieb und die Überwachung der Anlage, wie z. B. zu den Berichtspflichten des Anlagenbetreibers und den Überprüfungen der Anlage, werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde – der unteren Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises festgelegt.
- A.4.15 Die Funktionstüchtigkeit der Fixierung der Totholzstrukturen am Haigerbach (Kohärenzmaßnahme A8_{KOH}) ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich sowie nach Hochwasserabflüssen, zu überprüfen und bei Bedarf ist eine Instandsetzung vorzunehmen.

B. Grundwasserschutz

B.1 Arbeiten im Wasserschutzgebiet am Imbach

- B.1.1 Der Beginn der Arbeiten ist dem Betreiber der Wassergewinnungsanlagen, den Stadtwerken Dillenburg, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.
- B.1.2 Die Maßnahmen müssen so durchgeführt werden, dass während der Bau- und Instandsetzungsarbeiten und danach keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können. Baustoffe müssen so gewählt werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers dauerhaft nicht zu besorgen ist.

- B.1.3 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen muss der Verursacher in eigener Verantwortung Sofortmaßnahmen ergreifen. Die ausgetretenen Stoffe sowie etwa hierdurch verunreinigtes Bodenmaterial sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierfür benötigte Materialien sind vorzuhalten.
- B.1.4 Die ausführenden Baufirmen sind schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, dass sich der Vorhabenstandort innerhalb des Wasserschutzgebietes „WSG TB Dillfeld“ (WSG-ID 532-044) befindet. Alle an der Baumaßnahme beteiligten sind über die einschlägigen Ver- und Gebote der Schutzgebietsverordnung entsprechend einzuweisen.
- B.1.5 Die Baumaßnahme ist mit äußerster Sorgfalt durchzuführen, wobei die geltenden Regeln der Technik (DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Regelwerke anerkannte Fachverbände) sowie die Ge- und Verbote der Trinkwasserschutzgebietsverordnungen zu berücksichtigen und einzuhalten sind.
- B.1.6 Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind. Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung dürfen nur auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.
- B.1.7 Eine durch die Baumaßnahmen bedingte Minderung der Reinigungswirkung der Grundwasserüberdeckung darf nur über den für die Baumaßnahme nötigen kürzest möglichen Zeitraum erfolgen.

B.2 Erstellung der Grundwasserstellen im Bereich des HRB

- B.2.1 Durch den Ausbau der Grundwassermessstellen muss sichergestellt werden, dass aufgrund der Bohrung entstandene hydraulische Verbindungen unterschiedlicher Grundwasserstockwerke wieder vollständig unterbunden werden. Es muss ein Bohrdurchmesser erreicht werden, der einen Ausbau mit durchgehendem Ringraum von mindestens 80 mm zulässt, um sowohl eine sichere, durchgehende Abdichtung gegen eindringendes Oberflächenwasser als auch eine ausreichende Grundwasserstockwerkstrennung gewährleisten zu können.
- B.2.2 Nach Fertigstellung der Bohrungen oder bei einem Misserfolg der Bohrungen ist eine ordnungsgemäße Verfüllung erforderlich. Hierzu ist eine mögliche Hilfsverrohrung komplett zu ziehen. Die Bohrungen sind bis zur Geländeoberkante vollständig und dauerhaft dicht zu verschließen. Ein hydraulischer Kontakt bzw. eine Versickerung von Grundwasser aus höher gelegenen Grundwasserstockwerken in tiefer gelegene Grundwasserstockwerke muss durch die Verfüllung zweifelsfrei ausgeschlossen sein. Das DVGW Arbeitsblatt W 135 (Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen) ist zu beachten.
- B.2.3 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist im Nahbereich der Grundwassermessstellen unzulässig.

B.2.4 Die geplanten Grundwassermessstellen sind gegen unbefugten Zugang zu sichern.

Hinweise:

- Nachrichtlich weise ich darauf hin, dass ich den unter Kapitel 12.4.2 Bauablauf – Geschwemmselabweiser Imbach auf Seite 81 des zusammenfassenden Erläuterungsberichtes (1_LP3_ber_01 mit Planstand vom 20.05.2020) beschriebenen Punkt „Einbau der Grundwassermessstelle“ als Fehler im Bericht ansehe und davon ausgehe, dass es sich dabei um die Errichtung der Geschwemmselabweiser im Imbach handelt. Ein Einbau einer oder mehrerer Grundwassermessstellen im Imbach ist weder in den vorgelegten Plänen eingezeichnet, noch in irgendeiner Form beschrieben.
- Die Bohrungen sind unter Beachtung der geltenden Regeln der Technik (DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anerkannter Fachverbände) abzuteufen. Die im Zusammenhang mit den geplanten Grundwassermessstellen maßgebenden DVGW-Regelwerke sind zu beachten: W 115 (Bohrungen zur Erkundung, Gewinnung und Beobachtung von Grundwasser), W 120 (Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik, Brunnenbau und Brunnenregenerierung) und W 123 (Bau und Ausbau von Vertikalfilterbrunnen).
- Gemäß Geologiedatengesetz (GeoIDG vom 30.06.2020) sind alle geologischen Untersuchungen dem HLNUG als zuständige Behörde in Hessen 14 Tage vor Beginn unaufgefordert anzuzeigen (GeoIDG § 8). Darunter fallen insbesondere alle mit mechanischem Gerät durchgeführte Bohrungen > 2 m Tiefe sowie flächenhaft durchgeführte geologische Untersuchungen.
- Die Bohranzeige hat auf elektronischem Wege mit Hilfe der Web-Anwendung <https://www.bohranzeige-online.de> zu erfolgen.
- Die Ergebnisse und Dokumentation sind spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme gemäß § 9 GeoIDG dem HLNUG in elektronischer Form an folgende E-Mail-Adresse geologiedatengesetz@hlnug.hessen.de zu übermitteln.
- Gesteinsproben der Bohrung sind in einem Abstand von maximal 2 m und zusätzlich bei Schichtwechsel entsprechend enger zu entnehmen und eindeutig zu beschriften (Name der Bohrung, Ort, Lage (Rechtswert/Hochwert), Bohrtiefe, Auftraggeber).
- Beim Abteufen der Bohrung sind Grundwasserstände, Spülverluste, evtl. ausgeblasene Wassermengen, Hohlräume, Klüftigkeit usw. zu protokollieren.
- Gemäß § 13 GeoIDG besteht die Pflicht, spätestens vor Entledigung von Bohrkernen, Bohr-, Gesteins- und Boden-Proben und vor Löschung von Daten, diese dem HLNUG anzubieten. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.hlnug.de/geologie/geologiedatengesetz-geoldg>.

C. Naturschutz

C.1 Allgemeine Nebenbestimmungen und Nebenbestimmungen zum Hochwasserrückhaltebecken

C.1.1 Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Stand Dezember 2024), der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stand Mai 2024) sowie die Unterlagen „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung“ (Stand November 2024) und „Natura 2000-Ausnahmeprüfung“ (Stand November 2024) werden Bestandteile der Genehmigung. Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern letztere von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

C.1.2 Die Bereitstellung von Naturschutzdaten zur Übernahme in das Naturschutz-Informationssystem des Landes Hessen (NATUREG) nach § 4 HAGB-NatSchG und § 4 Kompensationsverordnung ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Verfahrens (Bestandskraft des Bescheides) bei der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Datenlieferung ist nach der Unterlage HAND-Schnittstelle „Import-Anleitung für Kompensationsdaten in NATUREG 1.8“ des HLNUG von Dezember 2024 vorzunehmen.

C.1.3 Die Antragstellerin hat vor Bau- bzw. Maßnahmenbeginn der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1 (ONB) eine aktuelle Version der Maßnahmenblätter (vgl. Planunterlage Datei 6_N1.1-1 Maßnahmenblätter als Anlage zum LBP) vorzulegen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Maßnahmen inkl. Maßnahmenkürzel korrekt bezeichnet und die Verweise auf die entsprechenden Karten aktuell sind.

Die Antragstellerin hat zudem einen Bericht gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG über die frist- und sachgerechte Durchführung der in den Maßnahmenblättern (vgl. Planunterlage Datei 6_N1.1-1 Maßnahmenblätter als Anlage zum LBP) enthaltenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung sowie zum Ausgleich und Ersatz nach Herstellung der Maßnahmen vorzulegen. Der Bericht ist bis spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Maßnahmen vorzulegen.

C.1.4 Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung aller Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) ist/sind der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1 (ONB) vor Beginn der Rodungsarbeiten zu benennen. Sie muss/müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen können. Die UBB überwacht die Rodungs- und Erdarbeiten sowie die

Ausführung der Baumaßnahme einschließlich der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Übereinstimmung mit den genehmigten Antragsunterlagen und den naturschutzrechtlichen Auflagen. Die UBB nimmt an allen Baubesprechungen teil, soweit umweltrelevante Belange betroffen sind.

Es ist in der Phase der Rodungs- und Erdarbeiten eine tägliche Kontrolle zur Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches durchzuführen. Danach genügen in der Regel Stichproben (anlassbezogen und sonst 1x wöchentlich). Die Einweisung der Bauleitung und der Bauarbeiter durch die UBB ist schriftlich zu dokumentieren und diese Dokumentation der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1 (ONB) vorzulegen. Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Protokolle der Umweltbaubegleitung sind der Oberen Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Der Oberen Naturschutzbehörde ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein Abschlussbericht der Umweltbaubegleitung vorzulegen.

C.1.5 Die im Zuge der Baumaßnahmen tatsächlich beanspruchten Flächen sind zu dokumentieren und es ist eine naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung zu erstellen. Soweit sich hieraus ein Kompensationsdefizit ergibt, sind weitere Kompensationsmaßnahmen mit der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1 (ONB), abzustimmen und durchzuführen. Die Festsetzung einer Ersatzzahlung bleibt vorbehalten.

C.1.6 Bäume, Büsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen ist aus Gründen des Artenschutzes gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und dem 10. Februar zulässig (Maßnahme V1, vgl. Planunterlage Datei 6_N1.1-1 Maßnahmenblätter).

C.1.7 Der Beginn der Baufeldfreimachung / der Erdbauarbeiten ist mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1 (ONB), schriftlich anzuzeigen.

C.2 Nebenbestimmungen zu Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen

C.2.1 Invasive Arten: Die im Zuge der Baumaßnahme entstehenden vegetationsfreien Flächen sowie alle Kompensationsflächen sind mindestens in den ersten drei Jahren nach Umsetzung, jährlich während der Vegetationsperiode auf Vorkommen invasiver und potenziell invasiver Pflanzenarten hin zu kontrollieren. Maßgeblich sind die Arten der Schwarzen Liste, der Grauen Liste- Handlungsliste des Bundesamtes für Naturschutz, sowie der sog. Unionsliste invasiver Arten von EU-weiter Bedeutung zur VO (EU) Nr. 1143/2014, zuletzt aktualisiert mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 vom 25. Juli 2019, Amtsblatt der EU L 199/1 vom 26.07.2019. Auftretende Pflanzen sind fachgerecht zu beseitigen und zu entsorgen. Dazu

wird eine Abstimmung der Maßnahmen mit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1 empfohlen. Bis zum Ende jeden Jahres ist der Oberen Naturschutzbehörde ein Bericht über den Stand der Vorkommen und ggf. die Bekämpfung invasiver Arten innerhalb der Wiedernutzbarmachungsfläche vorzulegen.

Die jährliche Kontrolle ist so lange durchzuführen, bis sich im Gebiet ein stabiler Vegetationsbestand ohne schädigende gebietsfremde invasive Pflanzen (Neophyten) entwickelt und die Obere Naturschutzbehörde der Einstellung der Kontrollmaßnahmen zugestimmt hat.

C.2.2 Die Antragstellerin muss mit den Bewirtschaftern / Landwirten der Ausgleichsflächen vor der Nutzung eine vertraglich geregelte Einverständniserklärung bezüglich der in den Ausgleichsmaßnahmen festgelegten Flächen (Flur / Flurstück) und Art der Bewirtschaftung (Mahd- / Beweidungszeiten, Dauer der Pflege, ...) abschließen. Die Verträge sind der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1 (ONB) vor Baubeginn vorzulegen.

C.2.3 Für die Ansaat der Flächen ist ein gemäß § 40 (1) Satz 3 Nr. 4 BNatSchG geeignetes, zertifiziertes gebietseigenes Saatgut (Regio-Saatgut) zu verwenden. Dies gilt ebenso für alle Pflanzmaßnahmen. Es dürfen nur Gehölze regionaler Herkunft (zertifizierte gebietseigene Gehölze) verwendet werden. Die Empfehlungen des Herstellers zum Vorgehen bei der Einsaat / Pflanzung und in der ersten Zeit nach Einsaat / Pflanzung sind zu berücksichtigen. Geeignete Nachweise zum verwendeten Saatgut / Pflanzgut sind vorzulegen.

C.2.4 Mit der Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme A8KOH (Entwicklung des LRT 3260) ist spätestens mit Baubeginn des Hochwasserrückhaltebeckens zu beginnen. Nach Ablauf von 5 Jahren ist ein Monitoring in Bezug auf die Erreichung des Entwicklungsziels durchzuführen. Über die Ergebnisse des Monitorings ist nach Ablauf des 5. Jahres nach Maßnahmenbeginn bis zum 31.12. der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1 (ONB) ein Bericht vorzulegen. Sofern das Entwicklungsziel nach Ablauf von 5 Jahren nicht erreicht wurde, ist das Monitoring inklusive Bericht jährlich bis zur Zielerreichung fortzuführen und das Ergebnis der Oberen Naturschutzbehörde jährlich bis zum 31.12. zu berichten.

Es ist sicherzustellen, dass die Kosten für die Ausführungsplanung der Kohärenzsicherungsmaßnahme A8KOH nicht aus dem Synergieprogramm Wasserrahmenrichtlinie und Natura 2000 gefördert wird. Zu diesem Zweck sind die Kosten in Bezug auf die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Haigerbachs (durch Rückbau von Querbauwerken und Renaturierung von Gewässerabschnitten) getrennt davon aufzustellen (vgl. Plangenehmigung nach §§ 68 Abs. 2 und 70 WHG vom 28.02.2024, Az.: RPGI-41.2-79e0300/5-2014/7).

- C.2.5 Die Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme A3KOH (Entwicklung des LRT 6510) ist vor Baubeginn des Hochwasserrückhaltebeckens zu beginnen. Im Rahmen des Monitorings in Bezug auf die Erreichung des Entwicklungsziels (R2) ist nach Ablauf von 2 Jahren nach erfolgter Einsaat und danach im zweijährigen Rhythmus bis zum 31.12. d der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1 (ONB) ein Bericht vorzulegen. Sofern das Entwicklungsziel nach Ablauf von 6 Jahren nach der Einsaat nicht erreicht wurde, sind im Sinne des Risikomanagements in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zu ergreifen. Das Monitoring endet, wenn der Zielzustand erreicht und dies durch die Obere Naturschutzbehörde bestätigt wurde.
- C.2.6 Die Kohärenzsicherungsmaßnahme A4KOH (Entwicklung von LRT 91E0*) ist vor Baubeginn des Hochwasserrückhaltebeckens umzusetzen. Im Rahmen des Monitorings in Bezug auf die Erreichung des Entwicklungsziels (R3) ist jährlich bis zum 31.12. der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1 (ONB) ein Bericht vorzulegen. Sofern das Entwicklungsziel nach Ablauf von 6 Jahren nach der Maßnahmenumsetzung nicht erreicht wurde, sind im Sinne des Risikomanagements in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zu ergreifen. Das Monitoring endet, wenn der Zielzustand erreicht und dies durch die Obere Naturschutzbehörde bestätigt wurde.
- C.2.7 Vor Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A5 ist im Rahmen eines Managementplans die Vorgehensweise zur Bekämpfung der Dominanzbestände des Riesen-Bärenklaus mit der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1 (ONB) abzustimmen. Mit Beginn der Bekämpfungsmaßnahme vor Baubeginn des Hochwasserrückhaltebeckens wird auch mit der Pflege der Wiesen begonnen. Mehrjährige Nachkontrollen müssen mindestens 2 x im Jahr durchgeführt werden. Die Nachkontrollen sind über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren durchzuführen. Im Rahmen des Monitorings in Bezug auf die Erreichung des Entwicklungsziels („Überwachung der dauerhaften Entfernung des Riesen-Bärenklaus“ - R4) ist jährlich bis zum 31.12. der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1 (ONB) ein Bericht vorzulegen. Sofern das Entwicklungsziel nach Ablauf von 10 Jahren nach der Maßnahmenumsetzung nicht erreicht wurde, sind im Sinne des Risikomanagements in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zu ergreifen.
- C.2.8 Die Streuobstwiese (Lage innerhalb des HRB) ist entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V7FFH sofort nach einem Einstau des HRB, d.h. sobald ein Befahren der Flächen möglich ist, aufzuräumen (Entfernung dicker Schlammauflagen, Treibgut, Müll, etc.).
- C.2.9 Im Zuge der Vermeidungsmaßnahme V8FFH sind zum Schutz der an das Baufeld angrenzenden Bestände der Lebensraumtypen 6510 und 91E0* gemäß Plankarte 6_N1.3-1b_Maßnahmenplan-Vorhabensbereich und 6_N1.1-3.1_Biotoptypen sowie zum Schutz von weiteren an das Baufeld angrenzenden wertvollen Vegetationsbeständen feste Bauzäune zu errichten. Die

Bestände sind vollständig zu erhalten und vor baubedingten Schädigungen zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 umzusetzen.

C.2.10 Bis maximal 2 Tage vor der baubedingt erforderlichen zeitweisen Hengstbach-Umlegung im Bereich des Hochwasserrückhaltedammes sind die Fischfauna und das Groß-Benthos zu bergen (Vermeidungsmaßnahme V2). Bergung, Bachlesung und Umsetzung der Fischfauna und Groß-Benthos ist von Fachperson/en mit Fachkenntnis der Gewässerökologie durchzuführen. Die hierfür vorgesehene/n Person/en ist/sind der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1 (ONB) und Dezernat 53.2 (OFB), vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Als Fachkenntnis muss ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Biologie, Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen, Gewässerökologie oder einer vergleichbaren Fachrichtung nachgewiesen werden können. Die Dokumentation der Fachperson ist der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.2 (OFB) vorzulegen.

C.2.11 Nach der Rodung des vorhandenen Streuobst-Bestandes in den Eingriffsflächen ist binnen eines Jahres ortsnahe eine flächengleiche Neuanpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen und die darunterliegende Grünlandextensivierung umzusetzen (vorlaufende Ausgleichsmaßnahme/CEF-Maßnahme A6CEF). Die Pflege der neu angelegten Streuobstwiese ist für mind. 30 Jahre sicherzustellen.

Ein Pflanzplan ist der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1 (ONB) bis spätestens drei Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorzulegen.

Die Grünlandumwandlung sowie die extensive Nutzung sind im Sommer/Herbst ein Jahr vor Baubeginn, die Obstbaumpflanzung im Herbst ein Jahr vor Baubeginn zu beginnen. Die Bewirtschaftung und Pflege haben dauerhaft zu erfolgen. Der Oberen Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn ein Bericht über die Umsetzung der vorlaufenden Maßnahmen Obstbaumpflanzung, Obstbaumpflanzung und Grünlandentwicklung und mit Fotonachweis vorzulegen.

Für die CEF-Maßnahme A6CEF ist ein mindestens 10-jähriges Monitoring in Bezug auf das Entwicklungsziel der Schaffung eines neuen Gartenrotschwanz-Habitats mit extensiv genutztem Grünland und Obstbäumen durchzuführen. Es kann mit dem Monitoring zu der CEF-Maßnahme A7CEF kombiniert werden. Das Monitoring beginnt in der Vegetationsperiode nach Baubeginn. Über die Ergebnisse des Monitorings ist jährlich bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres der Oberen Naturschutzbehörde ein Bericht vorzulegen. Sollte sich im Verlauf des Monitorings herausstellen, dass die Maßnahmen nicht geeignet sind, das Entwicklungsziel zu erreichen, sind weitere Maßnahmen und/oder Flächen zu bestimmen.

C.2.12 Es sind 5 künstliche Nisthöhlen mit einem oder zwei ovalen Einflugöffnungen (3 cm breit, 6 cm hoch) unterschiedlicher Nistkastensysteme für den Gartenrotschwanz auf den Flächen der Maßnahme bis spätestens Anfang September vor Beginn der Baufeldräumung aufzuhängen (vorlaufende Ausgleichsmaßnahme/CEF-Maßnahme A7CEF). Die Nisthöhlen sind sofort zu verschließen und ab Anfang April des Folgejahres wieder zu öffnen. Der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1 (ONB) ist ein Bericht über das Anbringen und Verschließen der Nisthöhlen bis zum 15. September vor Baufeldräumung vorzulegen. Ebenso ist über das Öffnen der Nisthöhlen bis zum 15. April des betroffenen Jahres zu berichten.

Die Nisthöhlen sind jährlich über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren auf Funktionsfähigkeit zu prüfen sowie ggf. zu reinigen, instand zu setzen oder auszutauschen. In den Jahren 1, 2, 4 und 6 nach dem Anbringen der Nisthöhlen ist der Besatz zu überprüfen und das Ergebnis der Oberen Naturschutzbehörde bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen. Das Monitoring kann zeitlich verlängert werden, sofern die Funktionsfähigkeit der Maßnahme im 6. Monitoringjahr nicht gegeben ist. Die Behörde behält sich vor, das Anbringen zusätzlicher Nisthöhlen oder die Änderung der Standorte anzuordnen.

C.2.13 Zum Schutz der Fischfauna und anderer Wasserorganismen dürfen Bauarbeiten, die direkt in das Gewässer bzw. im direkten Randbereich des Bachbetts eingreifen, **nicht** in den Monaten **März bis August** durchgeführt werden.

C.2.14 Für das geplante Füllstabgeländer ist eine landschaftsangepasste gedeckte Farbe zu wählen.

Hinweise:

- Die Zulassung des Projektes wird gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG von meiner Behörde an die EU-Kommission gemeldet.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine staatliche Förderung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen grundsätzlich ausgeschlossen ist.

C.3 Forst

C.3.1 Die Waldneuanlage ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hess. Forstamtes Herborn mit standortgerechten, heimischen Baumarten gemäß den Antragsunterlagen durchzuführen.

C.3.2 Der Vollzug der Waldneuanlage ist der der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde), unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme anzuzeigen und nachzuweisen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

- C.3.3 Sollte es bei der Waldneuanlage zu Pflanzenausfällen kommen, ist so lange nach zu pflanzen, bis die Kultur gesichert ist. Maßnahmen gegen Wildschäden (Einzelschutz) sind gemäß den Antragsunterlagen durchzuführen.

D. Weitere Nebenbestimmungen

D.1 Landwirtschaft

Hinweise:

- Im Bereich des Neubaus ist während der Durchführung der Baumaßnahme auf die landwirtschaftliche Bodennutzung in ausreichendem Umfang Rücksicht zu nehmen. Gegebenenfalls sind einzelne Baumaßnahmen in Abstimmung mit dem auf der Fläche wirtschaftenden Landwirt durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind nach Durchführung der Baumaßnahmen in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückzusetzen.
- Bei der Kohärenzmaßnahme „Entwicklung eines Auwaldes“ A4_{KOH} ist darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit der verbleibenden Grünschläge sichergestellt bleibt, da die Maßnahme die vorhandene Grünfläche zerschneidet. Die Sicherstellung der Erreichbarkeit der Flächen ist vor Ort mit dem Landwirt abzustimmen.

D.2 Denkmalschutz

Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).
- Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Die mit den Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren.

D.3 Straßen- und Verkehrswesen

- D.3.1 Unterhaltung und mögliche Erneuerung sowie turnusmäßige Prüfung der Überführung der K 49 über den Hengstbach dürfen nicht behindert werden.
- D.3.2 Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass durch Bau und Betrieb des HRB sowie durch die damit verbundenen Bauzustände, Verkehre und Kompensationsmaßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 49 entstehen.
- D.3.3 Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und Ausstattung der K 49 müssen vermieden werden. Dennoch entstehende Schäden, Kosten und Mehraufwand sind zu ersetzen.

- D.3.4 An der auch künftig bituminös befestigten Zufahrt (Feldwegeparzelle 307) vom geplanten Rückhaltebecken zur K 49 ist die Befahrbarkeit der Eckausrundungen, gemäß der Schleppkurven für die Fahrbeziehungen des Bemessungsfahrzeugs zu gewährleisten. Die erforderlichen Sichtbeziehungen sind dauerhaft freizuhalten.
- D.3.5 Rechtzeitig vor Baubeginn (Erdarbeiten), ist mit der Straßenmeisterei Dillenburg, Alte Rheinstraße 35, 35683 Dillenburg (Tel.: 02771 300 00-0, post.sm-dillenburg@mobil.hessen.de) festzulegen, mit welchen Maßnahmen (z.B. ständiger Ansprechpartner vor Ort, Reifenwaschanlage, sofort einsetzbare Kehrfahrzeuge) einer Verschmutzung der K 49 wirksam vorgebeugt werden wird. Dennoch auftretende Verunreinigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 HStrG zu beseitigen.

Bei Bedarf sind auch die Polizei und die Straßenverkehrsbehörde (Hinweisschilder, Geschwindigkeitsbegrenzung und Verkehrssicherung) zu beteiligen.

D.4 Bodenschutz und Altlasten

- D.4.1 Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich, sind Fahrzeuge mit bodenschonenden Laufwerken wie Raupenlaufwerken oder Niederdruckreifen zu verwenden. Für die Verwendung hiervon abweichender Laufwerke ist vor dem Einsatz der Fahrzeuge die Zustimmung der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1 (ONB) einzuholen. Hat die Obere Naturschutzbehörde der Verwendung nicht bodenschonender Laufwerke zugestimmt oder sollen Materialien auf nicht befestigten Flächen gelagert werden, so sind lastverteilende Schutzmaßnahmen z.B. Bauplatten aufzubringen.
- D.4.2 Bei der Bauausführung sind im Bereich der Eingriffsflächen die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Dies hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Umweltbaubegleitung (UBB) prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Ab einem wie in DIN 19639 definierten Konsistenzbereich von steif - plastisch ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die UBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die UBB fest, dass die Grenze zur Befahrbar- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.
- D.4.3 Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln wie Zement, Zement - Kalk Gemische oder Kalk zur Bodenverfestigung ist auf den Baustelleneinrichtungsflächen zu unterlassen, da diese zu einer nachhaltigen Veränderung

der Bodenstruktur und damit einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen führen. Für die Herstellung der ausreichenden Tragfähigkeit der Flächen sind andere geeignete Methoden zu verwenden.

- D.4.4 Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager- / Eingriffsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Stand Dezember 2024, Planungsbüro Modus Consult) zu erfolgen, d. h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und / oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.
- D.4.5 Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Das Befahren von Mieten sowie deren Nutzung als Lagerfläche ist zu unterlassen. Am Mietenfuß ist das Oberflächenwasser abzuleiten.
- D.4.6 Bei einer Lagerdauer über 2 Monate ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifiziertem Saatgut (Regio-Saatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1 und Dezernat 53.2 (ONB) schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.
- D.4.7 Vor Beginn der Rückbauarbeiten von Baustelleneinrichtungsflächen sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Baufeld zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
- D.4.8 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist der Uferbereich des Kuhbaches im Bereich der angrenzenden **Altablagerung** hinsichtlich vorhandener Erosionsschäden durch einen Fachgutachter zu begutachten. Die Altablagerung ist auf dem Grundstück der Gemarkung Sechshelden (1394) Flur 5, Flurstück 391 verzeichnet. Es ist zudem zu prüfen, ob bei den Hochwasserereignissen HQ₁₀₀ und HQ₅₀ mögliche Erosionsschäden und somit Auswirkungen auf die Altablagerung hervorgerufen werden können und ob Sicherungsmaßnahmen für den Uferbereich erforderlich werden.
- D.4.9 Über die Begutachtung des Uferbereiches des Kuhbachs, die Beurteilung des Erosionspotentials und möglicher Auswirkungen auf die Altablagerung sowie erforderliche Sicherungsmaßnahmen ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.4 im Zuge der **Ausführungsplanung** vorzulegen.

Hinweise:

- Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle ab-zubrechen und die Genehmigungsbehörde – das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 41.4 unverzüglich zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die Genehmigungsbehörde – das Re-gierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 41.4 zu unterlassen. Die Bodenschutzbehörde wird dann über die Freigabe unverzüglich entscheiden.
- Die Pflicht zur Mitteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schäd-lichen Bodenveränderung oder Altlast (z. B. Auffälligkeiten und Verunreinigungen) ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Hessisches Altlasten und Bo-denschutzgesetz (HAltBodSchG).

D.5 Abfall

D.5.1 **Bodenmaterial** und **Baggergut** sind im Rahmen hierfür geeigneter und zu-gelassener Maßnahmen zu verwerten oder über dafür zugelassene Anlagen zu entsorgen.

Die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen MEB in technischen Bauwerken (z.B. Errichtung eines Damms) unterliegt den Vorgaben der Er-satzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV).

Erzeuger und Besitzer haben nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut, das als MEB in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll, in der Regel unverzüglich nachdem Aushub oder dem Abschie-ben auf die zur Bestimmung der Materialklasse erforderlichen Parameter der ErsatzbaustoffV untersuchen zu lassen und den entsprechenden Material-klassen zuzuordnen. Sofern Hinweise auf weitere Schadstoffe vorliegen, sind die Untersuchungen entsprechend auszudehnen.

In bestimmten Fällen (siehe § 6 Absatz 6 Nr. 1 und 2 der Bundes-Boden-schutz- und Altlastenverordnung) kann von einer Untersuchung abgesehen werden.

Die Pflichten zur Untersuchung und Zuordnung entfallen auch, wenn Boden-material und Baggergut einem hierfür zugelassenen Zwischenlager überlassen werden. Die Betreiberin des Zwischenlagers ist auf mögliche wei-tere Schadstoffgehalte hinzuweisen.

D.5.2 Beprobung und Analyse der Abfälle:

Beprobungen sind auf Basis der LAGA PN 98 durchzuführen und haben durch ein sachkundiges Fachbüro bzw. einen Gutachter zu erfolgen. Die Analysen von Proben sind durch Fachlabore durchzuführen.

Grundsätzlich ist eine Analyse alle 500 m³ durchzuführen. Chargen aus unterschiedlichen Entstehungs-/Herkunftsorten sind getrennt voneinander und mit jeweils einer Analyse pro angefangene 500 m³ zu untersuchen.

D.5.3 Entsorgung von Bauschutt und Erdaushub:

Bauschutt und Erdaushub sind im Rahmen hierfür geeigneter und zugelassener Maßnahmen zu verwerten oder über dafür zugelassene Anlagen zu entsorgen. Die Annahmekriterien der Entsorger sind frühzeitig zu erfragen und die Abfälle sind auf Einhaltung der Kriterien zu überprüfen.

D.5.4 Nichtmineralische Abfälle im Erdaushub oder Bauschutt wie z.B. Kunststoffe, Altholz oder Metalle sind weitestgehend abzutrennen und gesondert zu entsorgen.

D.5.5 Entsorgung von Holzabfällen:

Holzabfälle sind den hierfür zugelassenen Verwertern bzw. hierfür zugelassenen Sammelentsorgern zu überlassen. Es gelten die Vorgaben der Altholzverordnung.

Hölzer, wie beispielsweise Konstruktionshölzer, imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich und Altholz aus dem Wasserbau stehen allgemein unter dem Verdacht der Schadstoffhaltigkeit (Holzschutzmittel) und sind pauschal der Altholzkategorie A IV zuzuordnen. Diese Abfallhölzer werden als gefährliche Abfälle unter dem AVV-Abfallschlüssel 17 02 04* eingestuft und sind über hierfür zugelassene Anlagen vorrangig zu verwerten oder zu beseitigen.

D.5.6 Entsorgung von Straßen-/Wegeaufbruch:

Für Straßen-/ Wegeaufbruch (bspw. Schwarzdecken) sind Untersuchungen hinsichtlich Vorkommen von Steinkohlenteerpech (Analyse auf PAK) erforderlich. Bis zu einer PAK-Konzentration kleiner 400mg/kg ist das Material unter dem Abfallschlüssel 17 03 01 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) einzustufen. Höhere Gehalte führen zum Abfallschlüssel 17 03 01* (kohlenteerhaltige Bitumengemische).

D.5.7 Verdacht auf schadstoffhaltige Materialien:

Sollten erst im Zuge der Arbeiten Materialien auftauchen, welche als Schadstoffe bekannt sind oder welche Anlass zum Verdacht auf Schadstoffhaltigkeit geben, ist ein umwelttechnisches Fachbüro/ ein Fachgutachter mit der Sachstandsermittlung und Abfalleinstufung zu beauftragen. Bei mehr als punktuellm Auftreten des Schadstoffes ist für die Weiterführung der Bau-/ Aushubarbeiten die Konzeptionierung durch ein umwelttechnisches Fachbüro bzw. einen Fachgutachter erforderlich.

D.5.8 Registerpflicht:

Der Abfallerzeuger hat über die Entsorgung gefährlicher Abfälle ein Register sowie Entsorgungsnachweise nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen. Dies bedeutet z.B., dass Nachweisunterlagen drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.

D.5.9 Abfallbereitstellung:

Die Bereitstellung der Abfälle zur Entsorgung hat derart stattzufinden, dass ein Eintrag von Abfallstoffen oder Schadstoffen in die Umwelt beispielsweise durch Verwehung oder Auswaschung nicht zu besorgen ist.

Hinweise:

- Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung sind zu beachten.
- Die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV).
- Weitere Informationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind in Form von sog. Kurzinformationen hier erhältlich:

<https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung>

- Die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.
- Für die Entsorgung von Riesenbärenklau eignen sich i.d.R. nur thermische Verfahren zur Verwertung/Beseitigung oder die Kompostierung bei hohen Temperaturen. Es wird empfohlen sich frühzeitig mit dem Entsorger/ der Kompostierungsanlage in Verbindung zu setzen.
- Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen anfallende Abfälle nicht unmittelbar im Baustellenbereich zur Abholung bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt.

D.6 Leitungen

D.6.1 Die Ausführungsplanung ist so zu gestalten, dass die betroffenen Telekommunikationslinien der Telekom entweder um das Dammbauwerk herum geführt werden oder in ihrer jetzigen Lage verbleiben können, ohne eine Gefährdung für das Bauwerk darzustellen. Eine Abstimmung zwischen der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.2, der Telekom und dem Antragsteller hat vor dem Einreichen der Ausführungsplanung zu erfolgen.

D.6.2 Die Lage von eventuell weiteren vorhandenen Leitungsanlagen jedweder Art, ist vor Baubeginn bei den Versorgern abzufragen und auf mögliche Konflikte zu prüfen.

VI. Begründung

1 Beschreibung der Maßnahme

Am 17. September 2006 führte ein extremes Niederschlags-Ereignis im oberen Lahn-Dill-Kreis zu massiven Überschwemmungen. Der Hengstbach - ein linksseitiger, kleiner Nebenlauf der Dill - überflutete den Haiger Stadtteil Sechshelden. Vor dem Hintergrund dieses Ereignisses beauftragte die Stadt Haiger ein Planungsbüro damit, die Hochwassersituation am Hengstbach näher zu beleuchten und darauf aufbauend ein Hochwasserschutzkonzept für Sechshelden zu erarbeiten.

In dem „Hochwasserschutzkonzept Hengstbach in Sechshelden“ (Mai 2011) wird erläutert, dass ein vollständiger Schutz vor einem Extremereignis wie dem vom September 2006 mit vertretbarem Aufwand nicht zu erreichen ist. Die vorgeschlagenen Maßnahmen, explizit das HRB Sechshelden, führen jedoch zu einer deutlichen Schadensminderung. Auch andere Strategien und Varianten wurden betrachtet und mit der Variante des HRB verglichen.

Weiter verfolgt wurde die Strategie der Schaffung eines künstlichen Retentionsraums in Form eines Hochwasserrückhaltebeckens. Für dieses wurde bereits in dem vorliegenden Hochwasserschutzkonzept die beste mögliche Lage sowie das Volumen ermittelt, bei welchem Schutzfunktion und Kosten in einem günstigen Verhältnis zueinanderstehen.

Gegenstand der vorliegenden Planunterlagen ist die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Hengstbach nördlich der Ortslage Sechshelden inkl. zugehöriger Bauwerke für den Schutz gegen ein HQ₁₀₀-Ereignis.

Das Hochwasserrückhaltebecken ist im Hauptschluss mit vollständig überströmbarem Erddamm geplant. Das Rückhaltevolumen bei Vollstau beträgt 69.200 m³. Dies entspricht dem benötigten Volumen für den 100-jährlichen Bemessungsfall. Der Drosselabfluss wurde für dieses Ereignis mit 2,45 m³/s ermittelt. Dies entspricht dem Leistungsvermögen des unterhalb liegenden Gewässers ab dem Bereich Bornhecke. Im davor gelagerten Bereich kann es bei einem Abfluss von 2,45 m³/s aus dem Becken zu Ausuferungen kommen, welche aber zu keinem Schaden führen, da lediglich natürliche Aueflächen ohne Bebauung betroffen sind.

Der Damm erstreckt sich quer zum Tal bis in die seitlichen Talflanken und ist 152 m lang. Die Höhe des Absperrbauwerks über der Sohle des Betriebsauslasses beträgt 7,3 m und die Breite 57,0 m. Die Böschungen werden auf der Wasserseite mit einer Neigung von 1:3 und auf der Luftseite mit 1:5 ausgebildet. Das Gewässers wird in einem offenen Trogbauwerk von 6,0 m Breite durch den Damm geleitet. Die Gestaltung des in diesem Bereich künstlichen Wasserlaufs, soll möglichst naturnah erfolgen. Mittig im Damm wird das Gerinne durch das Absperrbauwerk eingeeengt. Hier befinden sich der erforderliche Betriebsauslass und eine Notauslassöffnung mit den gleichen Maßen des Betriebsauslasses (60 x 70 cm), um auch bei Verlegung der einen Öffnung das Wasser sicher weiterleiten zu können.

Bei einem komplett überströmbaren Damm entspricht die Dammkrone der Überfallschwelle einer Hochwasserentlastung, welche auf der gesamten Länge überströmt wird. Dies führt zu einer geringen Überfallhöhe, flacheren Böschungsneigungen sowie einem besonders starken Oberbau der luftseitigen Dammböschung, um Erosionserscheinungen zu vermeiden.

Bei der besagten Anlage zur Hochwasserrückhaltung handelt es sich um ein ungesteuertes Trockenbecken („Grünes Becken“) ohne Dauerstau. Ein Einstau erfolgt ab einem zweijährlich wiederkehrenden Ereignis. Da bereits in diesem Fall der Zufluss zum Beckenraum größer ist, als der Abfluss aus dem Absperrbauwerk. Der bemessene Drosselabfluss von $2,45 \text{ m}^3/\text{s}$ wird jedoch erst bei einem HQ_{100} erreicht.

Dem entsprechend ist zeitweise auch der geplante Stauraum von der Maßnahme betroffen. Im normalen Betriebsfall, kein Hochwasser, können die hier liegenden Wiesenflächen, wie zuvor, bewirtschaftet werden.

Nur die Dammaufstandsfläche, die Fläche der Gräben und die Flächen für die Betriebswege sind dauerhaft von der Maßnahme betroffen. Der vorhandene Feldweg wird um den Damm herum gelegt, so dass die Wegeverbindung bestehen bleibt und nur im Fall eines Beckeneinstaus nicht zur Verfügung steht.

Auf Grund der Topografie und der Bebauung reduziert das HRB lediglich den Abfluss aus den Gewässern Hengstbach und Kuhbach für ein Einzugsgebiet am Beckenstandort von $6,7 \text{ km}^2$. Der Kuhbach mündet im geplanten Beckenraum in den Hengstbach. Ebenfalls vor der Ortslage Sechshelden mündet der Imbach in den Hengstbach und verschärft durch den nicht gedrosselten Abfluss aus seinem Einzugsgebiet die Hochwassersituation in der Ortslage. Die Mündung des Imbachs in den Hengstbach liegt hinter dem HRB, aber vor der Ortslage Sechshelden. Die Verschärfung von Hochwasserereignissen durch mitgeführtes Treibgut soll deshalb am Imbach durch die Errichtung eines Geschwemmselabweisers reduziert werden.

Durch die Errichtung des HRB wird in ökologisch sehr hochwertige Fläche eingegriffen. Der geplante Standort liegt in dem FFH- Gebiet „Krombachswiesen und Struth bei Sechshelden“ - 5215-305, welches durch die Errichtung in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt wird. Zudem sind geschützte Biotope betroffen. Daher sind zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen durch die erforderlichen Eingriffe Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Hierbei handelt es sich um die Entwicklung von extensiven Wiesen am Hengstbach, Auwaldbeständen an der Dill sowie die Entwicklung einer flutenden Wasservegetation am Haigerbach. Auch die Aufwertung der Landschaft für den Gartenrotschwanz incl. der Anbringung von Nistkästen für diese Art sind Bestandteil der hier vorgelegten Planung.

2 Verfahrensablauf

Nach dem Hochwasserereignis im Jahr 2006 wurde durch die Stadt Haiger ein Hochwasserschutzkonzept beauftragt. Dieses lag im Mai 2011 vor und stellt die Grundlage für die Entscheidung zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens kurz vor der Ortslage Haiger – Sechshelden dar.

Am 20.08.2019 wurde eine Besprechung i.S.d § 15 Abs. 3 UVPG im Rathaus der Stadt Haiger, Marktplatz 7, 35708 Haiger durchgeführt. Neben den Trägern öffentlicher Belange waren auch Vertreter eingetragener Naturschutzverbände und Versorgungsträger geladen.

Die fachlichen und rechtlichen Aspekte wurden in der anschließenden Aufstellungsphase von dem Antragsteller mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt.

Im Laufe des Verfahrens hat der Antragsteller auch die Durchführung des förmlichen Verfahrens nach dem UVPG beantragt.

Die zur Durchführung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlichen Antragsunterlagen wurden dem Regierungspräsidium Gießen als zuständiger Behörde erstmals am 16.06.2020 vorgelegt. Zur Vervollständigung der Unterlagen fanden mehrere Abstimmungstermine mit der Genehmigungsbehörde, dem Antragsteller und den Fachplanern und Fachplanerinnen statt. Eine erste Vervollständigung der Antragsunterlagen wurde am 15.10.2021 vorgelegt. Eine weitere, für den Bereich der Belange des Naturschutzes, wurde am 20.01.2025 vorgelegt. Diese zweite Ergänzung ersetzte die erst vollständig.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden folgende Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 Abs. 2 UVPG i.V.m. 73 Abs. 3a HVwVfG beteiligt:

- RP Gießen, Abteilung III, Dez. 31 (Regionalplanung)
- RP Gießen, Abteilung IV, Dez. 41.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung)
- RP Gießen, Abteilung IV, Dez. 41.2 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz)
- RP Gießen, Abteilung IV, Dez. 41.3 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte)
- RP Gießen, Abteilung IV, Dez. 41.4 (Altlasten, Bodenschutz)
- RP Gießen, Abteilung IV, Dez. 42.1 (Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung)
- RP Gießen, Abteilung IV, Dez. 42.1 (industrielle Abfallwirtschaft)
- RP Gießen, Abteilung IV, Dez. 42.2 (kommunale Abfallwirtschaft)
- RP Gießen, Abteilung IV, Dez. 44.1 (Bergaufsicht)
- RP Gießen, Abteilung V, Dez. 53.1 (ONB, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Forsten), Dez. 53.2 (obere Fischereibehörde), Dez. 51.1 (Landwirtschaft, Marktstruktur)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)
- Hessen Mobil, Dillenburg
- Amt für Bodenmanagement, Marburg
- Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises (FB Umwelt, Natur und Wasser, FB Bauen und Wohnen und FB für den ländlichen Raum)
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Stadtwerke Haiger
- Bauernverband Gießen/Wetzlar/Dill
- Landesamt für Denkmalschutz Hessen

In der Zeit vom 14.09.2020 bis 14.10.2020 wurden die Antragsunterlagen gemäß § 18 Abs. 1 UVPG bei der Stadtverwaltung der Stadt Haiger zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit wurde hierüber im Staatsanzeiger des Landes Hessen unterrichtet (StAnz. 38/2020 S. 952). In diesem Zeitraum wurden die

Antragsunterlagen auch auf der Internetseite des RP Gießen nach § 27a HVwVfG und im UVP-Portal nach § 20 Abs. 2 UVPG veröffentlicht.

Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergaben sich zunächst Nachforderungen. Vor allem die sensible Lage des HRB im FFH- Gebiet forderte ein besonders achtsames Vorgehen. Insgesamt wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme formuliert. Einzelne offene Fragen konnten im Zuge des Verfahrens zwischen den Beteiligten geklärt werden. Ansonsten wurden die vorgebrachten Anregungen und Forderungen in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

Nach § 73 Abs. 6 HVwVfG i. V. m. § 43 HWG sind rechtzeitig gegen den Plan erhobene Einwendungen gegebenenfalls zu erörtern. Die Durchführung eines Erörterungstermins ist nicht zwingend vorgeschrieben, sondern nach § 73 Abs. 6 S. 2 HVwVfG in das Ermessen der Behörde gestellt.

Vorliegend wurden keine Einwendungen erhoben. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte daher verzichtet werden.

In beiden Fällen der Vervollständigung der Unterlagen wurde weder der komplette Antrag, noch die Änderungen erneut öffentlich ausgelegt. § 22 Abs. 2 S. 1 UVPG schreibt vor, dass die Behörde von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen soll, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Da sich die jeweiligen Änderungen ausschließlich auf die naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen bezogen, war von der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen. Die oben genannten Träger öffentlicher Belange wurden bei jeder Änderung vollständig angehört.

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, konnte dem Antrag unter Beachtung der Nebenbestimmungen entsprochen werden.

3 Rechtsgrundlage

Die Planfeststellung für den Gewässerausbau erfolgt auf Grundlage der **§§ 68 Abs. 1 und 70 WHG i.V.m. §§ 72 ff. HVwVfG** in Verbindung mit den Regelungen des UVPG zum förmlichen Verfahren.

Die Erlaubnis für die Gewässerbenutzung erfolgt auf Grundlage der **§§ 8 Abs. 1, 9 und 12 WHG**. Rechtsgrundlage für die Festlegung der Nebenbestimmungen ist **§ 13 Abs. 1 i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG** und **§ 36 Abs. 2 Nr. 4 des HVwVfG**.

Die Entscheidung für die Anwendung des bisherigen Naturschutzrechtes folgt aus der Übergangsvorschrift des § 65 HeNatG, nachdem sich der Antragsteller entsprechend erklärt hat.

Meine Zuständigkeit zur Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 64 Abs. 2 und § 65 Abs. 2 HWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1b der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden.

4 Begründung der Entscheidungen

4.1 Planfeststellung

Der Plan darf festgestellt werden, § 68 Abs. 1 WHG. Insbesondere sind unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i.S.d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG zu erwarten und es werden die Anforderungen des Wasserrechts sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt, § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG.

Der Bau des HRB Sechshelden stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG dar.

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn nach Nr. 1 eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und nach Nr. 2 andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Alle Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken wurden im Rahmen der Entscheidung und bei der Abwägung der Interessen und unter Beachtung verfahrensbezogener Rechtsvorschriften gewürdigt.

Die Grundsätze des Gewässerausbaus sind gemäß § 67 Abs. 1 WHG zu berücksichtigen. Demnach sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Der Geschwemmselabweiser am Imbach ist als begleitende Maßnahme dem Gewässerausbau zuzurechnen und dient, wie das Becken selbst, dem Hochwasserschutz der Ortslage Sechshelden. Die Ausgleichsmaßnahme am Haigerbach, Aufwertung der Gewässerstruktur, und die Anlage des Auwaldes an der Dill werden wasserrechtlich von der Planfeststellung miteingeschlossen. Die erforderliche forstrechtliche Genehmigung für die Neuanlage von Wald wird ebenfalls mit eingeschlossen.

Von dem mir eingeräumten Ermessen habe ich bei allen wasserrechtlichen Abwägungen pflichtgemäß Gebrauch gemacht. Die Ermessensentscheidungen begründen sich wie in den folgenden Abschnitten dargestellt.

4.1.1 Planrechtfertigung

Das Starkregenereignis am 17.09.2006 hat gezeigt, dass für die Ortslage Sechshelden Defizite im Hochwasserschutz bestehen. Aufgrund der Ergebnisse des Hochwasserschutzkonzeptes für das gesamte Einzugsgebiet des Hengstbaches konnte nachgewiesen werden, dass nur durch die Errichtung und den Betrieb eines Hochwasserrückhaltbeckens im Einzugsgebiet des Hengstbaches eine erhebliche Verbesserung der Hochwassersituation erzielt werden kann. Ein Ereignis, wie es im Jahr 2006 stattfand, kann nicht verhindert werden, die Schäden können jedoch erheblich reduziert werden.

Die Errichtung und der Betrieb des HRB Sechshelden ist deshalb gerechtfertigt, um die Hochwasserrisiken für die Anwohner der Ortslagen Sechshelden zu reduzieren. Zudem wird im weiteren Verlauf auch der Hochwasserabfluss in der Dill reduziert.

Die Stadt Haiger ist als Kommune innerhalb ihrer kommunalen Selbstverwaltung für die Daseinsvorsorge zuständig; sie soll ihre Bürger vor Gefahren schützen und soweit es ihr möglich ist, Vorsorge treffen, also vorbeugende und abwehrende Maßnahmen gegen allgemeine Gefahren gewährleisten, §§ 1 Abs. 1 S. 2 HGO; 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG; 1 u. 2 HBKG. Diesem Ziel wird mit dem Bau des HRB entsprochen. Die gewählte Maßnahme ist zulässig, da die wasserrechtlichen Vorgaben aus WHG und HWG bei Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens eingehalten werden.

Das vorgesehene Gebiet wurde nicht bereits im Rahmen der Aufstellung des maßgeblichen Regionalplans 2010 für den Hochwasserschutz benannt. Die Abweichung vom Regionalplan war daher zu prüfen und wurde zugelassen (siehe dazu 4.10).

4.1.2 Wohl der Allgemeinheit

Nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist.

Das HRB Sechshelden dient dem Hochwasserschutz. Voruntersuchungen haben den Bau des grünen Beckens als effektivste und wirtschaftlichste Variante für das Ziel des besseren Hochwasserschutzes der Ortslage Sechshelden identifiziert.

Die geplante Errichtung und der geplante Betrieb sind geeignet, bei sachgemäßer Unterhaltung der Anlage, die Hochwasserrisiken erheblich und dauerhaft zu reduzieren. Der Plan stellt deshalb keine negative Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit da, sondern führt zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Ortslage Sechshelden.

Da auch durch kleinere, dezentrale Maßnahmen der Hochwasserschutz generell gestärkt wird, wird sich der Bau des Beckens auch positiv auf sämtliche Unterlieger auswirken und führt damit zu einer Verbesserung des Wohls der Allgemeinheit.

Bei der Kompensationsmaßnahme am Haigerbach werden Totholzelemente vorgesehen, um durch höhere Strömungsdiversität die flutende Wasservegetation zu fördern. Diese Elemente müssen befestigt werden, damit sie nicht durch Verklauung an Brücken oder Durchlässen zu einer Verschärfung der Hochwassersituation der Unterlieger beitragen. Denn dies würde dem Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen.

Der Bau des HRB steht, unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen, dem § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG sowie dem § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG unter Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes nicht entgegen.

4.1.3 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Zur Durchführung des Plans zum Gewässerausbau, der dem Hochwasserschutz und damit dem Wohl der Allgemeinheit dient, ist die Enteignung von Gesetz wegen zulässig, § 71 Abs. 1 u. 2 WHG (Enteignungsrechtliche Vorwirkung). Dem Enteignungsverfahren ist der Planfeststellungsbeschluss zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, § 71 Abs. 3 WHG. Die Enteignung wäre bei der zuständigen Enteignungsbehörde zu beantragen.

Von dieser Regelung betroffen sind nur die Grundstücke, die dauerhaft in Anspruch genommen werden. Dies entspricht im vorliegenden Fall der Dammaufstandsfläche, der Fläche für die Betriebswege und der Fläche der Gräben im Bereich des luftseitigen Dammfußes. Betroffen sind somit die folgenden Grundstücke der Gemarkung Sechshelden: Flur 3, Flurstücke 307, 321, 135 bis 139 und Flur 5, Flurstücke 46/1, 46/2, 62, 63, 83 bis 90, 110 bis 114, 441 bis 444, 447 und 394/21.

Weiterhin ist zu beachten, dass der Bereich von 10,0 m ab Dammfuß gehölzfrei gehalten werden muss (§ 49 Abs. 1 S. 2 HWG).

Die jeweils betroffenen Flächen sind auf dem Plan W-6.1b „Lageplan Eigentümerverzeichnis“ dargestellt.

4.1.4 Durchgängigkeit

Bei einem Hochwasserrückhaltebecken handelt es sich nach DIN 17900-12 um eine Stauanlage. Nach § 34 WHG ist die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zulässig, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten wird, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen.

Der gute Zustand der Gewässer (§ 27 WHG) kann in der Regel nur bei vorhandener Durchgängigkeit erreicht werden. Zur Erhaltung der betroffenen Arten sind die Wanderbewegungen enorm wichtig. Das Strahlursprungskonzept, auf welchem der hessische Bewirtschaftungsplan beruht, kann nur in Gewässern funktionieren, in denen die Wirkung von guten Gewässerabschnitten zu eher schlechteren Abschnitten ausstrahlen kann. Dies wiederum ist nur möglich, wenn keine Wanderhindernisse dies verhindern.

In der DIN 19700-10:2004-07 heißt es im Kapitel 7 „Ökologische Grundlagen“: „Auf der Grundlage der landschafts- und gewässerökologischen Gegebenheiten sind durch bauliche Gestaltung der Stauanlage und durch ihre Betriebsweise ökologische Beeinträchtigungen zu minimieren.“

Die Forderungen zur Umsetzung ergeben sich aus dem DWA-M 509, welches die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Durchgängigkeit in Fließgewässern abbildet. Nach § 36 Abs. 2 WHG sind Stauanlagen und Stauhaltungsdamme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Die vorliegend beantragte Maßnahme entspricht den Vorgaben des aktuellen Stands der Technik. Durch die Anlage als grünes Becken wird der Eingriff in das Gewässer minimiert. Dort, wo der Eingriff nicht vermeidbar ist - Trogbauwerk im Damm - stellt der vorliegende Plan eine möglichst verträgliche Lösung dar. Das 6,0 m breite Trogbauwerk wird mit Wasserbausteinen aufgefüllt und mit Sohlsubstrat

überschüttet.

Das Sohlsubstrat wird durch die Anlage von Querriegeln gegen Ausschwemmen gesichert. Der Gewässerverlauf wird leicht mäandrierend angelegt.

Im Unterwasser des Auslaufbauwerks ist ein Kolk mit massiver Befestigung geplant, um die Energie bei hoher hydraulischer Belastung umzuwandeln. Dieses Tosbecken wird mit offenen Fugen ausgeführt und mit Sohlsubstrat aufgefüllt, so dass auch hier die Durchwanderbarkeit gewährleistet bleibt.

Die geplante Rinne und der entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen geplante Betrieb sind unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen geeignet, die Durchgängigkeit für die aquatische Fauna im Gewässer zu erhalten.

4.1.5 Bewertung der Bewirtschaftungsziele Verbesserungs- und Verschlechterungsverbot nach WRRL

Das Vorhaben liegt im Wasserkörper „Obere Dill“ (DEHE 2584.2). Der Wasserkörper Obere Dill ist nicht als erheblich veränderter/ künstlicher Wasserkörper (HMWB) eingestuft. Der Wasserkörper ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des ökologischen und des chemischen Zustandes vermieden (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG - Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG - Erhaltungs- und Verbesserungsgebot).

Die Bewertung des maßgeblichen Wasserkörpers Obere Dill weist für den ökologischen Zustand die Zustandsklasse 3 – mäßig aus.

Der Bau des HRB steht, unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen und der geplanten Ausgleichsmaßnahmen, dem § 67 Abs. 1 WHG (Grundsätze des Gewässerausbaus) nicht entgegen.

Im Hengstbach selbst sind keine Maßnahmen nach WRRL vorgesehen. Das Gewässer zählt zu den Bächen, die gegenüber der EU nicht berichtspflichtig sind. Dennoch haben auch die kleinen Zuflüsse Auswirkungen auf die Wasserkörper, denen sie zugerechnet werden. Bei der Errichtung des HRB werden lediglich höhere Abflüsse gedrosselt. Das bedeutet, die Abflusssynamik bleibt weitestgehend erhalten, da für die Gewässer vor allem kleinere Hochwasserereignisse prägend sind. Die Durchgängigkeit des Bauwerks wird bei dessen Errichtung sichergestellt. Es ist daher davon auszugehen, dass der kleinräumige Eingriff am Hengstbach zu keiner Verschlechterung des Gesamtwasserkörpers führt. Da keine Maßnahmen am Hengstbach vorgesehen sind, verhindert die Maßnahme auch nicht die Verbesserung des Gewässers auf einer großräumigen Skala.

Durch die Maßnahme wird bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen keine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten und somit auch des Wasserkörpers erwartet.

Im Hinblick auf das Verbesserungs- und Erhaltungsgebot erfüllt das Vorhaben hinsichtlich des ökologischen Zustandes ebenfalls die gesetzlichen Anforderungen.

Das Vorhaben verstößt somit nicht gegen die in Art. 4 WRRL normierten Bewirtschaftungsziele, deren Anforderungen sich für oberirdische Gewässer aus § 27 WHG ergeben.

4.1.6 Gewässerrandstreifen

Verbote nach dem WHG: Die Durchführung bestimmter Maßnahmen im Gewässerrandstreifen ist verboten. Unter anderem ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern grundsätzlich verboten, § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 WHG. Erfolgt die Maßnahme jedoch im Rahmen eines Gewässerausbaus, gilt dieses Verbot nicht, siehe § 38 Abs. 4 S. 4 WHG.

Für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens sind u.a. auch das Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher erforderlich. Da die Errichtung des HRB und daher die damit verbundenen Maßnahmen als Gewässerausbau nach den §§ 67 u. 68 WHG zugelassen werden, ist das Verbot des § 38 Abs. 4 S. 2 WHG nicht einschlägig. Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im gesetzlichen Gewässerrandstreifen ist gemäß § 38 Abs. 4 Satz 4 WHG für Maßnahmen des Gewässerausbaus zulässig.

Auch die Neuanpflanzung von nicht standortgerechten Bäumen oder Sträuchern im Gewässerrandstreifen wäre verboten, § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 WHG.

Die geplante Kompensationsmaßnahme „Entwicklung eines Auwaldes“ A4KOH stellt eine strukturelle Verbesserung im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG dar. Die Umsetzung dient den Bewirtschaftungszielen nach der Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG. Die Anpflanzung standortgerechter Bäume entspricht damit keinem Verbots-tatbestand des § 38 WHG.

Verbote nach dem HWG: Ergänzend zu § 38 Abs. 4 WHG gelten nach § 23 Abs. 2 HWG weitere Verbote für den Gewässerrandstreifen. U.a. ist die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen innerhalb des gesetzlichen Gewässerrandstreifens grundsätzlich verboten, § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWG. Für diese Vorhaben wäre ggf. eine Ausnahme nach § 23 Abs. 3 HWG i.Vm. § 38 Abs. 3 WHG erforderlich.

Allerdings greift das Verbot dann nicht, soweit das Vorhaben standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich ist.

Das geplante HRB ist eine bauliche Anlage, welche im Sinne des Hochwasserschutzes wasserwirtschaftlich erforderlich ist, um die Ortslage Haiger - Sechshelden vor Hochwassergefahren zu schützen. Zusätzlich kann die Anlage auch als standortgebunden betrachtet werden.

Damit liegen die Tatbestandsmerkmale für Verbote von baulichen oder sonstigen Anlagen innerhalb des gesetzlichen Gewässerrandstreifens nicht vor.

4.1.7 Überschwemmungsgebiet

Der Bau des Hochwasserrückhaltbeckens sowie die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen am Haigerbach greifen nicht in ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG ein. Aber selbst wenn das Vorhaben in einem festgesetzten Ü-Gebiet zu liegen käme, wäre sie als Gewässerausbau nicht vom Verbot betroffen, §§ 78 Abs. 4 S. 2 u. 78a Abs. 1 S. 2 WHG.

Zwar liegt die mit Ziffer 3.6 zugelassene Kompensationsmaßnahme „Entwicklung eines Auwaldes“ A4KOH im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Dill auf den Grundstücken in der Gemarkung Fellerdilln, Flur 5, Flurstücke 520 und 522 auf Grund der topographischen Lage sind jedoch besiedelte Flächen von der Maßnahme nicht betroffen, sodass keine Verschlechterung des Hochwasserabflusses

für diese erwartet wird. Eine häufigere Überflutung der betroffenen Flächen ist vielmehr im Sinne des Zieles zur Entwicklung eines LRT91E0*. Damit steht an dieser Stelle der Hochwasserschutz der Kompensationsmaßnahme nicht entgegen.

Mit der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens am Hengstbach wird die vom Beckenraum in Anspruch genommene Fläche entsprechend § 45 Abs.1 S.3 HWG zu einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG. Die gesetzlichen Vorgaben für Überschwemmungsgebiete gelten für diese Flächen fortan.

Die jeweils betroffenen Flächen sind auf dem Plan W-6.1b „Lageplan Eigentümerverzeichnis“ dargestellt. Das Überschwemmungsgebiet gilt für alle von einem Vollstau betroffenen Flächen, dies entspricht dem gesamten Beckenraum.

4.2 Gewässerbenutzung, Erlaubnis

Das Aufstauen von oberirdischen Gewässern stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis (oder der Bewilligung).

Von der Zulassung des Gewässerausbaus zur Errichtung des HRB ist der anschließende Betrieb nicht mehr umfasst; insoweit endet die Konzentrationswirkung der Planfeststellung mit dem zugelassenen Vorhaben nach § 67 Abs. 2 WHG. Entsprechend muss für den Betrieb des HRB eine gesonderte Zulassung der damit verbundenen – jeweils temporären - Gewässerbenutzung erfolgen.

Die Erteilung einer Erlaubnis zur Gewässerbenutzung darf gemäß § 12 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die dortigen Versagungsgründe nicht vorliegen. Danach dürfen schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sein (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften müssen erfüllt sein (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, § 12 Abs. 2 WHG (Bewirtschaftungsermessen). Mit dem Begriff des Bewirtschaftungsermessens wird zum Ausdruck gebracht, dass auf die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung zur Gewässerbenutzung kein Rechtsanspruch besteht (Czychowski / Reinhardt, Komm. zum WHG, 12. Aufl. § 12 Rn. 32 ff.). Vielmehr ist die geplante Gewässerbenutzung u.a. anhand der gesetzlichen Grundsätze und Konkretisierungen in den §§ 6; 27, 28 WHG vorzunehmen.

Durch das kurzzeitige Aufstauen des Hengstbaches im Hochwasserfall sind keine nachteiligen Gewässerveränderungen zu erwarten. Das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot entsprechend § 27 WHG werden eingehalten.

Der Einstau steht dem ordnungsgemäßen Bewirtschaften des Gewässers durch die Kommune im Normalfall nicht entgegen, die Erlaubnis kann im Einklang mit § 12 Abs. 2 WHG von mir erteilt werden.

Entsprechend der Ausführungen unter Abschnitt 4.1 zur Errichtung des HRB zum Zwecke des Hochwasserschutzes kommt dem Schutz der Bevölkerung respektive dem Verhindern von Schäden im Hochwasserfall besondere Bedeutung zu. Die mit dem temporären Einstau und anschließendem Abstau verbundenen Einwirkungen auf das Gewässer und seinen Hochwasserabfluss sind notwendig, um den gewünschten und anhand der gemachten Erfahrungen erforderlichen Schutz zu

erreichen. Beeinträchtigungen, die durch den Einstau entstehen können, werden nach Beendigung des Einstaus naturgemäß schnell ausgeglichen und stehen in keinem Missverhältnis zur beabsichtigten Schutzwirkung.

4.2.1 Bauzeitige Wasserhaltung

Die für die Baudurchführung erforderlichen Maßnahmen zur Wasserhaltung stellen zwar ebenfalls eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Allerdings sind nach § 9 Abs. 3 S. 1 WHG Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dienen, keine Benutzungen in diesem Sinne. Deich- und Dammbauten wie der geplante Bau des HRB, sind nach § 67 Abs. 2 S. 3 WHG dem Gewässerausbau gleichgestellt. Daher bedarf es für die bauzeitige Benutzung des Gewässers, also die bauzeitige Wasserhaltung keiner Erlaubnis.

4.2.2 Mindestwasserführung

Für das beantragte Vorhaben war festzustellen, ob die Zulässigkeit hinsichtlich der Mindestwasserführung gemäß § 33 WHG vorliegt. Die Verminderung der Wasserführung eines oberirdischen Gewässers, etwa durch Aufstauen oder dem Entnehmen oder Ableiten von Wasser, ist nur zulässig, wenn sie den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung des § 6 Abs. 1 WHG und den Bewirtschaftungszielen der §§ 27–31 WHG entspricht.

Die nach § 33 WHG zu fordernde Mindestwassermenge wird im Rahmen des Betriebs ausreichend gewährt.

Mit der gesetzlichen Vorgabe der Mindestwasserführung sollen Gewässer vor negativer Beeinträchtigung der Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschützt werden. Es soll verhindert werden, dass zu viel Wasser entnommen oder zurückgehalten wird und damit zu wenig Wasser im Gewässer verbleibt. Hierfür kann ein Mindestwasser in Abhängigkeit des Verwendungszweckes der Anlage bestimmt und festgesetzt werden. Dieses liegt im Bereich zwischen dem statistisch niedrigsten Abfluss (NNQ) und dem durchschnittlichen mittleren Jahresabfluss (MQ).

Vorliegend soll dem Hengstbach nicht grundsätzlich Wasser entnommen beziehungsweise dessen Abflussmenge verringert werden. Der Einstau des HRB erfolgt gemäß dem Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen nur ab Abflussereignissen größer HQ₂. Dementsprechend werden Abflüsse kleiner HQ₂ nicht gedrosselt. Der Abfluss für HQ₂ ist deutlich größer als MQ, so dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

4.3 Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Die Genehmigung zur Errichtung des HRB in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 22 Abs. 1 HWG ist in dieser wasserrechtlichen Planfeststellung miteingeschlossen, § 22 Abs. 2 S. 1 WHG. Da das Hochwasserrückhaltebecken dem Hochwasserschutz dient, sind die in § 22 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 genannten Bedingungen per se als erfüllt zu betrachten. Entsprechend § 8 Abs. 6 HWG sind öffentlich-rechtliche Entscheidungen, die von der wasserrechtlichen Entscheidung eingeschlossen werden ausdrücklich zu bezeichnen.

4.4 Trinkwasserschutzgebiet

Der geplante Geschwemmselabweiser liegt in der Gemarkung Sechshelden (1394), Flur 4, Flurstück 194 und 443 (Gewässerparzelle) und somit innerhalb der Schutzzone IIIA des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG TB Dillfeld“ (WSG-ID: 532-044, StAnz: 35/77 S. 1772) für die Wassergewinnungsanlage "TB Dillfeld", der Stadtwerke Dillenburg. Eine Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung ist daher erforderlich.

Gem. § 51 Abs. 1 WHG kann die Festsetzungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Rechtsverordnungen erfolgen. Diese haben u. a. zum Ziel, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Dabei soll das Grundwasser im Einzugsgebiet des Brunnens bzw. der Quelle vor Beeinträchtigungen seiner Qualität und Quantität geschützt werden. Um dieses Schutzziel zu erreichen, können nach § 52 Abs. 1 für die Wasserschutzgebiete (WSG) bestimmte Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten in der Schutzgebietsverordnung festgelegt werden. Dabei erfolgt eine Unterteilung des WSG in Schutzzonen mit unterschiedlich starken Schutzbestimmungen. Zu den Gewinnungsanlagen hin werden die Schutzzonen mit stärkeren Verboten belegt, um auf Grund der abnehmenden Verweilzeit im Untergrund dem gesteigerten Schutzinteresse des Grundwassers Rechnung zu tragen. Die Ausweisung von Schutzzonen trägt dazu bei, der Verhältnismäßigkeit zwischen den Verbotsanordnungen einer Schutzgebietsverordnung und der räumlichen Entfernung eines Eingriffs von der Gewinnungsanlage Rechnung zu tragen.

Die Schutzzone IIIA eines Wasserschutzgebietes soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten. Dementsprechend werden in der Verordnung für das WSG „Tiefbrunnen im Dillfeld“ „Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende oder dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann“ (§ 3 Abs. 1 s)) verboten.

Einer Ausnahme von diesem Verbotstatbestand kann unter Beachtung der unter Ziffer B.1 genannten Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

4.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Eingriffsgenehmigung kann erteilt werden, da die in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation im Zusammenhang mit den unten aufgeführten Nebenbestimmungen geeignet sind, die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung gemäß §§ 14 bis 17 BNatSchG zu erfüllen.

Nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der Hessischen Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung (KV) vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 444) und Verordnung vom 22. Sept. 2015 (GVBl. S.339)), wird der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff durch die in der Planung enthaltenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen und ersetzt.

4.6 Biotopschutz

Der Bau des Hochwasserschutzdammes sowie die sich ändernde Häufung und Dauer von Hochwasserereignissen führen unvermeidbar zu einer Zerstörung und erheblichen Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG in Verb. mit § 13 Abs. 1 HAGBNatSchG geschützten Biotopen.

Folgende geschützte Biotope sind von den Vorhaben betroffen:

- Ufervegetation Erlen-Eschen-Bachrinnenwald (LRT 91E0*) gemäß § 30 Abs. 2 Ziffer 1 BNatSchG: 1.266 m² dauerhafter Verlust, 95 m² temporärer Verlust
- Naturnahe Bereiche fließender Gewässer einschließlich Ufer und Ufervegetation, hier Hengstbach (LRT 3260) gemäß § 30 Abs. 2 Ziffer 1 BNatSchG: 162 m² dauerh. Verlust, 6 m² temp. Verlust
- Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) gemäß § 30 Abs. 2 Ziffer 7 BNatSchG in Verb. mit § 13 Abs. 1 HAGBNatSchG: 2.512 m² dauerh. Verlust, 600 m² temp. Verlust
- Feuchtwiesen gemäß § 30 Abs. 2 Ziffer 1 BNatSchG: 2.141 m² dauerhafter Verlust
- Streuobstwiese gemäß § 30 Abs. 2 Ziffer 7 BNatSchG i.V.m. § 13 Abs. 1 HAGBNatSchG: 545 m² dauerhafter Verlust

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Diese Ausnahmenvoraussetzung wird vorliegend erfüllt.

Folgende Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 2a der Hessischen Kompensationsverordnung vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624) sind Bestandteil der Planfeststellung:

Ausgleich für den Verlust an Flächen des Erlen-Eschen-Bachrinnenwaldes (LRT 91E0*):

- Maßnahme A4KOH („Entwicklung von Auwaldbeständen“) für dauerhaften Verlust
- Maßnahme A1KOH („Wiederherstellung der Vegetationsbestände im Bereich der Baustelleneinrichtung“) für den temporären Verlust

Ausgleich für die Beeinträchtigung des naturnahen Fließgewässers (LRT 3260):

- Maßnahme A8KOH („Entwicklung des LRT 3260 im Rahmen der Wiederherstellung der Durchlässigkeit durch Rückbau von Querbauwerken und Renaturierung von Gewässerabschnitten am Haigerbach“)

Ausgleich für den Verlust der Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510):

- Maßnahme A3KOH („Entwicklung extensiver Wiesen“) für dauerhaften Verlust
- Maßnahme A1KOH („Wiederherstellung der Vegetationsbestände im Bereich der Baustelleneinrichtung“) für temporären Verlust

Ausgleich für den Verlust von Feuchtwiesen:

- Maßnahme A5 („Dauerhafte Entfernung des Riesenbärenklaus“)

Ausgleich für den Verlust der Streuobstwiese:

- Maßnahme A6CEF (Strukturierung der Landschaft als Lebensraum für den Gartenrotschwanz); nach Rodung des vorhandenen Bestandes ist gemäß Hessischer Kompensationsverordnung (KV) vom 1. September 2005 binnen eines Jahres ortsnahe eine flächengleiche Neuanpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen und die darunterliegende Grünlandextensivierung umzusetzen.

4.7 I.IV Natura 2000 – Prüfung der Verträglichkeit von Projekten gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung

Der geplante Hochwasserrückhaltedamm liegt im FFH-Gebiet „Krombachswiesen und Struth bei Sechshelden“ (5215-305). Von der Baumaßnahme betroffen sind die Erhaltungsziele der Arten Groppe (*Cottus gobio*) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) sowie die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) „Magere Flachland-Mähwiesen“ (6510), „Auwälder mit Erle, Esche, Weide“ (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*) und „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260).

Das Vorhaben wurde gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den maßgeblichen Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes hin überprüft (vgl. Planunterlagen Datei 6_N4.1-0-1-2_Natura2000-VP, Stand November 2024 und Datei 6_N4.2_FFH-Ausnahme_HRB Sechshelden, Stand November 2024). Ergebnis ist, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in den für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen wird. Für die Verwirklichung des Vorhabens wurde daher ein Ausnahmeverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Ein entsprechender Antrag (Stand November 2024) liegt vor und wurde bezüglich der Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, fehlende zumutbare Alternativen, Kohärenzsicherungsmaßnahmen) geprüft.

Die behördliche Prüfung ergab, dass der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens am geplanten Standort aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Des Weiteren sind zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben.

Gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG müssen für die Zulassung einer Ausnahme spezielle Ausgleichsmaßnahmen bzw. sog. Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorliegen, die dazu geeignet sind, die durch das Projekt verursachten Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Arten in Bezug auf ihre Qualität, Quantität, Funktionen und Zustand auszugleichen (EU-Kommission C (2021) 6913 final). Ziel ist es, durch diese Kohärenzmaßnahmen eine Sicherung des zusammenhängenden Netzes

„NATURA 2000“ auch nach Umsetzung des Projektes zu erreichen.

Die vorgelegten Antragsunterlagen sind geeignet diese Anforderungen zu erfüllen. Die Voraussetzungen für die Zulassung einer gebietsschutzrechtlichen Ausnahme liegen daher vor.

Einzelbetrachtung der Beeinträchtigungen maßgeblicher Erhaltungsziele von Lebensraumtypen und Arten im Projektgebiet

Im Wirkungsbereich des Hochwasserrückhaltebeckens waren folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu betrachten:

LRT 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation

Es sind erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele des LRT 3260 festzustellen. Dies wird wie folgt begründet:

Der Hengstbach weist im Baufeld des geplanten Dammbauwerkes eine hohe Struktur- und Substratdiversität sowie ein hohes Habitatpotenzial für die Art Groppe auf (vgl. Planunterlage Datei 6_N1.1-3_Fauna_Endbericht, Stand November 2019, Seite 15). Submerse Makrophyten treten in Form von Moosen der Gattung Fontalis auf. Danach ist der betroffene Fließgewässerabschnitt dem LRT 3260 zuzuordnen.

Das vorliegende Projekt verursacht einen baubedingten Flächenverlust des LRT infolge der zeitweisen Umlegung des Gewässers Hengstbach sowie des dauerhaften Verlustes des LRT infolge der Neugestaltung des Gewässerlaufes im unmittelbaren Dammbauwerk im Umfang von 162 m² (vgl. Planunterlage Datei 6_N4.1-0-1-2_Natura2000-VP, Stand November 2024, Seite 19). Nach Herstellung des Dammbauwerkes mit neu gestaltetem Gewässerlauf sind die erforderlichen Standortvoraussetzungen für eine Wiederbesiedlung von Unterwasservegetation des LRT 3260 auf einer 60 m langen Gewässerstrecke nicht mehr gegeben. Gründe dafür sind insbesondere die ungünstigen Lichtverhältnisse sowie die Befestigung der Gewässersohle. Zudem kann sich eine naturnahe Fließgewässerdynamik mit Ufergehölzen im Dammbereich nicht mehr einstellen. Weiterhin fehlt auf der betroffenen Gewässerstrecke der funktionale Zusammenhang mit auetypischen Kontaktlebensräumen. Es kommt daher innerhalb des Dammbauwerkes zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des LRT. Die aquatische und terrestrische Durchgängigkeit ist allerdings weiterhin gegeben.

Baubedingt auftretende Gewässertrübungen durch den Eintrag von Feinsedimenten werden weitestgehend vermieden.

Bei einer Gesamtgröße des LRT 3260 von rund 1 ha im gesamten FFH-Gebiet wird durch das Vorhaben 1,6% der LRT-Fläche verändert bzw. zerstört. Somit wird der Schwellenwert von 100 m² bzw. 1% nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) überschritten.

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Es sind erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele des LRT 6510 festzustellen.

Die betroffenen Flächen des LRT 6510 weisen einen hervorragenden Erhaltungszustand A auf und sind daher von besonderer ökologischer und gebietsspezifischer Bedeutung (vgl. Planunterlagen Datei 6_N1.1-2_Fauna_Bericht 2019, Seite 2 und Karte 6_N1.1-3.1_Biototypen 2019). Dies wird begründet mit einer hohen Deckung an blütenreichen Kräutern mit Magerkeitszeigern und dem Vorkommen anderer wertgebender Pflanzenarten. Die Wiesenflächen stehen in einem funktionalen Zusammenhang zu den hier vorkommenden Einzelgehölzen und Gehölzgruppen. Die gutachterliche Bewertung der maßgeblichen Parameter Arten, Habitate und Beeinträchtigungen führt in der Gesamtbewertung zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (vgl. Planunterlage Datei 6_N1.1-3_Fauna_Endbericht, Stand November 2019, Seite 2). Insgesamt weist das durch großflächige extensiv genutzte Grünlandflächen geprägte FFH-Gebiet mit dem Bestand an Mageren Flachland-Mähwiesen im Umfang von 17,3 ha eine überregionale Bedeutung auf (Grunddatenerhebung, Meier & Weise, 2001, Seiten 11, 53).

Im Rahmen der Baumaßnahmen gehen 2.512 m² des LRT 6510 anlagebedingt dauerhaft verloren. Weitere 600 m² werden zunächst baubedingt beansprucht und im Zuge des Rückbaus von Baustelleneinrichtungsflächen wieder rekultiviert. Zudem wird davon ausgegangen, dass infolge des zu erwartenden Einstaus und den damit verbundenen Nährstoffeinträgen und ggf. Ablagerungen rechnerisch 10 % (529 m²) der im Einstaubereich vorkommenden 5.290 m² großen LRT-Fläche dauerhaft beeinträchtigt werden (vgl. Planunterlage Datei 6_N4.1-0-1-2_Natura2000-VP, Stand November 2024, Seite 22). Die Gesamtfläche mit Beeinträchtigungen des LRT beträgt danach 3.641 m² und liegt nach den Fachkonventionen des BfN (LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) oberhalb der Erheblichkeitsschwelle für einen absoluten Flächenverlust.

LRT 91E0* Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern

Es sind erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele des LRT 91E0* festzustellen.

Entlang des Hengstbaches stocken lineare Erlen-Eschenwälder, die dem *Stellario nemorum*-*Alnetum glutinosa* zugeordnet werden. Als kennzeichnende Arten kommen Schwarz-Erle, Hain-Sternmiere, Rohrglanzgras, Mädesüß und Flatterbinse vor. Der Erhaltungszustand wird mit „B“, d.h. „gut“ bewertet (vgl. Planunterlage Datei 6_N1.1-3_Fauna_Endbericht, Stand November 2019, Seite 2).

Infolge der Baumaßnahmen gehen anlagebedingt 1.266 m² des LRT 91E0* dauerhaft verloren. Weitere 95 m² des LRT 91E0* werden baubedingt in Anspruch genommen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung von Beständen außerhalb des Bau-feldes kann durch Vegetationsschutzmaßnahmen (V8FFH) vermieden werden.

Die Größe der beeinträchtigten LRT-Fläche beträgt 1.361 m². Das gesamte Vorkommen im FFH-Gebiet umfasst 1,8 ha. Folglich gehen 7,6 % des Gesamtbestandes projektbedingt verloren. Nach den Fachkonventionen des BfN (LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) liegt dieser LRT-Flächenverlust weit oberhalb der Erheblichkeitsschwelle.

FFH Anhang II-Art Groppe (*Cottus gobio*)

Erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele bezogen auf die Art Groppe können nicht ausgeschlossen werden.

Habitate der Art Groppe kommen in dem Abschnitt des Gewässers Hengstbach vor, der zunächst baubedingt im Umfang von 162 m² beseitigt wird. Nach Bauende wird der Hengstbach in veränderter Form und mit einer geringeren ökologischen Wertigkeit auf einer Strecke von 100 m durch das Dammbauwerk geführt (vgl. Planunterlage Datei 6_N4.1-0-1-2_Natura2000-VP, Stand November 2024, Seite 4). Der neue Gewässerlauf wird im Vergleich zum Voreingriffszustand gekennzeichnet sein durch einen höheren Beschattungsgrad, eine mangelnde Verbindung zur Aue, fehlende Ufervegetation sowie eine gleichförmigere Fließgewässerdynamik mit befestigter Gewässersohle. Dies führt zu einer verminderten Habitatqualität bezogen auf die Fließgewässerbiozönose und speziell für die Art Groppe. Die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers ist aufgrund der weitgehend naturnahen Gestaltung der (befestigten) Sohle gegeben.

Betriebsbedingt kann es aufgrund der Häufigkeit des Einstaus, bzw. des Einstaus zu ungünstigen Zeiten (z.B. nach der Eiablage), langfristig zu einer Beeinträchtigung der Habitatqualität kommen.

Zur Vermeidung einer baubedingten Schädigung von Exemplaren der Art Groppe wird die Bachumleitung in der Zeit außerhalb der Laich- und Jungfischphase der Groppe hergestellt (V4FFH). Zudem wird vor Baubeginn eine Abfischung aus dem betroffenen Bauabschnitt des Hengstbachs durchgeführt (V3FFH). Ein unmittelbarer Individuenverlust wird dadurch weitgehend vermieden.

FFH Anhang II Art „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ (*Maculinea nausithous*)

Eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Erhaltungszustände bezogen auf die Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind nicht zu besorgen.

Die Art kommt nicht im direkten Baufeld, sondern innerhalb der Einstaufläche vor. Es handelt sich nach gutachterlicher Aussage um ein Habitat mit nur geringen Individuenzahlen.

Eine Überflutung von Flächen mit nachgewiesenem Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings tritt relativ selten und nur kleinräumig auf (3 m² bei HQ₂₀₋₅₀ und 625 m² bei HQ₁₀₀). Ein mehrstündiger bis mehrtägiger Einstau beispielsweise bei einem hundertjährigen Hochwasser im Umfang von max. 57 Stunden, führt zu einem Individuenverlust. Es ist davon auszugehen, dass dieser Verlust in den folgenden Jahren wieder ausgeglichen wird, da die Art in der Lage ist, derartige Beeinträchtigungen von Teilhabitaten auszugleichen. Aufgrund der geringen Betroffenheit wird hier nicht von einer relevanten Beeinträchtigung ausgegangen (vgl. Planunterlage Datei 6_N4.1-0-1-2_Natura2000-VP, Stand November 2024, Seite 17).

Ausnahmeverfahren – Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNatSchG

Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung maßgeblicher Erhaltungsziele bezogen auf folgende Bestandteile des FFH-Gebietes „Krombachswiesen und Struth bei Sechshelden“ (5215-305):

LRT 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Umfang 162 m²

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, Umfang 3.641 m²

LRT 91E0* Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern, Umfang 1.361 m²

Anhang II-Art Groppe, Habitatverlust 162 m²

Gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG darf ein Projekt mit erheblichen Beeinträchtigungen von maßgeblichen Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Im Falle der Betroffenheit von prioritären Lebensraumtypen können gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur Gründe u.a. im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden.

Soll ein Projekt zugelassen werden, sind gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „NATURA 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Nach Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL sowie den Leitlinien der EU-Kommission (C 2021 6913 final vom 28.09.2021), handelt es sich hierbei um Ausgleichsmaßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die dazu geeignet sind, die mit einem Projekt verbundenen negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten und Lebensraumtypen qualitativ und quantitativ gezielt auszugleichen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG unterrichtet die Genehmigungsbehörde die EU-Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit über die getroffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die gebietsschutzrechtliche Ausnahmezulassung ergab folgendes Ergebnis:

Die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4 BNatSchG (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit), § 34 Abs. 3 Nr. 2 (keine zumutbaren Alternativen) sowie § 34 Abs. 5 BNatSchG liegen vor. Dies wird wie folgt begründet:

Ausnahmevoraussetzung - Fehlen zumutbarer Alternativen

Zumutbare Alternativen gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG, mit denen die Ziele des Projekts erreicht werden können, bestehen nicht.

Grundlage für die Entscheidung über die Lage und Art des beantragten Hochwasserrückhaltebeckens sind das „Hochwasserschutzkonzept Hengstbach in Sechshelden“ der BGS Wasserwirtschaft GmbH von Mai 2011 sowie die Planunterlage „Zusammenfassender Erläuterungsbericht“ BGS Wasserwirtschaft GmbH von Mai 2020.

Als mögliche Alternativen, um das Projektziel Hochwasserschutz erreichen zu können, wurden verschiedene Maßnahmen geprüft: Anlagen zum Hochwasserrückhalt,

Gewässerausbau, lineare Maßnahmen (Deiche, Mauern), mobile Maßnahmen, Bau von zwei kleineren Becken an Hengst- und Imbach, dezentrale Rückhaltungen an Hengstbach und Kuhbach, weitere schadensmindernde Maßnahmen (z.B. Objektschutz) sowie eine Kombination dieser Maßnahmen.

Größere Gewässerausbaumaßnahmen und lineare Maßnahmen, wie z.B. Deiche oder Mauern, müssten in der Ortslage von Sechshelden auf engstem Raum realisiert werden. Die Bebauung würde z.T. direkt an die Bachparzellen angrenzen. Parallel zum Gewässer laufende Kanäle würden einen linearen Gewässerausbau erschweren. Die Umsetzung dieser Maßnahmen würde mit erheblichen Eingriffen in die bestehende Bebauung einhergehen und wurde daher als nicht geeignet eingestuft (vgl. Planunterlage Datei 3_W1_HW-Schutzkonzept, Stand Mai 2011, Seite 21).

Mobile Maßnahmen benötigen längere Vorwarnzeiten und können erst vor einem Hochwasserereignis aufgebaut werden. Sie kommen somit ebenfalls nicht in Betracht. Der Bau von zwei kleineren Becken wird aufgrund der höheren Eingriffswirkungen in den Naturhaushalt verworfen. Zudem wären auch bei dieser Variante erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten.

Als Ergebnis wird den Aussagen in den vorliegenden Planunterlagen gefolgt und festgehalten, dass für das vorliegende Projekt keine den Anforderungen des Hochwasserschutzes genügende Alternativlösung besteht.

Als Ausführungsvariante wurde aus technischen Gründen ein vollständig überströmbarer Damm gewählt. Im Vergleich zu einem teilweise überströmbareren Damm weist die gewählte Lösung eine um 60 m² größere Aufstandsfläche bei einer Gesamtfläche von 4.790 m² auf. Diese geringfügig größere Eingriffsfläche ist in der Abwägung zwischen den naturschutzinternen Belangen Landschaftsbildbeeinträchtigung und Flächenverbrauch von wertvollem Grünland vertretbar. Der vollständig überströmbarere Damm fügt sich aufgrund der geringeren Höhe und der geringeren Böschungsneigung auf der Landseite, wesentlich besser in das Landschaftsbild ein, als ein teilweise überströmbarer Damm. Bezüglich der Betroffenheit des FFH-Gebietes werden bei beiden Varianten die Erheblichkeitsschwellen für die hier vorkommenden LRT und Arten überschritten.

Zu dem geplanten vollständig überströmbareren Hochwasserrückhaltedamm besteht keine mögliche zumutbare Alternative, welche eine geringere Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen gewährleisten könnte.

Ausnahmevoraussetzung - Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit

Die Ausnahmegründe Gesundheit des Menschen und öffentliche Sicherheit als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 34 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 BNatSchG liegen grundsätzlich vor. Das Projekt dient dem öffentlichen Interesse, Schäden durch Hochwasser an Gebäuden zu vermeiden.

Anlass für die Projektplanung war ein extremes Niederschlag-Abfluss-Ereignis im oberen Lahn-Dill-Kreis am 17.09.2006, das zu massiven Überschwemmungen in der Ortslage von Sechshelden geführt hat. Das Niederschlagsereignis konzentrierte sich örtlich beschränkt auf den Bereich um Haiger und Angelburg-Frechenhausen

und führte zu Überflutungen in Haiger-Sechshelden in einem bis dahin nicht vorstellbaren Ausmaß. Die starken Überflutungen entstanden zum Teil wegen eines Rückstaus am unterhalb gelegenen Bahndurchlass. Dieser wurde durch mitgeführtes Treibgut und Geschwemmungserheblich verengt (vgl. Planunterlage Datei 3_W1_HW-Schutzkonzept, Stand Mai 2011, Seite 19). Zusätzlich bedingen die topographische Situation vor Ort (Tallage), der Verlauf des Hengstbaches in der Ortslage mit Engstellen sowie der Versiegelungsgrad eine schnelle Entwicklung eines Hochwasserereignisses und damit einhergehend eine besonders hohe Gefährdung für Leib und Leben der Anrainerinnen und Anrainer. Die geringe Vorwarnzeit bei Starkregenereignissen macht eine Evakuierung der Bevölkerung oder das Ergreifen sonstiger Sofortmaßnahmen unmöglich. Der Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. der öffentlichen Sicherheit kann in Sechshelden bei Auftreten von Überschwemmungen mit den sehr hohen Abflussmengen ohne den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens nicht mehr gewährleistet werden.

Der Bau des Hochwasserschutzdamms ist demzufolge aufgrund des bestehenden Hochwasserrisikos für den Stadtteil Sechshelden erforderlich. Aus der Definition des Hochwasserrisikos in § 73 Abs. 1 Satz 2 WHG ergibt sich, dass mit dem Hochwasserschutz stets und in primärer Weise der Schutz der menschlichen Gesundheit verfolgt wird. Das Bundesverwaltungsgericht benennt in seinem Urteil vom 27.01.2000 (BVerwG 4 C 2/99) Maßnahmen des Hochwasserschutzes als Maßnahme im Sinne der Abwehr von gesundheitlichen Gemeingefahren (NVwZ 2000, 1174).

Als weitere Ausnahmegründe liegen gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG soziale und wirtschaftliche Gründe für den Bau des Hochwasserschutzdamms vor.

Das Hochwasserereignis aus dem Jahr 2006 ging mit einer immensen Schadensbilanz einher. Im Normalfall liegt der Abfluss bei einem Hochwasser HQ₁₀₀ bei 9,8 m³/s (Vergleich der bordvollen Abflussleistung des Hengstbaches mit Tn-jährlichen Abflüssen (KOSTRA-200), BGS 2020). Am 17.09.2006 lag er bei 32 m³/s. Durch das Hochwasser wurden mehrere Häuser so stark beschädigt, dass sie für eine Zeitlang nicht bewohnbar waren. Dies bedeutete für die Anwohnerinnen und Anwohner nicht nur eine hohe wirtschaftliche, sondern auch eine starke soziale Belastung.

Die für zwei Varianten ermittelte Minderung der Schadensermittlung durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens liegt im Mittel bei 71.000 €/a und 74.000 €/a (BGS Wasser, Mai 2011: Seite 43). Nach BGS WASSER (vgl. Planunterlage Datei 3_W1_HW-Schutzkonzept, Stand Mai 2011, Seite 40) sind bei einem HQ₅₀ 92 Gebäude mit einem rechnerischen Schaden von 800.000 € betroffen. Bei HQ₁₀₀ wird von 195 Gebäuden und einem Schaden in Höhe von 2.2 Mio. € ausgegangen.

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Projektes überwiegt gegenüber den damit verbundenen Schädigungen des FFH-Gebietes. Die Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes wiegen allerdings schwer. Betroffen ist der Lebensraumtyp 6510, der auch aufgrund des laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens (2019/2145) gegen Deutschland eine besondere Bedeutung aufweist. Vorliegend kommt hinzu, dass die betroffenen Wiesen des LRT einen sehr guten Erhaltungszustand aufweisen. Daher galten hier besondere Anforderungen an die Qualität der Kohärenzmaßnahmen. Diese wurden vorliegend erfüllt (s.u.). Zudem wird der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* geschädigt. Die Beeinträchtigung ist ausgleichbar. Es

findet eine Neuanlage im Flächenverhältnis 1:2 statt.

Die Beeinträchtigung der betroffenen Flächen des LRT 3260 sowie der Habitatflächen der Art Groppe können u.a. aufgrund der Ausgleichbarkeit in ihrer Bedeutung gegenüber dem erforderlichen Hochwasserschutz zurücktreten.

In der Abwägung zwischen den Belangen des Gebietsschutzes und dem Bau des Hochwasserschutzdammes wiegt der Hochwasserschutz schwerer als der Gebietschutz. Dies wird insbesondere damit begründet, dass der geplante Hochwasserschutzdamm zur Vermeidung von Schäden an Gebäuden bei einem Hochwasserereignis > HQ₂₀ unverzichtbar und alternativlos ist.

Ausnahmevoraussetzung - Vorliegen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG

Folgende Maßnahmen zur Kohärenzsicherung des Netzes NATURA 2000 sind vorgesehen:

A1KOH:

„Wiederherstellung der Vegetationsbestände im Bereich der Baustelleneinrichtung“ in einem Umfang von 95 m² Auwald (LRT 91E0*) und 600 m² Wiesenentwicklung (LRT 6510) als Ausgleich für die temporäre Beeinträchtigung des LRT 91E0* und des LRT 6510

A3KOH:

„Entwicklung extensiver Wiesen (LRT 6510)“ in einem Umfang von 8.400 m² als Ausgleich für den dauerhaften Flächenverlust von 2.512 m² des LRT 6510

A4KOH:

„Entwicklung von Auwald (LRT 91E0*)“ in einem Umfang von 2.896 m² als Ausgleich für den dauerhaften Flächenverlust von 1.266 m² des LRT 91E0*

A8KOH:

„Entwicklung des LRT 3260 im Rahmen der Wiederherstellung der Durchlässigkeit durch Rückbau von Querbauwerken und Renaturierung von Gewässerabschnitten am Haigerbach“ in einem Umfang von 1.485 m² als Ausgleich für den dauerhaften Flächenverlust von 162 m² des LRT 3260 sowie als Ausgleich für den Habitatverlust von 162 m² für die Art Groppe

LRT 6510: Einzelbetrachtung der Kohärenzmaßnahmen A1KOH und A3KOH

Von dem Vorhaben ist der LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ im hervorragenden Erhaltungszustand unmittelbar betroffen. Der Flächenverlust umfasst eine Größe von 3.641 m². Um die Kohärenzsicherung im Sinne von § 34 Abs. 5 BNatSchG zu erfüllen, sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, deren Umfang sich an der Wertigkeit der Eingriffsflächen und dem Entwicklungspotential der zur Verfügung stehenden Ausgleichflächen orientiert. Ziel ist es, auf den Ausgleichsflächen in einem angemessenen Zeitraum, eine den Bestandsflächen vergleichbare ökologische Funktion, vorzugsweise im räumlichen Zusammenhang, zu erreichen. Die Maßnahmen müssen vor Eingriffsbeginn oder

falls von einer hohen Erfolgsprognose ausgegangen werden kann, in einem angemessenen Zeitraum nach Eingriffsbeginn funktionsfähig sein. Ein Monitoring mit Risikomanagement muss Gegenstand der Planung sein.

Als Kohärenzsicherungsmaßnahme für die Beeinträchtigung des LRT 6510 sieht die Antragsunterlage zum einen die „Entwicklung extensiver Wiesen“ (A3KOH) im Umfang von 0,84 ha vor (die genauen Grundstücksangaben sind den Antragsunterlagen zu entnehmen). Nach einer entsprechenden Bodenvorbereitung der bestehenden Wiesenflächen durch Mahd und Striegeln, ist eine Ansaat mittels Mahdgutübertragung oder Heudruschverfahren vorgesehen. Für eine Mahdgutübertragung stehen folgende Spenderflächen zur Verfügung: Flst. 183 in Haiger-Sechshelden, Schläge 9010 und 9011 in Eschenburg-Wissenbach, Schlag 9004 in Haiger-Steinbach. Andere Flächen bedürfen der Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde. Nach erfolgter Umsetzung der Mahdgutübertragung bzw. Ansaat ist in den ersten drei Jahren eine spezielle Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Abstimmung mit der Landschaftspflege-Vereinigung erforderlich (Schröpfschnitt, Mahdgut entfernen, Mahd ein bis zwei Mal pro Jahr vom 10.06. bis 30.06., 2. Schnitt frühestens zwei Monate nach der ersten Mahd und nicht vor dem 20.08., Mahdgut entfernen). Danach ist die Pflege der Flächen in Form einer speziellen Unterhaltungspflege entsprechend dem Managementplan zum FFH-Gebiet „Krombachswiesen und Struth bei Sechshelden“ fortzuführen (Mahd ein bis zwei Mal pro Jahr vom 10.06. bis 30.06., 2. Schnitt frühestens zwei Monate nach der ersten Mahd und nicht vor dem 20.08., Mahdgut entfernen, keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, möglichst keine Verwendung von organischer oder mineralischer Düngung, keine Rinder- oder Pferdebeweidung, ggf. Nachbeweidung mit Schafen bei Beachtung der Tragfähigkeit des Bodens). Ein weiterführendes Monitoring (R2) mit Dauerbeobachtungsflächen ist Bestandteil der Planunterlage und wird bis zur Erreichung des Zielzustandes der Flächen durchgeführt. Die Kohärenzsicherungsmaßnahme „Entwicklung extensiver Wiesen“ (A3KOH) ist insgesamt geeignet, um den dauerhaften Verlust an Flächen des LRT 6510 auszugleichen.

Zum anderen ist als Kohärenzsicherungsmaßnahme für die temporäre Beeinträchtigung des LRT 6510 die Wiederherstellung der Vegetationsbestände bzw. Lebensraumtypen im Bereich der Baustelleneinrichtung im Umfang von 600 m² geplant (A1KOH). Hierfür ist die Entwicklung von extensiven Wiesenflächen durch Ansaat mit gebietseigenem, autochthonen sowie blüten- und artenreichen Saatgut mittlerer Standorte vorgesehen. Die Kohärenzsicherungsmaßnahme A1KOH ist geeignet, um den temporären Verlust an Flächen des LRT 6510 auszugleichen.

LRT 3260 und Anhang II-Art Groppe: Einzelbetrachtung der Kohärenzsicherungsmaßnahme A8KOH

Von dem Vorhaben ist der LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ im Umfang von 162 m² sowie die Anhang II-Art Groppe mit einem Habitatverlust von 162 m² unmittelbar betroffen.

Als Kohärenzsicherungsmaßnahme für die Beeinträchtigung des LRT 3260 sowie der Art Groppe sieht die Antragsunterlage die Kohärenzsicherungsmaßnahme „Entwicklung des LRT 3260 im Rahmen der Wiederherstellung der Durchlässigkeit durch Rückbau von Querbauwerken und Renaturierung von Gewässerabschnitten am Haigerbach“ (A8KOH) in einem Umfang von 1.485 m² als Ausgleich für den

dauerhaften Flächen- bzw. Habitatverlust vor. Die Maßnahme wird im FFH-Gebiet 5215-306 „Dill mit Zuflüssen“ in einem Abschnitt des Haigerbachs mit Querbauwerken und Gewässerverbauungen auf ca. 170 lfd. m Gewässer umgesetzt. Dabei werden Elemente zur Aufwertung der ökologischen Funktion des Gewässers eingebracht, wie etwa Störsteine und abgeknickte Weiden. Durch das Einbringen von mehr Totholz, einer weiteren Kiesbank und größeren Findlingssteinen soll die Strömungsdiversität erhöht werden.

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme A8KOH ist geeignet, um den dauerhaften Flächenverlust des LRT 3260 sowie den dauerhaften Habitatverlust für die Art Groppe auszugleichen.

Es wird ausgehend von der bisherigen Maßnahmenplanung darauf hingewiesen, dass eine staatliche Förderung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen grundsätzlich ausgeschlossen ist.

LRT 91E0*: Einzelbetrachtung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen A1KOH und A4KOH

Von dem Vorhaben ist der Erlen-Eschen-Bachrinnenwald (LRT 91E0*) im Umfang von 1.361 m² unmittelbar betroffen (1.266 m² dauerhafter Verlust, 95 m² temporärer Verlust).

Als Kohärenzsicherungsmaßnahme für den dauerhaften Verlust des LRT 91E0* ist die Entwicklung von Auwald im Flächenverhältnis von etwa 1:2 in der Gemarkung Fellerdilln, Flur 5, auf den Flurstücken Nr. 520 (1.790 m²) und Nr. 522 (1.106 m²) geplant (A4KOH). Somit wird der Verlust des Erlen-Eschen-Bachrinnenwaldes mit einem ausreichenden Flächenumfang von etwa 2.896 m² ausgeglichen. Insbesondere auf der östlichen Seite der Maßnahmenfläche soll durch Angleichen der Geländehöhe ein regelmäßig überschwemmter Bereich des LRT 91E0* entwickelt werden. Am westlichen Rand der Flurstücke soll ein etwa 5 m breiter gehölzfreier blütenreicher Saumstreifen verbleiben, um einen Korridor für Offenlandarten zu erhalten. Es sind Initialpflanzungen von Schwarzerlen und Weiden erforderlich. Lokal gewonnenes Erlen- und Weidentotholz wird liegend eingebracht. Für die Maßnahme bedarf es einer Ausführungsplanung.

Für das Flurstück 520 ist vorgesehen, 300 Schwarzerlen und 75 Bruchweiden zu pflanzen. Für das Flurstück 522 ist die Pflanzung von 160 Schwarzerlen und 40 Bruchweiden geplant. Es ist für zunächst 6 Jahre ein Monitoring vorgesehen, um jährlich den Fortschritt bis zur Erreichung des Entwicklungsziels zu dokumentieren und bei Bedarf nachzusteuern (R3). Die Kohärenzsicherungsmaßnahme A4KOH soll vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt werden. Sie ist zusammen mit dem Monitoring geeignet, um den dauerhaften Verlust an Flächen des LRT 91E0* auszugleichen.

Als Kohärenzsicherungsmaßnahme für die temporäre Beeinträchtigung des LRT 91E0* ist die Wiederherstellung der Vegetationsbestände bzw. Lebensraumtypen im Bereich der Baustelleneinrichtung im Umfang von 95 m² geplant (A1KOH). Hierfür ist entlang des Hengstbaches nach vorheriger Tiefenlockerung eine Aufforstung mit standortgerechten, gebietseigenen Gehölzen vorgesehen. Die Kohärenzsicherungsmaßnahme A1KOH ist geeignet, um den temporären Verlust an Flächen des LRT 91E0* auszugleichen.

4.8 Forst

Die Stadt Haiger plant die Entwicklung von Auwaldbeständen (LRT 91E0) auf den v.g. Grundtücken in der Gemarkung Fellerdilln.

Die Maßnahmen dienen zur Kohärenzsicherung für die im Zuge des Baus des HRB Haiger-Sechshelden beanspruchten Auwaldstrukturen mit Erle, Esche und Weide (LRT 91E0) am Hengstbach.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen ergibt sich aus § 24 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG). Danach ist die Obere Forstbehörde zuständig, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben ist, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft, für den eine forstrechtliche Entscheidung der zuständigen Behörde nach Abs. 1 oder 2 erforderlich ist.

Dies ist hier der Fall, da das Verwaltungsverfahren zur Genehmigung des Hochwasserrückhaltebeckens Haiger-Sechshelden vom Regierungspräsidium Gießen durchgeführt wird und die Genehmigung zur Waldneuanlage so zu bewerten ist, dass diese ein Teil des gesamten Vorhabens darstellt. Dem Sinn der Zuständigkeitsregelung entspricht es, wenn alle Verfahren die dieses Vorhaben betreffen, vom Regierungspräsidium Gießen als Bündelungsbehörde geführt werden.

Die unter Nummer 3.6 des Tenors ausgesprochene Genehmigung zur Neuanlage von Wald beruht auf § 14 Absatz 1 HWaldG.

Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Dies ist unter Berücksichtigung der Inhalte der vorgelegten Planunterlagen vorliegend nicht der Fall. Daher war die Genehmigung zu erteilen.

4.9 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Beachtung der Verbote des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Die artenschutzrechtlichen Sachverhalte wurden vorliegend in einem eigenständigen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. Planunterlagen Dateien 6_N2, 6_N2.1, 6_N2.2, Stand Mai 2024) abgearbeitet. Es wurden die maßgeblichen Arten/Artengruppen behandelt und hinsichtlich möglicher Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bewertet.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass für die Zulässigkeit des Vorhabens, die in den Planunterlagen enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen zu beachten sind. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG treten unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungsmaßnahmen und die vorlaufenden Ausgleichsmaßnahmen frist- und sachgerecht umgesetzt werden, nicht ein. Danach ist das Vorhaben artenschutzrechtlich zulässig.

Für die Art Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) sind spezielle vorlaufende

Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (A6CEF und A7CEF). Diese sind Bestandteil der Planunterlagen und werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie in den Maßnahmenblättern im Detail erläutert. Zum einen ist die vorlaufende Ausgleichsmaßnahme A6CEF umzusetzen; es handelt sich um den Erhalt und die Pflege bestehender Obstbäume, die Pflanzung hochstämmiger Obstbäume sowie die Extensivierung und Grünlandumwandlung südlich des Hengstbaches auf einer Fläche von insgesamt rund 1,05 ha. Zum anderen sollen im Rahmen der vorlaufenden Ausgleichsmaßnahme A7CEF künstliche Nisthöhlen für den Gartenrotschwanz ausgebracht werden. Für die Maßnahme A6CEF ist in Kombination mit der Maßnahme A7CEF beginnend in der Vegetationsperiode nach dem Baubeginn ein 10-jähriges Monitoring durchzuführen. Falls sich im Rahmen des Monitorings herausstellt, dass der Zielzustand durch die bisherigen Maßnahmen nicht erreicht werden kann, sind weitere Maßnahmen und/oder weitere Flächen in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde zu bestimmen. Die Nisthöhlen (A7CEF) sind im Rahmen eines Monitorings für einen Zeitraum von insgesamt 20 Jahren auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Für die sonstigen relevanten Arten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen durch die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Betroffenheit von allgemein häufigen Vogelarten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, erfolgte durch eine angemessene einfache Prüfung. Aufgrund umfangreicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG auch für diese Arten nicht ein.

4.10 Regionalplanung – Abweichungszulassung von den Zielen des RPM 2010

4.10.1 Sachverhalt

Nördlich der Ortslage Sechshelden soll ein Hochwasserrückhaltebecken (HRB) mit einem Retentionsvolumen von 69.200 m³, einer Dammlänge von ca. 152 m und einer Dammhöhe von 7,30 m errichtet werden. Durch das Vorhaben wird dauerhaft eine Fläche von ca. 0,8 ha in Anspruch genommen, die maximal überstaubare Fläche bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) beträgt ca. 3,5 ha. Anlass der Planung sind extreme Niederschlag-Abfluss-Ereignisse, deren Schadenspotenzial durch das beantragte Vorhaben deutlich reduziert werden soll. Das geplante HRB ist eine von zahlreichen Maßnahmen, die im Zuge der Umsetzung des Hochwasserschutzkonzepts Hengstbach in Sechshelden geplant sind.

Maßgeblich für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens ist der aktuelle Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt den Bereich fest als

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft,
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug (teilweise),
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie als,
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen.

Aus den Antragsunterlagen, die im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung der oberen Landesplanungsbehörde zur Stellungnahme vorgelegt wurden, geht hervor,

dass es durch das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen (LRT) des im RPM 2010 als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegten FFH-Gebiets kommen kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist nicht mit Ziel 6.1.1-1 des RPM 2010 vereinbar. Folglich liegt eine Abweichung von dem genannten Ziel der Raumordnung vor. Gemäß § 8 Abs. 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPg) ist neben der wasserrechtlichen Planfeststellung eine gesonderte Entscheidung über die Abweichung von den Zielen der Raumordnung allerdings nicht erforderlich.

Nach § 1 Nr. 7 der Raumordnungsverordnung (RoV) soll für die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen sowie Deich- und Dammbauten ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Nach § 15 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V. m. § 11 HLPg kann von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Im vorliegenden Fall wird ein Raumordnungsverfahren für nicht erforderlich gehalten, da eine Alternativenprüfung sowohl auf Ebene des o.g. Hochwasserschutzkonzepts als auch im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen stattgefunden hat und damit die Raumverträglichkeit des Vorhabens und seine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung im konkreten Zulassungsverfahren geprüft werden kann. So geht aus den Antragsunterlagen nachvollziehbar hervor, dass dezentrale Rückhaltungen, z.B. durch Aktivierung von Retentionsräumen oberhalb der vorhandenen Durchlässe, aufgrund der geringen Volumina und den großen Zwischeneinzugsgebieten nicht zielführend sind. Zudem ist der Hochwasserschutz bei Kleinrückhalten nur für kleine Ereignisse und nicht für ein HQ₁₀₀ gegeben. Ein Beckenverbund von zwei kleineren Becken wäre zwar grundsätzlich möglich, allerdings wäre diese Lösung sowohl in der Herstellung als auch in der Unterhaltung teurer und würde zudem aufgrund von zwei erforderlichen Bauwerken zu einem größeren Eingriff in Natur und Landschaft führen. Lineare Maßnahmen in der Ortslage von Sechshelden sind aufgrund der teilweise direkt an die Bachparzelle angrenzenden Bebauung sowie parallel zum Gewässer verlaufenden Kanälen ebenfalls nur schwer realisierbar. Zudem würde dies den Zufluss zur Dill verschärfen. Nach erfolgter Alternativenprüfung hat sich der Antragsteller daher für den Bau eines HRB in Form eines komplett überströmbaren Damms in Kombination mit einem, die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers nicht nachteilig beeinflussenden, offenen Durchlassbauwerk entschieden. Aufgrund der flachen Neigung und der geringen Höhe passt sich ein komplett überströmbarer Damm wesentlich besser in das Landschaftsbild ein als ein teilweise überströmbarer Damm. Auch ist das benötigte Dammvolumen etwas geringer. Die Effektivität eines Rückhalts wird wesentlich durch seine Nähe zu der zu schützenden Ortslage bestimmt. Somit ist es naheliegend, dass das geplante HRB unmittelbar oberhalb der zu schützenden Ortslage Sechshelden errichtet werden soll. Die Modellierungen zeigen, dass durch das geplante HRB nicht nur innerörtliche Überflutungen in Sechshelden verhindert, sondern auch die Hochwassersituation in der weiterführenden Dill entschärft werden kann.

4.10.2 Abweichungszulassung

Der im Rahmen dieses wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zu erteilenden Abweichungszulassung von den Zielen des RPM 2010 für die Errichtung und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Sechshelden wurde in der Sitzung der Regionalversammlung am 22.11.2021. durch die Regionalversammlung zugestimmt.

4.10.3 Raumordnerische Bewertung

Nach § 8 Abs. 1 HLPG i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG kann eine Zielabweichung zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Vertretbar ist eine Abweichung immer dann, wenn für sie wichtige Gründe sprechen, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Die Grundzüge der Planung werden insbesondere dann nicht berührt, wenn besondere Umstände im Einzelfall dafürsprechen, ihn als atypisch anzusehen. Das ist hier der Fall, mit der Folge, dass der Erteilung einer Befreiung von der Zielbeachtungspflicht im Rahmen der Planfeststellung zugestimmt werden kann.

Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Die gebietsspezifischen Schutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege haben Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen (vgl. Ziel 6.1.1-1, RPM 2010). Durch den geplanten Dammbau selbst sowie durch die Retentionsfläche im Falle eines Einstaus ist im konkreten Fall das FFH-Gebiet „Krombachswiesen und Struth“ betroffen. Entsprechend der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens können trotz geplanter schadensbegrenzender Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des prioritären LRT *91E0 (Auwälder mit Erle, Esche, Weide) auf ca. 0,1 ha, des LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) auf ca. 0,3 ha sowie des LRT 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) auf ca. 160 m² nicht ausgeschlossen werden. Damit weicht das Vorhaben von dem o.g. Ziel 6.1.1-1 der Raumordnung ab, nach dem die gebietsspezifischen Schutzziele Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen haben. Da auch ein prioritärer LRT betroffen ist, können gem. § 34 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Da der Bau des HRB dem Schutz der Zivilbevölkerung vor Hochwassergefahren bzw. Leib und Leben dient, erfüllt das Vorhaben diese Kriterien. Damit es zugelassen werden kann, sind gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Diese sog. Kohärenzmaßnahmen sind in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde direkt im betroffenen Schutzgebiet durch Wiederherstellung der Vegetationsbestände im Bereich der Baustelle, Entwicklung extensiver Wiesen (LRT 6510) sowie durch eine Waldentwicklung im FFH-Gebiet „Waldgebiet östlich Langenaubach“ geplant. Darüber hinaus erfolgte die gesamte wasserbauliche Planung unter der Prämisse, die Durchgängigkeit des Gewässers im Dammbereich und die vorhandenen Wegebeziehungen zu erhalten sowie den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren.

In den Vorranggebieten Regionaler Grünzug hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Planungen und Maßnahmen, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, der Freiraumerholung oder des Wasserhaushalts oder zu einer ungünstigen Veränderung der klimatischen oder lufthygienischen Verhältnisse führen können, sind nicht statthaft (vgl. Ziel 6.1.2-1, RPM 2010). Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass aufgrund der starken Frequentierung und seiner guten Wegeverbindung der gesamte Untersuchungsraum um das geplante HRB eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Erholung hat. Da zum einen das Vorranggebiet Regionaler Grünzug lediglich durch die nördliche Hälfte der max. Eintauchfläche betroffen ist, in der keine baulichen Maßnahmen (Damm) stattfinden und zum anderen alle Wegebeziehungen erhalten werden können, kann eine Beeinträchtigung der Funktionen des Regionalen Grünzugs ausgeschlossen werden.

In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen (vgl. Grundsatz 6.3-2, RPM 2010). Im Eintauchbereich des Beckens sind alle derzeitigen Nutzungen grundsätzlich weiterhin möglich, Wegeverbindungen bleiben ebenfalls erhalten. Weite Teile – insbesondere die uferbegleitenden, extensiv genutzten Mähwiesen – sind schon jetzt durch das Feuchtereime des Hengstbachs geprägt. Bei einem statistisch nur alle 100 Jahre eintretenden Hochwasserereignis wird überwiegend extensiv genutztes Grünland in einem Umfang von knapp 2 ha sowie ein intensiv genutzter Acker von knapp 0,2 ha Größe überflutet. Insofern wird durch die Anlage des HRB die landwirtschaftliche Nutzung durch gelegentliche Einstauereignisse zwar erschwert, aber nicht unmöglich gemacht. Lediglich sehr geringe Flächenanteile (0,5 ha Grünland und 0,1 ha Acker) gehen dauerhaft durch den Dammbau verloren. Eine raumbedeutsame Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft ist daher nicht erkennbar.

In den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen sollen die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert werden. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion und den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen vermieden werden (vgl. Grundsatz 6.1.3-1, RPM 2010). Das Einbringen des Damms stellt eine Barriere für die entlang des Bachtals Richtung Sechshelden fließende Kaltluft dar. Sechshelden ist allerdings mit ca. 1.600 Einwohnern ein relativ kleiner Stadtteil mit lockerer Bebauung, so dass keine relevante Überwärmung oder bioklimatische Belastungen zu erwarten sind. Zudem wird durch den Dammbau die Kaltluftzufuhr nicht gänzlich unterbrochen, da ein nicht unwesentlicher Teil den, in einem recht flachen Winkel geplanten, Damm überströmen wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Schutzguts Klima bzw. des Vorbehaltsgebiets für besondere Klimafunktionen kann daher weitestgehend ausgeschlossen werden.

4.11 Umweltverträglichkeitsprüfung

4.11.1 Gesetzliche Grundlage

Für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens als Stauwerk sowie den Bau

eines Deiches oder Dammes ist gemäß Anlage 1, Nr. 13.6.2 und Nr. 13.13 nach § 7 Abs. 1 UVPG grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei erstreckt sich die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG für Neuvorhaben auf die Errichtung und den Betrieb der technischen Anlage.

Mit Schreiben vom 10.09.2019 beantragte der Antragsteller für das geplante Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Sechshelden in Haiger jedoch von sich aus die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG. Die Vorprüfung des Neuvorhabens kann somit entfallen, wenn dies seitens der Behörde als zweckmäßig erachtet wird. Da sich die Lage des geplanten HRB im FFH-Gebiet „Krombachwiesen und Struth bei Sechshelden“ (5215-305) befindet, ist eine erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu besorgen. Zudem sind von dem Vorhaben geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG sowie streng geschützte Tierarten betroffen. Die Durchführung der beantragten Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher für zweckmäßig erachtet.

Damit lagen der Genehmigungsbehörde ausreichend Gründe vor, sodass für dieses Neuvorhaben die UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 3, S. 2 UVPG besteht.

Nach § 24 UVPG erarbeitet die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und eine Bewertung dieser Umweltauswirkungen. Dabei sollen neben den Antragsunterlagen die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und die Ergebnisse eigener Ermittlungen berücksichtigt werden.

4.11.2 Zusammenfassende Darstellung

Mit Antragstellung am 16.06.2020, wurde die durch das Büro MODUS CONSULT erstellte Umweltverträglichkeitsprüfung erstmalig vorgelegt. Durch die Ergänzungen und Änderungen in den Antragsunterlagen, wurde der Bericht mit der zweiten Ergänzung der Antragsunterlagen am 20.01.2025 an diese Änderungen angepasst vorgelegt.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens, bezogen auf die Schutzgüter, gegeben ist. Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Ausnahmeverfahren (§ 34 BNatSchG), der biotopschutzrechtlichen Prüfung (§ 30 BNatSchG), der artenschutzrechtlichen Prüfungen (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sowie die Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 14-17 BNatSchG), sind in die Prüfung der Umweltverträglichkeit eingeflossen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens werden nachfolgend zusammenfassend für die einzelnen Schutzgüter dargestellt und anschließend unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bewertet:

Schutzgut Mensch

Das Untersuchungsgebiet dient durch Rad- und Wanderwege der Erholung und die nahe gelegene Ortslage von Sechshelden kann durch ihre Wohnnutzung als empfindlich gegenüber Lärm eingeschätzt werden. Eine Vorbelastung in dieser Hinsicht stellt die K49 dar. Durch die Baumaßnahme wird vor allem während der Bauphase

eine Beeinträchtigung der Wohnbebauung durch Lärm, ggf. Staub und Verkehr stattfinden. Zudem wird die Naherholung durch eingeschränkte Nutzung der Wege verschlechtert. Diese Einwirkungen sind jedoch lediglich temporär. Nach Beendigung der Bauarbeiten, wird die Nutzung zur Naherholung uneingeschränkt möglich sein, da die Wege wieder vollständig hergestellt werden. Lediglich im Hochwasserfall, liegt der Weg im Beckenraum temporär unter Wasser. Die Einschränkungen und Beeinträchtigungen (ausschließlich während der Bauphase) müssen dem Zweck der Maßnahme gegenübergestellt werden. Aktuell ist das Schutzgut Mensch durch einen unzureichenden Hochwasserschutz beeinträchtigt. Somit ist die Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Menschen in Sechshelden höher zu bewerten, als die geringfügigen Beeinträchtigungen während der Bauphase oder die Einschränkung der Naherholung (nur im Hochwasserfall) nach Beendigung derselben.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet ist als besonders wertvoll einzustufen. Es sind unterschiedliche geschützte Lebensräume und Biotope im hochwertigen Zustand vorzufinden. Allein die Lage im FFH-Gebiet zeigt, dass durch die geplante Maßnahme eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Besondere Bedeutung hat das Gebiet für ein hohes Artenspektrum an Fledermäusen. Auch der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist durch den Eingriff in ein bedeutendes Vermehrungshabitat stark betroffen. Eine weitere betroffene Art ist der Gartenrotschwanz, der auch dauerhaft durch einen Eingriff in sein Revier betroffen ist. Da ein Eingriff in das Gewässer Hengstbach erfolgen wird, sind die beiden vorhandenen Fischarten Groppe und Bachforelle von der Maßnahme betroffen.

Während der Bauphase erfolgt eine temporäre Flächeninanspruchnahme von 3.937 m², wovon teilweise auch hochwertige Biotopstrukturen betroffen sind. Diese Flächen werden nach Beendigung der Bauphase so weit wie möglich wieder hergestellt. Wo dies nicht möglich ist, ist ein Ausgleich vorgesehen. Erforderliche Rodungsarbeiten werden außerhalb der Brut- und Setzzeit durchgeführt. Bei der zeitweise erforderlichen Umlegung des Gewässers, wird zum Schutz der Gewässerorganismen eine Abfischung und Bergung von Großbenthos vorgenommen. Die Laichzeiten werden dabei berücksichtigt. Gewässereintrübungen während der Bauzeit, werden so weit möglich, durch Filtersperren im Gewässer und Absetzbecken vor der Einleitung von Baustellenwasser verhindert. Angrenzende wertvolle Biotope werden während der Bauzeit durch entsprechende Vegetationsschutzmaßnahmen vor Schäden bewahrt.

Durch die Maßnahme erfolgt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 8.007 m². Auch hier sind wertvolle Biotop- und Habitatstrukturen betroffen. Auch wenn durch die Gestaltung des Durchlassbauwerks die Durchgängigkeit dauerhaft sichergestellt werden kann, geht durch das Bauwerk der Lebensraumtyp LRT 3260, Flutende Unterwasservegetation, verloren. Auch geht in diesem Bereich der Lebensraum für die Groppe verloren. Als Ausgleich werden am Haigerbach strukturverbessernde Maßnahmen umgesetzt. Diese Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens zur Herstellung der Durchgängigkeit des Haigerbaches. Somit können der Verlust des Lebensraumes für die Groppe und des LRT 3260 ausgeglichen werden.

Die Beeinträchtigung des Gartenrotschwanzes wird durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen. Hier sind die Errichtung von Nisthilfen und die Strukturierung der Landschaft als Lebensraum für den Gartenrotschwanz geplant.

Da im Bereich des Dammbauwerks, sowie den Bereichen direkt vor und hinter dem Damm kein Bewuchs mit Bäumen zugelassen werden darf, wird der Verlust des Lebensraumtyps Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald (LRT 91E0*) mit der Anlage eines Auwaldes an der Dill ausgeglichen.

Die Beeinträchtigung durch Hochwasserereignisse, während des Betriebs des Beckens wird insgesamt als gering eingestuft.

Zum Ausgleich der dauerhaft verlorenen, wertvollen Wiesenlebensräume, wird am Rombach die Entfernung des Riesen- Bärenklaus vorgesehen, um in diesem Bereich die vorhandenen Lebensräume aufzuwerten und den funktionalen Verlust auszugleichen.

Schutzgut Fläche

Es findet durch die geplante Maßnahme eine Umnutzung von 11.937 m² Fläche statt. Ein Teil dieser Fläche, 3.937 m², wird lediglich temporär beansprucht und kann nach der Bauphase wieder wie zuvor genutzt werden.

Von der Nutzung ist im Hochwasserfall eine Fläche von etwa 30.000 m² betroffen. Die Einschränkungen in der Flächennutzung beschränken sich jedoch auf die Dauer des Einstaus.

Die Maßnahme liegt in mehreren Vorranggebieten des Regionalplans Mittelhessen (Natur und Landschaft, Regionaler Grünzug, Landwirtschaft sowie besondere Klimafunktion), daher ist eine Abweichung vom Ziel des aktuellen Regionalplans erforderlich. Durch die über die Abweichungszulassung erzielte raumordnerische Überprüfung der Maßnahme, widerspricht die Maßnahme nicht den Zielen der Regionalplanung.

Durch Anlage von Wegen werden 885 m² Fläche vollversiegelt und auf 734 m² werden Schotterflächen entstehen. Wobei hier bereits 203 m² zuvor durch den vorhandenen Feldweg versiegelt waren. Auch die massive Befestigung des überströmbaren Dammes stellt eine Teilversiegelung dar. Allerdings wird über dieser befestigten Fläche eine Begrünung vorgesehen, so dass zumindest die oberste Bodenschicht funktionsfähig wiederhergestellt wird.

Die Flächenversiegelung wird insgesamt als verhältnismäßig gering eingestuft. Sie ist erforderlich, um die Anlage sicher betreiben zu können.

Das Dammbauwerk wirkt auf die Landschaft und die Luftströmungen zerschneidend. Durch die Begrünung des Dammes wird dieser Effekt optisch abgemildert. Im Bereich des Gewässers wird die Durchgängigkeit durch entsprechende Anlage des Gewässerverlaufs sichergestellt.

Schutzgut Boden

Es sind keine besonderen Geotope oder Archivböden in dem Untersuchungsgebiet bekannt. Die Bodenfunktionen sind überwiegend mit mittel bis gering bewertet. Durch die Baumaßnahme sind Bodenverdichtungen zu besorgen. Durch eine Zwischenlagerung des Oberbodens und die Anlage von Baustraßen, wird dies

weiterstgehend verhindert. Durch die Dammaufstandsfläche und die teilweise Versiegelung wird der Boden dauerhaft in seiner Funktion beeinträchtigt. Diese nachteilige Auswirkung auf den Boden kann vor Ort nicht ausgeglichen werden. Auf dem Bauwerk wird der Oberboden wieder aufgebracht, so dass dort die Bodenfunktionen wieder weiterstgehend aufgenommen werden können.

Schutzgut Wasser

Das Grundwasser im Untersuchungsgebiet wird als wenig Ergiebig eingestuft. Die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung besteht. Für den Geschwemmselabwasser am Imbach wird in die Schutzzone IIIA eingegriffen.

Der Eingriff im Schutzgebiet wird durch entsprechenden Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und besonders sorgfältiger Arbeit so gering wie möglich gehalten.

Von der Maßnahme selbst sind der Hengstbach, der Imbach und der Kuhbach betroffen. Alle drei Gewässer unterliegen nicht der Berichtspflicht nach WRRL.

Während der Bauphase wird durch die temporären Flächenversiegelungen (Schotter) die Grundwasserneubildung verringert. Das Gewässer Hengstbach muss bauzeitlich umgeleitet werden. Die Umleitung selbst soll durchgängig mit natürlichem Sohlsubstrat gestaltet werden. Um Verschmutzungen des Hengstbaches zu vermeiden, sind Filtersperren und für das Baustellenwasser Absetzbecken vorgesehen.

Dauerhaft wird der Hengstbach durch das Absperrbauwerk beeinträchtigt. Der neue Gewässerlauf wird so gestaltet, dass er in dem Trogbauwerk mäandrierend verlaufen kann und die aquatische Durchgängigkeit bestehen bleibt.

Schutzgut Klima, Luft

Das Planungsgebiet befindet sich im Westerwald, so dass das Klima durch die Mittelgebirgslage geprägt ist. Die Täler von Kuhbach und Hengstbach haben die Funktion der Kalt- und Frischluftzufuhr in Richtung der Ortslage Sechshelden. Es bestehen nur geringe Vorbelastungen durch die K49.

Während der Bauphase ist mit einer temporären Beeinträchtigung durch Schadstoffemissionen und Staub zu rechnen. Die Auswirkungen sind jedoch nicht von Dauer.

Im Betriebszustand stellt der Damm eine Unterbrechung der Kaltluftzufuhr dar. Da der Ort Sechshelden von einer lockeren Bebauung geprägt ist und keine wesentlichen Überhitzungen bekannt sind, wird die Auswirkung als weniger bedeutsam eingeschätzt.

In Bezug auf das Klima stellt die Maßnahme selbst bereits eine Anpassung an den Klimawandel dar (Hochwasserschutz). Da das Hochwasserrückhaltebecken als grünes Becken ohne Dauerstau auskommt, hat es keine langfristigen Auswirkungen auf das Klima durch eine langfristige Wasserfläche. Lediglich der Damm wird die Kleinklimatischen Bedingungen durch seine zerschneidende Wirkung beeinflussen.

Schutzgut Landschaft

Die Landschaft im Untersuchungsgebiet ist ländlich geprägt. Entlang des Hengstbaches befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Ortslage Sechshelden. Durch die K49 besteht eine gewisse Vorbelastung der Landschaft.

Durch die Errichtung des Dammes mit einer Höhe von 6,0 m ist von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Um die Beeinträchtigung zu minimieren, wird das Dammbauwerk eingegrünt, so dass es sich besser in die vorhandene Landschaft einfügt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet sind keine Baudenkmäler oder archäologischen Bodendenkmäler bekannt. Sollten während der Baumaßnahme archäologische Funde gemacht werden, sind entsprechende Maßnahmen gesetzlich vorgeschrieben, so dass eine Beeinträchtigung möglichst ausgeschlossen werden kann.

Die Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Durch die Baumaßnahme kann die Bewirtschaftung temporär beeinträchtigt sein. Auf Dauer gehen landwirtschaftlich genutzte Flächen durch die Dammaufstandsfläche verloren. Im Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens kann es durch Einstau des Beckens und somit durch Überflutung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu finanziellen Einbußen kommen. Durch Räumung des Beckenraumes nach einem Hochwasserereignis, werden die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten. Auch ohne das Hochwasserrückhaltebecken, ist davon auszugehen, dass landwirtschaftliche Flächen entlang eines Gewässers von Überflutungen betroffen sein können.

Wechselwirkungen

Die durch die Maßnahme bedingten Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter stehen insofern im Zusammenhang miteinander, wie das auch für die Schutzgüter selbst der Fall ist. Es ist von einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge im Sinne ökosystemarer Wechselwirkungskomplexe auszugehen. Es ist jedoch mit keiner zusätzlichen Beeinträchtigung durch Wechselwirkungen zu rechnen, sofern die genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeführt werden.

4.11.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist, dass für das HRB erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die jedoch ausgeglichen werden können.

Die nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben sich explizit im anlagenbedingten Verlust von Flächen, insbesondere geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG und FFH-relevante Lebensraumtypen und beziehen sich überwiegend auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Auch das Schutzgut Wasser ist durch die Errichtung des Bauwerks betroffen.

Bereits bei der Wahl des Beckenstandortes und der Dimensionierung des Beckens wurde jedoch auf eine größtmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes geachtet.

Im Genehmigungsverfahren wurden von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit keine Einwände in Bezug auf die Umweltverträglichkeit des Vorhabens eingebracht.

Für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) entsprechende Kohärenzmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen sowie Vermeidungs- und

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dargestellt (UVP-Bericht, Modus Consult, Seiten 33/34). Diese sind in den Maßnahmenblättern des LBP im Detail erläutert. Weiterhin dienen zusätzliche behördlichen Auflagen dazu, schädigende Umweltauswirkungen zu vermeiden oder auszugleichen.

Das Schutzgut Wasser wird durch die konstruktive Gestaltung des Beckens möglichst wenig beeinträchtigt. Durch die Sicherstellung der Durchgängigkeit, kann davon ausgegangen werden, dass mit keinen dauerhaft nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist.

In Hinblick auf die Lage des geplanten HRB im FFH-Gebiet „Krombachwiesen und Struth bei Sechshelden“ (5215-305) wird im Umweltverträglichkeitsbericht auf die zur Sicherung des Netzes Natura 2000 erforderlichen Kohärenzmaßnahmen verwiesen. Sie dienen dazu, die durch das Vorhaben hervorgerufenen erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen 3260, 6510 und 91E0* sowie der Anhang II-Art Groppe auszugleichen.

Ferner legt der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung dar, dass mit dem Vorhaben eine Beeinträchtigung und Zerstörung von gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen verbunden ist. Durch die Umsetzung der Vermeidungs- und funktionalen Ausgleichsmaßnahmen kann die Beeinträchtigung und Zerstörung von gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen vollständig ausgeglichen werden, sodass nach Umsetzung dieser Maßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben. Ebenso werden die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von streng geschützten Tierarten vollständig ausgeglichen.

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben unvermeidbar verbundenen negativen Umweltauswirkungen bezogen auf die betroffenen Schutzgüter, durch adäquate Maßnahmen ausgeglichen werden. Bei Berücksichtigung dieser Ausgleichsmaßnahmen ist festzustellen, dass im Ergebnis keine erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen verbleiben.

5 Begründung der Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeine verfahrensbezogene Nebenbestimmungen, zu Ziffer A

5.1.1 Ausführungsplanung, Bauvorbereitung

Gewässer sind zum Wohle der Allgemeinheit und zum Schutz des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes so zu bewirtschaften, dass eine vermeidbare Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktion unterbleibt und eine nachhaltige Entwicklung und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird (§ 6 WHG). Um dies sicher zu stellen sind die unter Ziffer A aufgeführten Nebenbestimmungen erforderlich. Sie ergeben sich überwiegend aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik, nach welchen Stauanlagen zu errichten, betreiben und zu unterhalten sind, § 36 Abs. 2 WHG. Die Verwaltungsvorschrift über die Wasseraufsicht bei Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren, ist für Hochwasserrückhaltebecken sinngemäß anzuwenden. Für Hochwasserrückhaltebecken stellt die DIN 19700-12 und die darauf aufbauenden Merkblätter anerkannter Verbände die allgemein anerkannten Regeln der Technik dar.

Das HRB Sechshelden soll als grünes Becken ohne Steuerung im Hauptschluss errichtet werden. Die Bauweise ist geeignet, um das aus hochwasserschutztechnischen Gesichtspunkten erforderliche Einstauvolumen auf einer möglichst geringen Fläche zu realisieren und damit den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten. Die fachtechnische Prüfung der Antragsunterlagen ergab insgesamt keine Beanstandungen, die einer Zulassung entgegenstehen.

Die hydrologischen Bemessungsgrundlagen der Planung (N-A-Modell, Bemessungsabflüsse) wurden vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) geprüft.

Zu A.1.4 bis A.1.6 und A.1.24 bis A.1.25: Die relevanten Sicherheitsnachweise sind noch unvollständig. Die Anlage ist ausreichend dimensioniert und verfügt aufgrund der großzügig dimensionierten Durchlässe über ausreichende Sicherheitsreserven, so dass davon auszugehen ist, dass das Bauwerk funktionieren wird. Die Nachweise sind entsprechend der DIN 19700-12, Kapitel 7, im Zuge der Ausführungsplanung vorzulegen.

Zu A.1.1 bis A.1.7: Die genannten Unterlagen sind von der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu prüfen, um sicherzustellen, dass bei der Durchführung der Maßnahme die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Prüfeintragungen in den Antragsunterlagen und die Nebenbestimmungen dieses Bescheides beachtet werden. Nur so kann die Wasserbehörde ihrer Aufsichtspflicht nach § 100 WHG i.V. m. § 63 HWG nachkommen.

Zu A.1.8 bis A.1.13 : Die konstruktive Gestaltung der Bauwerke wurde von der Genehmigungsbehörde geprüft, wobei im Detail Änderungen für erforderlich gehalten werden, welche in der Ausführungsplanung anzupassen sind. Die Anforderungen ergeben sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik, nach welchen, entsprechend § 36 Abs. 2 WHG, Stauanlagen zu errichten sind.

Zu A.1.9 Die geplante Fußsicherung am Ende des überströmten Dammes ist nicht ausreichend, um die Energieumwandlung schadlos zu gewährleisten. Ohne eine

Befestigung des geplanten Grabens (Flutmulde) ist mit einer rückschreitenden Erosion zu rechnen, welche das Bauwerk massiv in seiner Standsicherheit gefährdet (Merkblatt „Überströmbare Dämme und Dammscharten“, Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2004).

Zu A.1.11 und A.1.13: durch diese Nebenbestimmungen soll ein dauerhaft dichter Anschluss des Dammkörpers an das Betonbauwerk sichergestellt werden. Setzungen des Dammkörpers dürfen nicht zur Bildung von Fugen zwischen Dammkörper und Beton führen.

Zu A.1.12: Die formulierte Nebenbestimmung begründet sich auf Angaben aus der DIN 19700-11, Kapitel 6.2.1.4. Sickerströmungen seitlich und unterhalb des Damms und des Betonbauwerkes müssen wirksam unterbunden werden.

Zu A.1.14 bis A.1.16 Durchgängigkeit: Bei einem Hochwasserrückhaltebecken handelt es sich nach DIN 17900-12 um eine Stauanlage. Nach § 34 WHG ist die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zulässig, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten wird, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen.

Der gute Zustand der Gewässer gemäß § 27 WHG kann in der Regel nur bei vorhandener Durchgängigkeit erreicht werden. Zur Erhaltung der betroffenen Arten, sind die Wanderbewegungen enorm wichtig.

Zu A.1.14: Gemäß den Planunterlagen *2_W-4.1_DLBWK_DS_LS* und *2_W-4.2_DLBWK_Schnitte* erfolgt dafür der Einbau einer 20 cm starken Sohlsubstratschicht. Eine Sohlsubstratschicht sollte jedoch mindestens eine Stärke von 30 cm aufweisen, um für Lebewesen, die das Substrat für ihre Wanderbewegungen benötigen einen ausreichenden Raum zur Verfügung zu stellen.

Zu A.1.15: die formulierte Nebenbestimmung ist notwendig, damit auch bei niedrigeren Wasserständen die Durchgängigkeit für die aquatische Fauna erhalten bleibt. Die Störsteine sind erforderlich, um eine Durchwanderbarkeit gemäß DWA-M 509, Ziffer 7.5.2 zu gewährleisten.

Zu A.1.16: Mit dem Grobrechen soll Treibgut aufgefangen und vom Bauwerk fern gehalten werden, damit die Verschlüssen nicht verklauseln. Damit eine Verlegung des Grobrechens nicht auch zu einem schadhafte Aufstau führen kann, muss dieser bogenförmig in entsprechender Distanz angeordnet werden. Die Abstände der Eichenpfähle berücksichtigt auch die dauerhafte Passierbarkeit der Gewässer für Fische.

Zu A.1.17 und A.1.18: Dränagen sowie Lage- und Höhenmesspunkte gehören zum Kontroll- und Messsystem des HRB. Sie dienen der Überwachung der Anlage und somit der Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit und Sicherheit der Anlage.

Zu A.1.19: Nach § 51 HWG ist jede Stauanlage mit festgesetzter Stauhöhe mit einer Staumarke zu versehen.

Zu A.1.20: Erfordernis von und Anforderungen an Messeinrichtungen richten sich nach der DIN 19700-12 Kapitel 8.7. Dort ist für ungesteuerte Becken die folgende Einschränkung zu finden: „Bei sehr kleinen ungesteuerten Hochwasserrückhaltebecken dürfen Messeinrichtungen entfallen.“ Die Erfassung des Durchflusses hinter der Durchlassöffnung ist für den Betrieb des Beckens nicht dauerhaft erforderlich. Eine Prüfung der Durchflüsse kann auch durch gezielte einzelne Abflussmessungen

erfolgen. Da die Hochwasserentlastung über den gesamten Damm erfolgt, würde hier im Extremfall ohnehin nur ein Teil des Abflusses gemessen werden. Es bleibt dem Antragsteller frei die Messstelle zu errichten, auch wenn sie aus behördlicher Sicht nicht erforderlich ist.

Zu A.1.21: Die Verschlüsse dürfen nur von befugtem Personal bedient werden.

Zu A.1.22: Die Verschiebung der Totholzelemente ist erforderlich, da die Rampenkörper entsprechend des DWA-Merkblattes M 509 dimensioniert wurden. Es handelt sich um technische Bauwerke. Die Totholzelemente stören die hier vorgesehenen hydraulischen Verhältnisse. Außerhalb der Rampen kann innerhalb der Gewässerparzelle Totholz eingebracht werden.

Zu A.1.23 Es ist geplant die Kohärenzmaßnahme A8_{KOH} mit der Maßnahme am Haigerbach gemeinsam umzusetzen. Es besteht somit ein Bezug zu dem wasserrechtlichen Verfahren zur Umgestaltung der Wehre am Haigerbach, welches am 28.02.2024 beschlossen wurde, AZ: RPI-41.2-79e0300/5-2014/7. Daher ist eine gemeinsame Einreichung der Unterlagen erforderlich, um die beiden Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

5.1.2 Bauausführung

Die Nebenbestimmungen A.2.1 bis A.2.28 beinhalten die Punkte, die im Zuge der Bauausführung zu beachten sind. Durch die konkretisierenden Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass bei der Baumaßnahme die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden (§ 36 Abs.2 WHG).

Zu A.2.1 bis A.2.3 und A.2.9 bis A.2.12 sowie A.2.28A.2.27: Die Genehmigungsbehörde sowie andere Beteiligte sollen in ausreichendem Umfang über den aktuellen Stand der Baumaßnahme informiert und in anstehende Entscheidungsprozesse eingebunden werden, um ihrer Überwachungspflicht unter anderem nach § 100 HWG i.V.m. § 63 HWG nachzukommen.

Zu A.2.10 und A.2.11: Der Bauablauf soll ausreichend dokumentiert werden. Insbesondere sollen die einzelnen Bauzustände festgehalten und Bauteile dokumentiert werden, die später nicht mehr einsehbar sind.

Zu A.2.4 die gewässerökologisch geschulte Person ist erforderlich, um sicher zu stellen, dass die besonderen Anforderungen an Arbeiten am Gewässer und im Trinkwasserschutzgebiet ordnungsgemäß erfolgen.

Zu A.2.5: die Umweltbaubegleitung/ ökologische Baubegleitung begründet sich durch die Arbeiten in besonders sensiblen Bereichen in einem Gewässer und im FFH- Gebiet.

Zu A.2.6 bis A.2.8: Fremd- und Eigenüberwachung sowie die bodengutachterliche Begleitung sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Herstellung des Dammbauwerkes zu überwachen und zu dokumentieren (Verwaltungsvorschrift über die Wasseraufsicht bei Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren, welche für Hochwasserrückhaltebecken sinngemäß anzuwenden ist, Ziffer 2.3)

Zu Ziffer A.2.13 und A.2.14: Die bodengutachterliche Begleitung der Baumaßnahme, der Qualitätssicherungsplan und die Eignungsprüfung sind erforderlich, um die Eignung des zum Einbau vorgesehenen Bodenmaterials und den ordnungsgemäßen Einbau dieses Materials, incl. ggf. erforderlicher Bodenverbesserungen,

während der Bauphase zu überwachen und gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Die Prüfung der Gründungssohle des Dammbauwerkes und eventuelle Bodenverbesserungsmaßnahmen sind erforderlich, um die Standsicherheit des Dammbauwerkes zu gewährleisten.

Zu A.2.15 bis A.2.26: Diese Nebenbestimmungen dienen dem Gewässerschutz (§ 6 WHG). Insbesondere soll verhindert werden, dass die Bauarbeiten zu Gewässer-
verunreinigungen führen oder der Hochwasserabfluss nachteilig beeinflusst wird.

Zu Ziffer A.2.20 und A.2.21, Filtersperre und Absetzbecken: Eine Filtersperre bzw. ein Absetzbecken ist während der Arbeiten am Gewässer, bzw. während des Abpumpens von Baugrubenwasser, in jedem Fall erforderlich, um die Beeinträchtigung der ökologischen Funktion des Gewässers zu verhindern (§ 6 WHG).

Zu A.2.27: Es muss sichergestellt werden, dass anthropogen eingebrachtes Totholz nicht zu einer Erhöhung des Hochwasserrisikos führen kann. Dazu sind geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Verdriftung vorzusehen. Zudem dient die Einbringung des Totholzes der Förderung des LRT 3260 im Haigerbach. Eine Verdriftung würde diesem Ziel entgegenstehen.

5.1.3 Abnahme, Probestau

Die Nebenbestimmungen A.3.1 bis A.3.12 sind erforderlich, um die Überwachung der Baumaßnahme und die Umsetzung des Genehmigungsbescheids sicher zu stellen (§ 100 WHG i.V.m. § 63 HWG).

Sie ergeben sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik, welche für Stauanlagen einzuhalten sind (§ 36 Abs. 2 WHG) und richten sich nach der Verwaltungsvorschrift über die Wasseraufsicht bei Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren, welche für Hochwasserrückhaltebecken sinngemäß anzuwenden ist.

Zu A.3.8 bis A.3.12: Der Probestau dient der Erprobung der Anlage im Einstaufall. Er dient zur Überprüfung der Standsicherheit und Dichtigkeit des Dammbauwerkes und der Funktionstüchtigkeit aller relevanten Anlagenteile, wie Verschlüsse, Kontrolleinrichtungen sowie der Mess- und Steuerungstechnik (DIN 19700-12, Kapitel 9.5).

Zu A.3.11: Die Überströmung des Dammes soll im Probestau durchgeführt werden, da nur so schädigende Abflusskonzentrationen sicher erkannt und beseitigt werden können.

A.3.12: Durch die wasserbehördliche Abnahme bestätigt die Genehmigungsbehörde die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten und die Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides. Das HRB kann in den Regelbetrieb genommen werden.

5.1.4 Betrieb, Überwachung

Die Nebenbestimmungen A.4.1 bis A.4.15 regeln die Punkte, die beim späteren Betrieb und bei der Überwachung der Anlage zu beachten sind.

Nach § 100 Abs. 1 WHG i. V. m. § 63 Abs. 2 HWG kann die zuständige Behörde Maßnahmen anordnen, die eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts vermeiden oder die für Einhaltung der Vorgaben des WHG bzw. des HWG erforderlich sind.

Da Stauanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben sind (§ 36 Abs. 2 WHG), sind Vorgaben vornehmlich aus der DIN 19700-12 erforderlich. Zudem richten sich die formulierten Nebenbestimmungen nach der Verwaltungsvorschrift über die Wasseraufsicht bei Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren, welche für Hochwasserrückhaltebecken sinngemäß anzuwenden ist.

Zu A.4.1: Nach dem technischen Regelwerk ist ein Stauanlagenbuch zu erstellen, in dem alle Anlagenteile ausreichend beschrieben und dargestellt werden und alle relevanten Angaben für den Betrieb und die Überwachung der Anlage enthalten sind (DIN 19700-12, Kapitel 11).

Zu A.4.2 und A.4.3: Die zuständigen Personen müssen ausreichend qualifiziert sein (DWA-M 1002), um einen sicheren Betrieb der Anlage zu gewährleisten.

Zu A.4.4: Die Anforderungen an ein Betriebstagebuch richten sich nach der DIN 19700-12, Kapitel 9.3.

Zu A.4.5 bis A.4.13 die Unterhaltung muss gewährleistet sein, um die ordnungsgemäße Gewässerbewirtschaftung entsprechend § 6 WHG zu gewährleisten und der Unterhaltung nach DIN 19700-12, Kapitel 10 zu entsprechen.

Zu A.4.6: Die komplett überströmbaren Dämme stellen i.d.R. erhöhte Anforderungen an den Bau und die Unterhaltung dar. Damit erheblichen Schäden minimiert oder verhindert werden können, muss die Unterhaltung des Dammbauwerkes regelmäßig betrieben werden.

Zu A.4.7: Bei einem vollständigen überströmbaren Damm ist es von übergeordneter Bedeutung, dass die Setzungen im Dammkörper rechtzeitig erkannt und behoben werden.

Zu A.4.8: Da die Böschungsoberfläche das Sicherungselement für die Baumaßnahme darstellt, ist sie besonders zu schützen. Bei ungleichmäßigem Boden kann es zu Abflusskonzentrationen kommen. Diese erhöhen die Gefahr der rückschreitenden Erosion. Der Dammkörper soll immer in der Lage sein, solche Belastungen schadlos zu ertragen.

Zu A.4.9: Eine Überströmung des Dammkörpers kann zum Abtragen der Vegetationsschicht führen. Diese muss nach einer Beanspruchung durch ein Hochwasser-Ereignis ordnungsgemäß wiederhergestellt werden.

5.2 Grundwasserschutz, zu Ziffer B

Einer der geplanten Geschwemmselabweiser liegt innerhalb der Schutzzone IIIA des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG TB Dillfeld“ (WSG-ID: 532-044, StAnz: 35/77 S. 1772) für die Wassergewinnungsanlage "TB Dillfeld", der Stadtwerke Dillenburg.

Zur hydrogeologischen Beurteilung des Antrages wurde eine gutachterliche Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) eingeholt. Die Empfehlungen der hydrogeologischen Beurteilung sind teilweise in die formulierten Nebenbestimmungen eingeflossen. Die Nebenbestimmungen sind für den vorsorgenden Grundwasserschutz erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf Dritte und für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder ausschließen zu können.

Um die Belange des vorsorgenden Grundwasserschutzes zu wahren, ist jede Maßnahme, mit der Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, gemäß § 5 Abs. 1 WHG den allgemeinen Sorgfaltspflichten unterlegen. Insbesondere sind innerhalb von Wasserschutzgebieten die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 WHG definierten Pflichten zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften sowie zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts relevant. Darüber hinaus gilt auch der in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG formulierte allgemeine Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung, nachdem die bestehenden und künftigen Nutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Wasserversorgung zu erhalten sind. Die unter Ziffer B genannten wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers dienen der Ausgestaltung und Konkretisierung der vorgenannten allgemeinen Sorgfaltspflichten und der Gewährleistung der gesetzmäßigen Gewässerbewirtschaftung.

Die Ermächtigung zum Erlass der Nebenbestimmungen ergibt sich aus den Regelungen bezüglich der Gewässeraufsicht der §§ 100 Abs. 1 WHG und 63 Abs. 2 HWG, sowie der Vorschrift des § 52 Abs. 1 WHG zu den Anforderungen in Wasserschutzgebieten. Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 sind die Wasserbehörden zur Wahrnehmung ihrer Gewässeraufsicht befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen anzuordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aufgrund des WHG oder landesrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Zudem hat die Wasserbehörde nach § 63 Abs. 2 HWG nach pflichtgemäßem Ermessen erforderliche Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwehren, die durch den Zustand oder die Benutzung u. a. der Gewässer und der Anlagen hervorgerufen werden, die unter das WHG oder das HWG oder aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen fallen. Dies ist im Besonderen erforderlich für die Errichtung der Grundwassermessstellen (Nebenbestimmung B.2.1 bis B.2.4).

Baumaßnahmen innerhalb eines Wasserschutzgebietes bergen im Rahmen des vorsorgenden Grundwasserschutzes die grundsätzliche Gefahr einer nachteiligen Beeinträchtigung des Grundwassers: Die belebte Bodenzone erfüllt eine natürliche Reinigungsfunktion für das hindurch sickende Wasser. Eine intakte und mächtige Bodenschicht ist daher Voraussetzung für die Sicherung einer guten Grundwasserqualität. Schädigungen der grundwasserschützenden Deckschicht führen zu negativen Beeinflussungen des Grundwassers. Insbesondere bei erhöhten Niederschlägen kann es zu einer gesteigerten Infiltrationsrate in den Untergrund kommen, was bei auftretenden Inhomogenitäten des Untergrundes noch verstärkt werden kann.

Die Errichtung des Geschwemmselabweisers am Imbach erfolgt zum Teil in der Schutzzone IIIA.

Zu B.1.2 bis B.1.7: Die formulierten Auflagen minimieren das Risiko einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch austretende wassergefährdende Stoffe. Eine Gefährdung des Grundwassers durch die Baumaßnahme sowie nachbauzeitliche Maßnahmen (z. B. bei Wartungsarbeiten) geht unter anderem vom Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus. Zudem werden Maschinen und Fahrzeuge mit wassergefährdenden Betriebsmitteln eingesetzt. Nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers können auch nach Beendigung der Baumaßnahme durch Auswaschungen oder Auslaugungen wassergefährdender Stoffe aus den in und auf den

Boden ein- bzw. aufgebrachten Materialien verursacht werden.

Die genannten Schutz- und Kontrollmaßnahmen stellen sicher, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe nicht zu besorgen ist.

Zu B.1.4: Das Bewusstsein der für die Baumaßnahme verantwortlichen sowie ausführenden Personen und Unternehmen über die sensible Lage der Maßnahme innerhalb eines schutzbedürftigen Wasserschutzgebietes ist Grundlage für eine gewässerschutzkonforme Durchführung der Arbeiten, welche bereits auf organisatorischer Ebene zu etablieren sind.

Zu B.1.1: Die Information des Betreibers des Brunnens ist erforderlich, damit Auffälligkeiten bei der Trinkwassergewinnung ohne zeitliche Verzögerung mit den Auswirkungen der Baumaßnahme abgeglichen werden können und der Betreiber seinen Betriebspflichten ordnungsgemäß nachgehen kann.

Die Festsetzung der Auflagen ist erforderlich, um den Grundwasserschutz insbesondere während der Bauphase zu wahren, sicherzustellen, dass der Schutzzweck der o.g. Wasserschutzgebiete – insbesondere der Schutz der entsprechenden Trinkwassergewinnungsanlagen – nicht gefährdet wird und um nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten. Die unter Ziffer B genannten Auflagen stellen dabei jeweils das mildeste wirksamste Mittel dar, um die Belange des vorsorgenden Grundwasserschutzes zu wahren und belasten den Genehmigungsinhaber nicht unverhältnismäßig.

5.3 Naturschutz, zu Ziffer C

5.3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen und Nebenbestimmungen zum Hochwasserrückhaltebecken

Zu C.1.1: Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt und beruhen teilweise auf den Ausführungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie der Natura 2000-Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung. Nur bei Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan und in den Nebenbestimmungen enthaltenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zum Ausgleich oder Ersatz, ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. BNatSchG sowie § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG zulassungsfähig.

Zu C.1.2: Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 4 HAGBNatSchG und § 7 Hessischer Kompensationsverordnung (KV) vom 1. September 2005. Die Antragstellerin ist lt. o.g. Merkblatt meldepflichtig.

Zu C.1.3: Die Nebenbestimmung in Bezug auf die Vorlage der aktualisierten Maßnahmenblätter wurde aufgenommen, um die bisher noch bestehenden redaktionellen Fehler in den Maßnahmenblättern zu korrigieren. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Maßnahmenumsetzung und die Kontrolle der Maßnahmen im Rahmen der UBB von Bedeutung, um etwaigen Missverständnissen und ggf. daraus resultierenden Fehlern vorzubeugen.

Die Nebenbestimmungen zur Berichtspflicht über die frist- und sachgerechte Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wurden aufgrund von § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG festgesetzt, um die Kontrolle der Maßnahmen zu vereinfachen.

Zu C.1.4: Die Umweltbaubegleitung (UBB) ist erforderlich, damit die Umsetzung der komplexen umweltfachlichen Vorgaben und Maßnahmen während der Bauphase sowie im Zuge der Kompensationsmaßnahmen sachgerecht erfolgen kann. Die Anwesenheit der UBB während der Rodung und der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen und der Vermeidungs-, und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt. Die Erstellung der Berichte ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu ermöglichen.

Zu C.1.5: Die aufgegebene Dokumentation der tatsächlich von der Baumaßnahme beanspruchten Flächen sowie die darauf basierende naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung ist erforderlich, da es erfahrungsgemäß bei größeren Bauprojekten zu kleinflächigen Abweichungen kommen kann. Die naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung soll die vollständige Kompensation des Projektes sicherstellen.

Zu C.1.6: Die Vorgabe des Zeitfensters für Gehölzrodung dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der vorkommenden Vögel und Fledermäuse. Abweichend der zeitlichen Vorgabe gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (1.10. bis 28.2.), wird der Zeitraum aufgrund des Brutnachweises der Art Stockente im Bereich des Hochwasserrückhaltedammes verkürzt. Die Brutzeit der Stockente beginnt bereits Mitte Februar.

Zu C.1.7: Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag wahrnehmen kann.

5.3.2 Nebenbestimmungen zu Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen

Zu C.2.1: Invasive Arten stellen nach § 7 Abs.2 Nr. 9 BNatSchG ein erhebliches Gefährdungspotenzial für Ökosysteme, Biotope oder/und Arten dar. Aus diesem Grund sind nach § 40a Abs. 1 S. 2 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 9 a BNatSchG sowie aus fachlicher Sicht für die Zielerreichung der Naturschutzmaßnahmen, neu auftretende Tiere und Pflanzen invasiver Arten zu beseitigen oder deren Ausbreitung zu verhindern. Darüber hinaus ist eine Ausbreitung bereits verbreiteter invasiver Arten zu verhindern, soweit diese Aussicht auf Erfolg hat und die Maßnahmen verhältnismäßig sind. Auf offenen oder nur schütter bewachsenen Vegetationsflächen besteht eine erhöhte Gefahr der Ausbreitung invasiver Pflanzenarten. Die regelmäßige Kontrolle etwa einmal im Jahr Anfang Juli und die ggf. erforderliche Beseitigung von neu auftretenden invasiven Pflanzen auf den betroffenen Flächen ist als Ausbreitungsprävention geeignet und verhältnismäßig.

Zu C.2.2: Es muss nachvollziehbar sein, dass die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im geplanten Umfang gesichert ist. Eine vertragliche Regelung mit den Landwirten, die die Ausgleichsflächen bewirtschaften, ermöglicht der Antragstellerin

rechtlich einzugreifen, wenn die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichend oder nicht durchgeführt wurde. Sie dient somit auch der Kontrolle.

Zu C.2.3: Die Verwendung von gebietseigenem Material verringert die Gefährdung regionaler Ökosysteme und Biotope. Die Empfehlungen des Herstellers ermöglicht eine sachgerechte Verwendung des Materials. Die Vorlage geeigneter Nachweise dient der Kontrolle durch die Obere Naturschutzbehörde. Eine Abstimmung mit dem Produzenten ist empfehlenswert, damit für die Bauzeit entsprechend produziert werden kann.

Zu C.2.4: Die Kontrolle der Entwicklung des LRT 3260 (A8KOH) im Rahmen eines Monitorings mit Berichtspflicht ist erforderlich, um die fachgerechte Umsetzung und die dauerhafte Funktionsfähigkeit dieser Kohärenzsicherungsmaßnahme zu gewährleisten.

Die Kosten für die Ausführungsplanung werden nur für diejenigen Wanderhindernisse aus dem Synergieprogramm Wasserrahmenrichtlinie und Natura 2000 gefördert, die final über dieses Programm umgesetzt werden sollen (vgl. Plange-
nehmigung nach §§ 68 Abs. 2 und 70 WHG vom 28.02.2024, Az.: RPGI-41.2-79e0300/5-2014/7). Da eine staatliche Förderung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen grundsätzlich ausgeschlossen ist, sind die Kosten für die Ausführungsplanung in Bezug auf beide Verfahren getrennt voneinander zu betrachten. Somit kann gewährleistet werden, dass keine staatliche Förderung in Bezug auf die Kohärenzsicherungsmaßnahme A8KOH vorgenommen wird.

Zu C.2.5 und C.2.6: Der Umsetzungszeitpunkt der Kohärenzsicherungsmaßnahmen A3KOH und A4KOH sowie die Kontrolle im Rahmen eines Monitorings mit Berichtspflicht sind erforderlich, um die fachgerechte Umsetzung und die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahme zu gewährleisten.

Zu C.2.7: Durch die Entfernung des Riesenbärenklaus wird die Feuchtwiese wiederhergestellt. Die Konkretisierung der im Antrag enthaltenen Optionen in Bezug auf die Maßnahme A5 ist erforderlich, um eine hohe Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme zu erreichen. Die Bekämpfungsmaßnahme muss über mehrere Jahre durchgeführt werden, um den Bestand vollständig zurückzudrängen. Die langfristige Nutzung und Pflege verhindert eine erneute Verbrachung der Feuchtwiese. Der funktionale Ausgleich soll ohne Zeitverzögerung erreicht werden. Der Umsetzungszeitpunkt und die Kontrolle im Rahmen eines Monitorings mit Berichtspflicht sind erforderlich, um die fachgerechte Umsetzung und die dauerhafte Funktionsfähigkeit dieser Ausgleichsmaßnahme zu gewährleisten.

Zu C.2.8: Die Streuobstwiese wird nach dem Dammbau häufiger und höher überflutet. Schlamm, niedergedrückte und verfaulte Vegetation, geringer Sauerstoffgehalt im Wasserkörper, mechanische Schäden usw. verringern die Vitalität des Streuobstbestandes. Damit sich der Bestand wieder erholen kann, ist sofort nach dem Einstau mit den Aufräumarbeiten zu beginnen.

Zu C.2.9: Durch die Schutzmaßnahmen werden wertvolle Biotopstrukturen erhalten. Das Aufstellen von Bauzäunen stellt eine geeignete Maßnahme dar, um an das Baufeld angrenzende empfindliche Vegetationsbestände vor baubedingten Beeinträchtigungen wie das Befahren mit Baumaschinen oder das Lagern von Baumaterialien zu schützen.

Zu C.2.10: Das Abfischen und Umsiedeln von Fischen dient der Vermeidung von

Schädigungen der Art Groppe und anderer Fischarten sowie des Groß-Benthos. Zur Gewährleistung einer fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen, ist ein Sachkundenachweis vorzulegen. Die Maßnahme muss möglichst direkt vor Baubeginn durchgeführt werden, um eine Wiederbesiedlung zu vermeiden.

Zu C.2.11: Die Vorgaben in Bezug auf die flächengleiche und ortsnahe Neuanpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen binnen eines Jahres nach der Rodung des vorhandenen Streuobstbestandes ist gemäß Hessischer Kompensationsverordnung (KV) vom 1. September 2005 erforderlich. Ferner ist die Vorgabe in Bezug auf die Sicherstellung der Pflege der neu angelegten Streuobstwiese für mind. 30 Jahre gemäß KV erforderlich.

Die Vorgaben im Hinblick auf die Vorlage eines Pflanzplanes für die vorlaufende Ausgleichsmaßnahme/CEF-Maßnahme A6CEF ist erforderlich, um die Wirksamkeit dieser Maßnahme zu erreichen. Die zeitlichen Vorgaben sind erforderlich, da A6CEF vor Beginn des Eingriffs funktionsfähig sein müssen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu wahren (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Es empfiehlt sich die vorlaufenden Naturschutzmaßnahmen bei der Planung des Bauablaufes frühzeitig zu berücksichtigen, um zu gewährleisten, dass diese vor Baubeginn wirksam sind. Die Pflege der Obstbäume und die Vorgaben für die extensive Bewirtschaftung des Grünlandes sind für die Herstellung des Gartenrotschwanz-Habitats erforderlich. Das 10-jährige Monitoring ist aufgrund von Unsicherheiten bei der Entwicklung des Grünlandes, der Obstbaumpflanzungen sowie der Wirksamkeit der Gesamtmaßnahme erforderlich. Sie ist auch der Tatsache geschuldet, dass die gutachterliche Empfehlung über die erforderliche Größe der Ausgleichsfläche von mind. 1 ha (vgl. Planunterlage Datei 6_N2.0_Artenschutzfachbeitrag, Seite 19) vorliegend unterschritten wird, da nicht auf hundert Prozent der Maßnahmenfläche neue Habitatstrukturen geschaffen werden können.

Zu C.2.12: Das Aufhängen von 5 Nisthöhlen für den Verlust von einem Revier der Art Gartenrotschwanz (A7CEF) entspricht der gutachterlichen Empfehlung im vorliegenden Artenschutzbeitrag. Die Maßnahme muss spätestens vor Baubeginn funktionsfähig sein. Die Reinigung und Instandhaltung der Nistkästen dient deren Funktionsfähigkeit. Der Verschluss und das Öffnen der künstlichen Nisthöhlen ist erforderlich, damit diese nicht von anderen Arten, die früher in dem Brutgebiet eintreffen, besetzt werden. Die Überprüfung des Besatzes stellt ein Teil des Monitorings dar, um die Funktionsfähigkeit der Maßnahme bezogen auf die Anzahl und Art der verwendeten Nisthöhlen zu überprüfen. Sofern sich der Erfolg der Maßnahme nicht einstellt, sind ggf. weitere Nisthöhlen aufzuhängen oder deren Standorte zu verändern. Das Monitoring kann aus fachlichen Gründen zeitlich verlängert werden, sofern sich nicht mindestens ein neues Revier auf den Flächen eingestellt hat.

Zu C.2.13: Die Laichzeit der meisten Fischarten, darunter geschützte Arten wie Groppe und Bachneunauge, liegt im Frühjahr. In den Sommermonaten stehen Wasserorganismen aufgrund der erhöhten Wassertemperaturen und den oft geringen Abflüssen verstärkt unter Stress. Störungen und zusätzliche Stressoren wie Eingriffe in Habitate, Sedimentmobilisierung, Abfischung / Evakuierung, etc. sollten daher außerhalb dieses besonders sensiblen Zeitraums liegen. Zudem sind Jungfische der meisten Arten ab September ausreichend mobil, um der Störung in gewissem Rahmen auszuweichen.

Zu C.2.14: Die Vorgabe für die farbliche Gestaltung des Füllstabgeländers dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

5.3.3 Forst

Zu C.3.1 das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollfunktion der Oberen Forstbehörde.

Zu C.3.2 diese Nebenbestimmung ist zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Waldneuanlage durch die Obere Forstbehörde erforderlich.

Zu C.3.3 diese Nebenbestimmung ist erforderlich, damit die forstfachlich und naturschutzfachlich erforderliche vollständige Waldneubegründung gewährleistet wird und der Wald seine Funktion als Kohärenzmaßnahme erfüllen kann.

5.4 Weitere Nebenbestimmungen, zu Ziffer D

5.4.1 Landwirtschaft

Es liegen lediglich Hinweise vor, welche keiner Begründung bedürfen.

5.4.2 Denkmalschutz

Es liegen lediglich Hinweise vor, welche keiner Begründung bedürfen.

5.4.3 Straßen- und Verkehrswege

Die unter D.3 formulierten Nebenbestimmungen erfolgen auf der Grundlage des Hessischen Straßengesetzes (HStrG). Insbesondere sind § 15 Verunreinigung und Beschädigung, § 30 Kreuzungen mit Gewässern, § 30a Unterhaltung der Kreuzungen mit Gewässern und § 47 Sicherheitsvorschriften einschlägig.

5.4.4 Bodenschutz und Altlasten

Zu D.4.1: Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupenlaufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Beeinträchtigung durch Verdichtung der Böden nach sich ziehen können ist daher vorab abzustimmen.

Zu D.4.2: Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem

Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (s. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte sind die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die UBB durchzuführen. Dabei sind auch die witterungs-bedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie den Grenzen der Befahrbar- und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

Zu D.4.3: Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt werden sowie schädliche Boden-veränderungen vermieden werden. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nach-haltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen.

Zu D.4.4: Die Nebenbestimmungen ist notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen.

Zu D.4.5: Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

Zu D.4.6: Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz von unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

Zu D.4.7: Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien, Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß §15 Abs. 1 BNatSchG.

Im Beckenraum und somit im Rückstaubereich befindet sich am Kuhbach eine beständige **Altablagerung**.

Bei der Altablagerung Nr. 532.011.120-000.029 handelt es sich um eine ehemalige Hausmülldeponie des Stadtteils Sechshelden. Die Altablagerung befindet sich auf dem Flurstück 391, Flur 5 und erstreckt sich über etwa 1.800m². In der Mitte der 60er Jahre wurde das Kippengelände mit bis zu 1,0 m Bodenmaterial abgedeckt und unter Aufsicht des Forstamtes Haiger mit Pappeln und Weißerlen rekultiviert.

In diesem Bereich des Kuhbaches wurden 1993 Erosionsschäden im Uferbereich festgestellt. Nach höheren Wasserständen sind Abfälle (u.a Schleifteller) aus dem Böschungsbereich der Altablagerung in den Bach ausgespült worden. Die damals von der Stadt Haiger beauftragten chemischen Untersuchungen des Baches ergaben keine Hinweise auf eine Verunreinigung. Aufgrund der unauffälligen Laborergebnisse und der geringen Ablagerungsmächtigkeit war aus altlastentechnischer Sicht kein weiterer Handlungsbedarf erforderlich. Es wurde mit der Stadt Haiger vereinbart, die Abfälle im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahme regelmäßig aus dem Gewässerabschnitt zu entfernen.

Seit 1995 sind der oberen Bodenschutzbehörde keine Meldungen bzgl. weiterer Erosionsschäden und Ausspülungen von Abfällen in das Bachbett am Kuhbach bekannt.

Zur Klärung der derzeitigen Situation vor Ort und ob, durch die geplante Maßnahme Auswirkungen auf die Altablagerung zu besorgen sind, sind die o.g. Nebenbestimmungen D.4.8 und D.4.9 einzuhalten.

Zu D.4.9: Die Dokumentation der Situation vor Ort und die Vorlage der gewonnenen Erkenntnisse ist erforderlich, damit die Altlastenbehörde ihre Aufgaben nach dem BBodSchG und HAltBodSchG sowie den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen kann (§ 4 Abs. 1 HAltBodSchG).

Die geforderten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet, angemessen und erforderlich, um festzustellen, ob im Hinblick auf den Einstau des Wassers bei Hochwasserereignissen eine Verlagerung von Schadstoffen möglich ist und ob dadurch eine Gefahr für die Allgemeinheit oder den Einzelnen besteht.

5.4.5 Abfall

Die mit den Nebenbestimmungen D.5.1 bis D.5.9 formulierten Anforderungen dienen zur Erfüllung der §§ 7 (Grundpflicht der Kreislaufwirtschaft), § 9 (Getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung), § 9a (Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle), § 15 (Grundpflichten der Abfallbeseitigung) und § 50 (Nachweispflichten) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie des § 4 (Nachweispflichten) der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV). Die Zuordnung der Abfälle zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

5.4.6 Leitungen

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten

der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Die unter Ziffer D.6 aufgeführten Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (Anlage 2). In dem Feldweg verlaufen 2 hochwertige Fernkabeltrassen bestehend aus mehreren PE-Rohren in die insgesamt 13 Glasfaserkabel eingezogen sind. Die beiden Trassen verlaufen mitten durch das geplante Bauwerk. Die im Planbereich vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden. Es handelt sich um eine Hauptversorgungsstrasse bestehend aus Kabelrohranlagen und Kabeln, die beträchtliche Teile des Fernverkehrs sicherstellen.

Der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinie muss weiterhin gewährleistet werden. Die betroffenen Telekommunikationslinien sind dem beigefügten Plan (Anlage 2) zu entnehmen. Das Nutzungsrecht in Verkehrswegen ergibt sich aus § 125 TKG. Auf Privatgrundstücken wurden ggf. privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen. Es ist sicherzustellen, dass die daraus bestehenden Nutzungsrechte der Telekom auf die neuen Grundstücke übertragen werden (§ 68 FlurbG). Sollten unsere Rechte im bisherigen Umfang nicht mehr ausgeübt werden können und deshalb eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinie der Telekom erforderlich werden, weist die Telekom auf die Kostenerstattungsansprüche (§ 49, § 105 FlurbG) hin.

Auch wenn das geplante Bauwerk i. S. v. §§ 74, 75 TKG als bevorrechtigte besonderer Anlage angesehen werden kann, bedingt dies dennoch keine Folgepflicht aus § 75 TKG, da die vorhandene TK-Linie nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarortsverkehr dient und ihre Verlegung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde (§ 75 Abs. 2, Satz 2).

6 Kostenermittlung

Dieser Planfeststellungsbeschluss und die UVP-Prüfung sind kostenpflichtige Amtshandlungen (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 HVwKostG), für die Verwaltungsgebühren erhoben werden (§§ 1, 2, 11, 14 HVwKostG in Verbindung mit VwKostO-MUKLV).

Die Gebühren für dieses Planfeststellungsverfahren bestimmen sich nach Gebühren-Nummer 16322 der VwKostO-MUKLV.

Danach sind als Gebühr 24 % des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 44 Abs. 1 der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI), der das Bauprojekt nach Anlage 12, Nr. 12.12 HOAI zugeordnet ist, in Ansatz zu bringen.

Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Investitionskosten der Maßnahme ohne Umsatzsteuer und ohne Ingenieurleistungen. Die Investitionskosten werden nach der in den Antragsunterlagen enthaltenen Kostenberechnung auf **3.124.025,00 €** festgesetzt.

Die planfestgestellten Maßnahmen werden der **Honorarzone III** zugeordnet. Der Mittelsatz der Gebührensätze nach HOAI beträgt **209.837,84 €**.

Dementsprechend werden 24 % der anzurechnenden Honorarkosten, somit **50.361,08 €** als Gebühr angesetzt.

Die Gebühren für die Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmen sich nach Gebühren-Nummer 1623332 VwKostO-MUKLV. Die Gebühr beinhaltet einen Zuschlag von 20 v. H. auf die Gebühr des wasserrechtlichen Verfahrens, dem die Maßnahme zugeordnet ist.

Unter Berücksichtigung dieses Aufschlages ergibt sich ein **Betrag in Höhe von 60.433,30 €**.

Für die Erteilung der Erlaubnis für das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern zum Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens am Standort des HRB Sechshelden sowie der Erlaubnis für die erforderlichen Maßnahmen zur Wasserhaltung während der Bauzeit sind ebenfalls Verwaltungsgebühren festzusetzen. Gemäß Nr. 161 der VwKostO-MUKLV umfasst die Planfeststellung alle Gebühren für die durch die Konzentrationswirkung ersetzten behördlichen Entscheidungen mit Ausnahme der wasserrechtlichen Zulassungen für die im Zusammenhang mit den Maßnahmen vorgesehenen Gewässerbenutzungen.

Die Gebühren für die o.g. Gewässerbenutzungen richten sich nach dem Gebühren-tatbestand Nr. 16224 der VwKostO-MUKLV. Demnach ist eine Rahmengebühr in Höhe von 300,00 € bis 3.000,00 € zu erheben.

Der geplante Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens dient dem verbesserten Hochwasserschutz. Somit liegt ein öffentliches Interesse vor, daher ist kein Vorteilsfaktor anzusetzen. Die Bearbeitung der einzelnen Gebühren-tatbestände erfolgte im Zuge der ganzheitlichen Bearbeitung des Verfahrens. Demzufolge wird die Verwaltungsgebühr für den Erlaubnistatbestand auf die Mindestgebühr in Höhe von **300,00 €** festgesetzt.

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist nach § 11 HVwKostG zur Zahlung verpflichtet, weil er/sie die Amtshandlung veranlasst hat.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **60.733,30 Euro** bis zum **10.07.2025** unter Verwendung folgender Angaben:

Zahlungsempfänger:	HCC-RP GI Zentrale
Institut	Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN	DE65 5005 0000 0001 0058 83
BIC	HELADEFFXXX
Verwendungszweck	Referenznummer 2508954123300058

Ohne die Angabe der Referenznummer kann die Zahlung nicht zugeordnet werden. Diese Angabe ist daher unbedingt erforderlich !

Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des auf 100 Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Abs. 1 Satz 1 HVwKostG).

Die Kosten gelten als entrichtet:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Gießen** erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Mikus

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anlagen

1. Aktuelle Rechtsgrundlagen
2. Lageplan der TK-Linien der Telekom

Anlage 1 zum wasserrechtlichen Bescheid

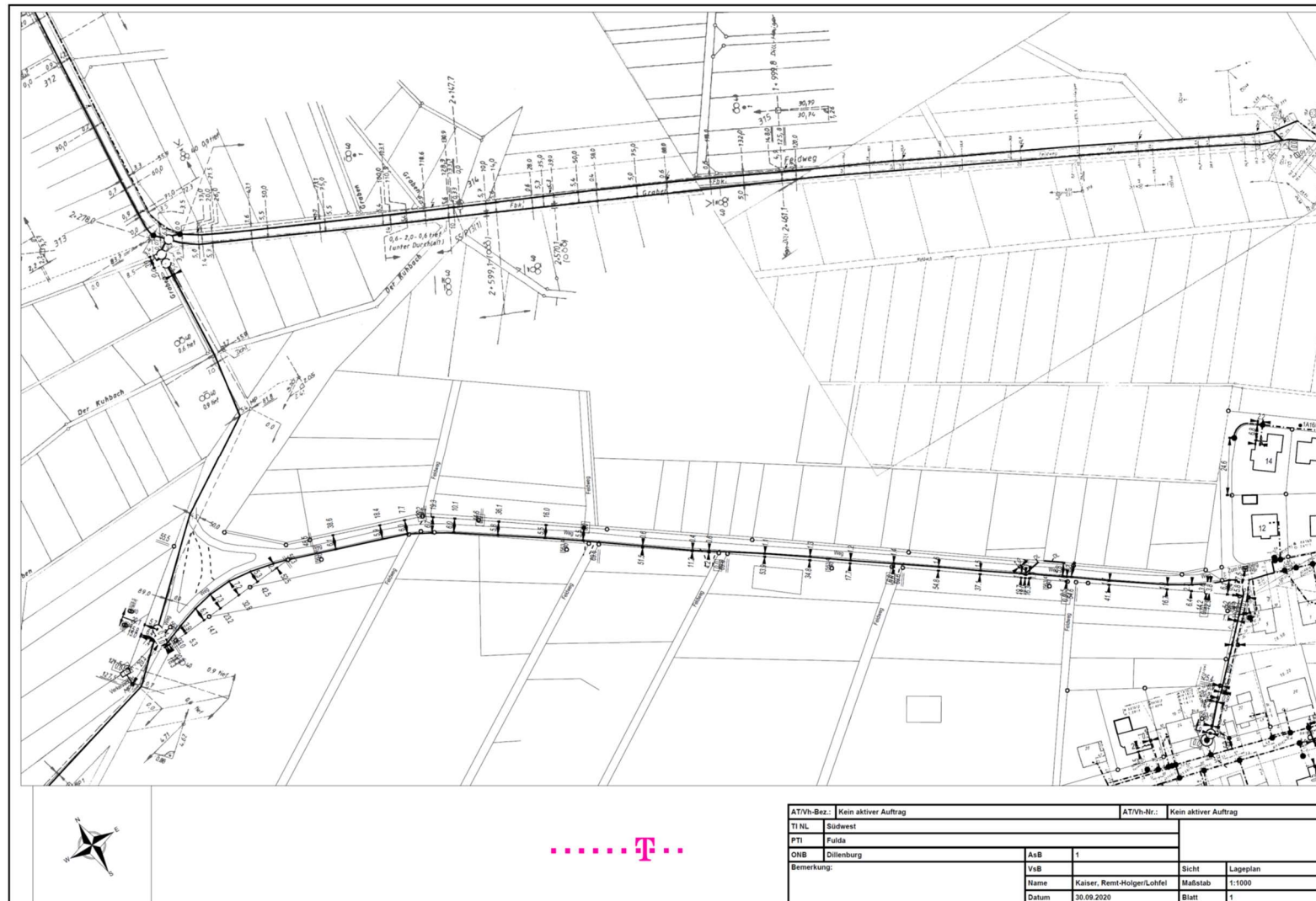
Rechtsvorschriften und ihre Fundstellen:

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409 S. 33)
HWG	Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. Nr. 22 S. 475)
WasserZustVO	Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden - WasserZustVO) vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.08.2018 (GVBl. S. 369)
Mindestwasser- erlass	Regelungen zur Ermittlung der Mindestwasserführung in Ausleitungsstrecken hessischer Fließgewässer (Mindestwassererlass) vom 15.01.2018 (StAnz. 6/2018 S. 252), neugefasst am 13.02.2023 (StAnz. 7/2023 S. 267)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2024 (GVBl. 2024 Nr. 16)
VwKostO- MLU	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11.02.2025 (GVBl. 2025 Nr. 11)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 78)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323 S. 8).
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323 S. 22)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 327)
HeNatG	Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz) vom 25.05.2023 (GVBl. Nr. 18, S. 379), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.10.2024 (GVBl. Nr. 57 S. 4)
HBO	Hessische Bauordnung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2025 (GVBl. Nr. 29 S. 1)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 394 S. 28)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 21.05.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52 S. 1)
HFischG	Fischereigesetz für das Land Hessen (Hessisches Fischereigesetz - HFischG) vom 03.12.2010 (GVBl. I S. 362), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.11.2022 (GVBl. S. 576)
HFischV	Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische, die Fischerprüfung, die Fischereiabgabe und die Hegegemeinschaften (Hessische Fischereiverordnung - HFischV) vom 14.04.2023 (GVBl. S. 318)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S.1, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32)
OGewV	Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373)

OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234 S. 5 & 6)
KV	Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung - KV) vom 01.09.2005 (GVBl. S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 444) und Verordnung vom 22.09.2015 (GVBl. S. 339)
HStrG	Hessisches Straßengesetz (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I s. 166), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 426)
HAltBodSchG	Hess. Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hess. Altlasten- u. Bodenschutzgesetz) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 652), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
GeolDG	Gesetz zur staatl. geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentl. Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentl. Aufgaben (Geologiedatengesetz) vom 19.07.2020 (BGBl. I S. 1387)



Anlage 2: Lageplan der TK- Linien der Telekom



Hausanschrift:
35396 Gießen • Marburger Straße 91
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrale Telefax: 0641 303-4103
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7

